This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HDI
HL 2974 H

RUSSIA
Laws, Statutes, Etc.
Judiciary Law

Die Friedensrichter-Gesetze
Nach Dem Coder
Der Reichsgesetze
V. II

1880

HARVARD
LAW
LIBRARY

RUS
397
E80

Digitized by Google

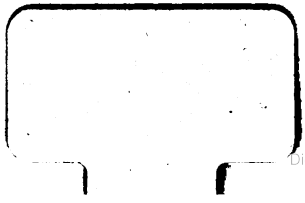

Digitized by Google

486

Russia. Laws, statutes, &c.
Judiciary law

Die

Friedensrichter-Gesetze

nach dem Codex der Reichsgesetze

übersetzt von

Max von Oettingen und **Victor Zwingmann.**

Heft II.

Civilproceßordnung.

Bibliothek
Adolf Agthe.
Lit. D. № 558. b.

Riga, 1880.

Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung für Stadt und Land"),
gr. Mönchenstraße Nr. 11 13, gegenüber der Domkirche.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Vorschriften

der

Civilproceßordnung

über das

Verfahren bei den Friedensrichter-Institutionen

nach dem Codex der Reichsgesetze

übersetzt von

Max von Oettingen und Victor Zwingmann.

Bibliothek
Adolf Agthe.
Lit. D. № 558. b.

Riga, 1880.
Stahl'sche Buchdruckerei (Druckerei der „Zeitung für Stadt und Land"),
große Mönchenstraße Nr. 11/13, gegenüber der Domkirche.

Rus
397
E80
Russia
(Judiciary Com)
Digitized by Google

Von der Censur erlaubt. Riga, 22. October 1880.

7/10/31

Digitized by Google

Civilproceßordnung.

(Codex der Reichsgesetze Band X Theil II in der Ausgabe von 1876 und der Fortsetzung von 1879.)

Allgemeine Grundsätze.

1. Jeder Streit über Privatrechte unterliegt der Entscheidung der Gerichte.

Anmerkung 1. Solche Forderungen administrativer Behörden oder Beamten, denen das Gesetz die Eigenschaft unstreitiger Sachen beigelegt hat, bei welchen Einwendungen im contradictorischen Verfahren unzulässig sind, competiren nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden.

Anmerkung 2. Klagen und Streitigkeiten, die sich auf die Erfüllung von Kaufbriefen über Ländereien (уставныя грамоты) und der in solchen aufgeführten Gegenstände beziehen und aus den Rechtsverhältnissen zwischen Gutsbesitzern und zeitweilig verpflichteten Bauern entspringen, wie sie in der besonderen Beilage zum Ständerecht normirt sind, competiren nicht den Gerichten.

2. Physische und juristische Personen, deren gesetzlich begründete Rechte durch eine Anordnung von Verwaltungs-Behörden oder -Beamten verletzt werden, können wegen Wiederherstellung derselben bei Gericht Klage erheben; durch eine solche Klage wird indessen die Anordnung der Verwaltung nicht beanstandet, so lange dieserhalb kein gerichtliches Erkenntniß erfolgt.

Digitized by Google

3. Verwaltungs-Behörden und -Beamte sind weder befugt, streitige Fragen, welche bei der Verhandlung einer Sache entstehen und der gerichtlichen Entscheidung unterliegen, selbst zu entscheiden, noch die Sache einem Gerichte zu überweisen, sondern eröffnen dem Bittsteller nur, daß er in der vorgeschriebenen Ordnung bei dem zuständigen Gericht Klage erheben könne.

4. Die Gerichte dürfen zur Verhandlung von Civilsachen nur auf Antrag der Betheiligten schreiten und sie nicht anders entscheiden, als nachdem die Erklärung der Gegenpartei gehört oder die zu ihrer Verlautbarung bestimmte Frist abgelaufen ist.

5. Eine Civilklage wegen Ersatzes des durch ein Verbrechen oder Vergehen zugefügten Schadens kann entweder bei dem Criminalgericht während der Verhandlung der Strafsache selbst angebracht werden, oder getrennt von dieser bei dem Civilgericht bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist.

6. In dem durch obigen Artikel (5) bezeichneten Falle schreitet das Civilgericht nicht früher zur Verhandlung, als nach Beendigung der Strafsache, aus welcher die Klage entspringt.

7. Der Kläger verliert das Recht der Klage beim Civilgericht nicht, auch wenn der Angeschuldigte durch das Urtheil des Criminalgerichts nicht für schuldig erkannt worden sein sollte, sofern durch dessen Handlungen für den Kläger ein Schaden entstanden ist.

8. Wenn während der Verhandlung einer Civilsache eine rechtswidrige Handlung zu Tage tritt, so wird mit der Uebergabe dieser Sache durch den Procureur an das Criminalgericht die Verhandlung der Civilsache beanstandet, sofern deren Entscheidung von der Untersuchung der Strafsache abhängig ist.

9. Alle Gerichtsinstitutionen sind verpflichtet nach dem genauen Sinn (по точному разуму) der geltenden Gesetze[1]) zu entscheiden, im Falle einer Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruches in denselben aber ihre Entscheidungen auf den Geist der Gesetze überhaupt (на общемъ смыслѣ законовъ) zu gründen.

10. Es ist verboten, die Entscheidung der Sache unter dem Vorwande einer Unvollständigkeit, Unklarheit, Lückenhaftigkeit oder eines Widerspruches der Gesetze zu beanstanden. Die der Uebertretung dieser

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichter-Institutionen auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland Art. 19.

Digitized by Google

Vorschrift Schuldigen werden zur Verantwortung gezogen, wie für Verweigerung der Justiz.

11. Civilsachen werden materiell (по существу) nur in zwei Instanzen entschieden.

12. Eine Streitsache unterliegt der materiellen Entscheidung in der höheren Instanz nur, wenn sie bereits in der niederen entschieden ist.

13. Bei allen gerichtlichen Handlungen im Civilproceß, mit Ausnahme nur der im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fälle, ist die Anwesenheit der Parteien und unbetheiligter dritter Personen, wie die Verlautbarung mündlicher Erklärungen seitens der Parteien gestattet.

14. Die Parteien haben das Recht, in allen bei den Gerichten zur Verhandlung gelangenden Sachen sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

15. Mehrere bei derselben Sache betheiligte Kläger oder Beklagte können gesondert klagen und sich vertheidigen, oder dieses Recht auf einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten übertragen.

16. Alle in diesem Gesetz erwähnten Proceßhandlungen können nicht allein von den Parteien, sondern auch von ihren Bevollmächtigten vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind nur die im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Fälle.

[1]) 17. Ein Jeder wird für fähig erachtet, seine Rechte vor Gericht durch Klagen zu verfolgen und zu vertheidigen; die Ausnahmen von dieser Regel sind in den folgenden Artikeln angegeben.

18. Personen, welche aller Standesrechte für verlustig erklärt worden sind, können von der Zeit, wo ihnen das betreffende endgiltige Urtheil des Gerichts eröffnet ist, die Rechte, welche sie verloren haben, vor Gericht nicht mehr durch Klage verfolgen oder vertheidigen.

[1]) 19. Für alle Personen, welche wegen Minderjährigkeit oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen unter Vormundschaft stehen, handeln als Kläger und Beklagte vor Gericht ihre Eltern oder Vormünder.

[1]) 20. Wegen Verschwendung unter Vormundschaft stehende Personen verlieren das Recht vor Gericht als Kläger oder Beklagter zu handeln nicht, sind aber verpflichtet, von jeder anhängig gewordenen Sache die zuständige Vormundschaftsbehörde in Kenntniß zu setzen. Ueberdies dürfen sie ohne Genehmigung des Vormundes weder einen

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichter-Institutionen auf die Gouvernements Liw-, Est- und Kurland Art. 20.

Digitized by Google

Bevollmächtigten ernennen, noch die Sache durch Vergleich erledigen, noch vor Gericht irgend welche Zugeständnisse machen (дѣлать уступки), noch endlich einen Streit über Fälschung einer Urkunde beginnen oder sich auf einen solchen einlassen.

21. Nachdem ein Schuldner für zahlungsunfähig erklärt ist, geht sein Recht vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten auf die Concursverwaltung über, mit Ausnahme nur derjenigen Sachen, bezüglich welcher diese Verwaltung dem Schuldner eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß sie dieselben nicht führen wolle. In diesem Falle hat die Concursmasse die Gerichtskosten nicht zu tragen.

22. Die im vorigen Artikel (21) enthaltene Regel findet bis zur Revision der den kaufmännischen Concurs betreffenden Gesetze auch auf die gemäß Art. 1868 des Handelsgesetzbuches eingesetzten Administrationen Anwendung.

23. Bis zur Eröffnung des Concurses über den zahlungsunfähigen Schuldner ist es jedem seiner Gläubiger gestattet, für eigene Rechnung in eine das Vermögen des Zahlungsunfähigen betreffende anhängige Sache einzutreten und Rechtsmittel gegen die gerichtlichen Erkenntnisse einzulegen. Von der Concursverwaltung hängt es jedoch ab, ob sie einen solchen Proceß für ihre Rechnung fortsetzen oder die Verantwortung für denselben sammt allen früheren Kosten des Verfahrens dem Gläubiger überlassen will, welcher denselben übernommen hat.

24. Klagen, die sich auf ein Testament gründen, werden nach den allgemeinen Regeln über den Gerichtsstand gegen die Person gerichtet, welcher die Ausführung der testamentarischen Bestimmungen auferlegt ist (Testamentsexecutor oder Erbe).

25. Die Testamentsexecutoren sind zur Klageanstellung in Betreff aller Gegenstände berechtigt, bezüglich welcher das Klagerecht ihnen im Testament eingeräumt, oder die Klageerhebung unumgänglich ist, um die ihnen von dem Testator auferlegten Anordnungen auszuführen.

26. Personen, die nach dem Gesellschaftsvertrage zur unmittelbaren Leitung der Geschäfte eines Handelshauses, das eine bestimmte Firma führt, ermächtigt sind, können in Sachen dieses Handelshauses auch ohne besondere Vollmacht klagen oder sich auf Klagen einlassen, wenn im Vertrage nicht das Gegentheil bestimmt ist. Dasselbe Recht steht bei der offenen Gesellschaft (полное товарищество) einem der

Digitized by Google

Gesellschafter zu, wenn er kraft des Gesellschaftsvertrages zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist.

27. Alle anderen Arten von Corporationen, Gesellschaften und Compagnieen können nicht anders als durch einen besonderen Bevollmächtigten vor Gericht klagen oder sich auf Klagen einlassen.

Anmerkung. Wo die Städte-Ordnung von 1870 eingeführt ist, handelt das Stadtamt in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Stadt vor Gericht als Kläger oder Beklagter durch einen besonderen Bevollmächtigten (vgl. allg. Gouv.-Verfassung).

28. In denjenigen Orten, auf welche die Gerichtsbarkeit des Commerzgerichtes sich nicht erstreckt, werden Streitigkeiten, welche Handelssachen betreffen (Handels-Gesetzbuch Art. 1300—1307), bei den allgemeinen Civilgerichten auf Grund dieses Gesetzes[1]) verhandelt.

Erstes Buch.

Ordnung des Verfahrens in den Friedensgerichts-Institutionen.

Erstes Hauptstück.

Die Competenz.

[2]) 29. Der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegen:

1) Klagen aus persönlichen Verpflichtungen und Verträgen, sowie bezüglich beweglicher Sachen, im Betrage von nicht mehr als fünfhundert Rubeln;

---

1) Im Original steht: сего устава. Nach einer Entscheidung des Cassations-Departements des Senates vom Jahre 1870, Nr. 988 ist darunter die Civilproceßordnung, nicht das Handelsgesetzbuch zu verstehen.

2) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 21.

Digitized by Google

2) Schadenserſatzklagen, wenn ihr Betrag fünfhundert Rubel nicht überſteigt oder zur Zeit der Klageanſtellung nicht mit Beſtimmtheit angegeben werden kann;

[1])3) Klagen wegen perſönlicher Beleidigungen und Ehrenkränkungen;

[1])4) Klagen auf Wiederherſtellung geſtörten Beſitzes, falls ſeit der Störung nicht mehr als ſechs Monate verfloſſen ſind;

[1])5) Klagen, welche Servituten betreffen (Civilgeſetze Art. 442, 445—451), falls ſeit der Verletzung derſelben nicht mehr als ein Jahr vergangen iſt.

30. Außer den im vorhergehenden (29) Artikel aufgeführten Gegenſtänden kann der Friedensrichter jede Civilklage in Verhandlung nehmen, falls beide Parteien ihn um Entſcheidung ihrer Sache nach ſeiner moraliſchen Ueberzeugung (по совѣсти) erſuchen. Die Urtheile der Friedensrichter in ſolchen Sachen gelten als allendliche und ſind durch Appellation nicht anfechtbar.

[2])31. Der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterliegen nicht:

1) Klagen, welche das Eigenthum oder Beſitzrecht an Immobilien betreffen, ſofern dieſes Recht ſich auf formelle Urkunden gründet;

2) Klagen, welche mit dem Intereſſe der Kronsverwaltungen verbunden ſind, mit Ausnahme der Klagen auf Wiederherſtellung geſtörten Beſitzes;

3) Streitſachen zwiſchen Bauergemeindegliedern, welche der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Gerichte unterliegen, es ſei denn, daß ihre Entſcheidung durch den Friedensrichter zwiſchen dem Kläger und Beklagten beſonders vereinbart iſt;

4) Streitſachen über Privilegien auf Entdeckungen oder Erfindungen.

32. Die Klage wird bei demjenigen Friedensrichter angebracht, in deſſen Diſtrict der Beklagte wohnhaft iſt oder ſich zeitweilig aufhält.

33. Eine Klage, welche mehrere in verſchiedenen Friedensdiſtricten wohnhafte Beklagte betrifft, wird nach Wahl des Klägers bei einem der Friedensrichter dieſer Diſtricte anhängig gemacht.

34. Klagen, betreffend Wiederherſtellung geſtörten Beſitzes, Servituten, Abweidungen und Ueberſchwemmungen, ſowie überhaupt Schadenserſatzklagen wegen Beſchädigung von Immobilien, werden dort angebracht,

---

1) Vgl. die beſonderen Beſtimmungen Art. 21.
2) Vgl. daſelbſt Art. 22.

Digitized by Google

wo diese Immobilien belegen sind. Klagen der Eisenbahnverwaltungen wider die Besitzer längs der Eisenbahnlinie belegener Grundstücke auf Abbruch, Beseitigung oder Versetzung von Gebäuden, Stapeln, Gruben und Anpflanzungen (разсадокъ), werden an den Orten erhoben, wo sich die zu beseitigende oder zu versetzende Sache befindet.

35. Klagen gegen Compagnieen, Corporationen und Gesellschaften werden bei dem Friedensrichter angebracht, in dessen District sich ihre Verwaltung oder Firma befindet.

36. Klagen gegen Compagnieen, Corporationen oder Gesellschaften, welche aus Verträgen mit ihren örtlichen Comptoiren oder Agenten entspringen, werden entweder an dem Ort angebracht, wo sich diese Comptoire oder Agenten befinden, oder an dem Orte, wo die Verwaltung oder Firma ihren Sitz hat.

37. In Sachen, bei denen der Gerichtsstand von dem Domicil oder dem Aufenthaltsorte des Beklagten abhängt, sind die Parteien berechtigt, nach beiderseitiger Uebereinkunft sich an denjenigen Ehren- oder Districts-Friedensrichter zu wenden, den sie selbst dazu erwählen.

38. Eine der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters unterworfene Widerklage wird von demselben Richter verhandelt, bei dem die Hauptklage angestellt ist.

39. Unterliegt eine mit der Hauptklage in untrennbarem Zusammenhange stehende Widerklage ihrem Betrage nach nicht der Gerichtsbarkeit des Friedensrichters, so stellt der Richter die Verhandlung der Sache ein und überläßt es den Parteien, sie beim Bezirksgericht auszutragen.

40. Competenzconflicte zwischen Friedensrichtern desselben Bezirkes werden von der Friedensrichter-Versammlung dieses Bezirks entschieden.

41. Competenzconflicte zwischen Friedensrichtern verschiedener Bezirke werden von derjenigen Friedensrichter-Versammlung entschieden, in deren Bezirk die Sache zuerst anhängig wurde.

[1]) 42. Competenzconflicte zwischen Friedensrichter-Versammlungen, desgleichen zwischen Friedensrichtern oder Friedensrichter-Versammlungen einerseits und dem Bezirksgericht andererseits, werden durch den Appellhof entschieden, in dessen Amtsbezirk die Sache zuerst anhängig wurde.

[1]) 43. Das Gesuch um Bezeichnung des zuständigen Friedensrichters oder des zuständigen Gerichts wird bei einer der Behörden

---

1) Vgl. das Einführungsgesetz für die Ostseeprovinzen Art. 28 und 29.

Digitized by Google

angebracht, zwischen denen der Competenzstreit ausbrach. Dieses Gesuch wird nebst einer Erklärung auf dasselbe demjenigen Gerichte vorgestellt, welchem auf Grund der obigen Artikel die Entscheidung des Competenzstreites zusteht, die Verhandlung der Sache aber wird bis zur Erledigung des Competenzstreites ausgesetzt.

Zweites Hauptstück.

Von den Bevollmächtigten.

44. Als Bevollmächtigte können in den Friedensrichter-Institutionen außer den vereidigten Rechtsanwälten auch Privatpersonen auftreten; fremde Personen (постороннія лица) jedoch nicht anders als in den Fällen und unter den Voraussetzungen, welche in der allgemeinen Gouvernements-Verfassung angegeben sind.

45. Als Bevollmächtigte in Sachen, welche bei den Friedensrichter-Institutionen verhandelt werden, dürfen nicht auftreten:

1) Minderjährige;
2) Klosterbrüder und -Schwestern (монашествующіе), mit Ausnahme der Sachen, in welchen sie für ihre Klöster und Herbergen oder im Auftrage der Klosterobrigkeit handeln;
3) Weltgeistliche, mit Ausnahme der Sachen, in welchen sie für das geistliche Ressort, für ihre Frauen und Kinder, oder für ihrer Pflege anvertraute Zöglinge handeln;
4) für zahlungsunfähig Erklärte bis zur Feststellung des Grundes der Zahlungsunfähigkeit;
5) unter Vormundschaft stehende Personen;
6) Schüler, Zöglinge, Studenten und Zuhörer, welche einen Lehr- oder Universitätscursus durchmachen, bis zur Beendigung dieses Cursus, mit Ausnahme nur derjenigen Fälle, wo sie die Vertretung ihrer Eltern, Brüder oder Schwestern übernehmen;
7) Friedensrichter des Friedensbezirkes, in welchem die Sache verhandelt wird, und ebenso der Procureursgehilfe des örtlichen Friedensrichter-Plenums;
8) die durch Urtheil des geistlichen Gerichts von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen;
9) die aller Standesrechte, oder aller besonderen ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge für

Digitized by Google

verlustig erklärten, desgleichen die durch Allerhöchstes Gnadenmanifest von solchen Strafen befreiten Personen;

10) Personen, welche wegen eines den Verlust aller Standesrechte oder aller ihnen persönlich und dem Stande nach zugeeigneten Rechte und Vorzüge nach sich ziehenden Verbrechens angeschuldigt, dem Gerichte übergeben und durch gerichtliches Urtheil nicht freigesprochen sind;

11) Personen, welche durch gerichtliches Urtheil aus dem Dienst oder wegen Laster aus dem geistlichen Stande, oder durch Beschluß des Standes, welchem sie angehören, aus einer Gemeinde, bzw. Adelsversammlung ausgeschlossen sind;

12) alle, denen das Recht, als Sachwalter zu fungiren, durch gerichtliches Urtheil entzogen ist.

46. Die Parteien machen über die Bestellung eines Bevollmächtigten dem Friedensrichter mündlich oder schriftlich Anzeige. Auch können sie ihrem Bevollmächtigten eine in der festgesetzten Ordnung beglaubigte Vollmacht ertheilen.

47. Die mündliche Anzeige über die erfolgte Bestellung eines Bevollmächtigten verschreibt der Friedensrichter zu Protokoll, welches, falls die Partei schriftkundig ist, auch von dieser unterschrieben wird. Die schriftliche Anzeige kann entweder in dem Gesuche selbst oder in einer besonderen Vollmacht geschehen. Bei einer solchen Anzeige muß die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Friedensrichter, Notarius, der Polizei oder der örtlichen Gemeindeobrigkeit beglaubigt sein.

48. Der zur Führung einer Sache beim Friedensrichter Bevollmächtigte ist befugt, dieselbe durch Vergleich zu erledigen, wenngleich in der Vollmacht dessen nicht erwähnt ist.

49. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, seine Vollmacht niederzulegen, darf jedoch darnach nicht die Vertretung der Gegenpartei übernehmen und ist, falls sein Vollmachtgeber abwesend ist, verpflichtet, diesen von der Niederlegung so zeitig zu benachrichtigen, daß der Vollmachtgeber zum Termin persönlich zu erscheinen oder einen anderen Bevollmächtigten zu stellen vermag.

50. Der Vollmachtgeber kann die ertheilte Vollmacht jederzeit widerrufen, indem er den Friedensrichter hiervon schriftlich oder mündlich in Kenntniß setzt; doch ist der Richter aus diesem Grunde weder die Verhandlung zu vertagen, noch auch die Bestellung oder das Erscheinen

Digitized by Google

eines neuen Bevollmächtigten abzuwarten verpflichtet. Alle Handlungen, welche der Bevollmächtigte vor dem Eingange jener Benachrichtigung beim Friedensrichter gesetzmäßig vorgenommen hat, bleiben in Kraft.

Drittes Hauptstück.

Erhebung der Klage und Ladung vor Gericht.

[1]) 51. Die Klage kann beim Friedensrichter schriftlich oder mündlich angebracht werden.

52. Die mündliche Klage wird, nachdem sie der Friedensrichter in das Buch eingetragen hat, dem Kläger vorgelesen und, falls er schriftkundig ist, von ihm unterschrieben.

53. Eine Klageschrift, welche der Cognition des Friedensrichters nicht unterliegt, wird unter bezüglicher Eröffnung darüber dem Kläger zurückgegeben; über die Nichtannahme einer mündlich angebrachten Klage aber wird dem Kläger auf seinen Wunsch eine schriftliche Bescheinigung ertheilt.

54. Sowohl in der schriftlichen, als bei der mündlichen Klage ist der Kläger verpflichtet:

1) sowohl seinen und der etwa von ihm aufgeführten Zeugen, als auch des Beklagten Beruf, Vor-, Vaters-, Familien- oder Beinamen und Wohnort anzugeben;
2) die Beweismittel, auf welche er seine Klage stützt, zu benennen;
3) den Werth des Klageanspruches anzugeben, mit Ausnahme derjenigen Sachen, die eine Schätzung nicht zulassen;
4) zu erklären: worum er bittet oder was er fordert.

55. Als Klagewerth gilt die in dem Klageantrage angegebene Summe zuzüglich der bis zum Tage der Klageerhebung eingeklagten Zinsen.

56. Wird der in der Klage angegebene Werth des Streitgegenstandes bestritten, so erfolgt seine Feststellung durch Sachverständige in dem dazu von dem Friedensrichter anberaumten Termin.

57. Gründet der Kläger seine Forderung auf Urkunden, so reicht er dieselben gegen Empfangsbescheinigung beim Friedensrichter ein, und zwar zugleich mit der Klage, oder jedenfalls nicht später als um zwei

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 14.

Digitized by Google

Uhr Nachmittags vor dem Tage, welcher zur gerichtlichen Verhandlung (для явки на судъ) bestimmt ist.

58. Auf Grund der Klage ladet der Friedensrichter den Beklagten vor Gericht und setzt sowohl diesen, als auch den Kläger von dem Termin, wann sie erscheinen sollen, in Kenntniß.

59. Bei der Anberaumung des Termins zum Erscheinen des Beklagten wird, gerechnet vom Tage der Behändigung des Ladungszettels, mindestens ein Tag für je fünfzehn Werst der Entfernung seines Wohnortes von dem des Friedensrichters in Anschlag gebracht.

60. Falls beide Parteien persönlich vor dem Friedensrichter erscheinen, so kann er ihre Streitsache sogleich in Verhandlung nehmen, ohne jedoch die Verhandlung der auf diesen Tag angesetzten Sachen aufzuschieben.

61. Die Vorladung der Parteien, Zeugen und anderer Personen vor Gericht, geschieht mittelst Ladungszettels (повѣстка), in welchem anzugeben sind:

1) der Gegenstand der Klage;
2) wer vorgeladen wird und auf wessen Gesuch;
3) der Ort, wo der Vorgeladene erscheinen soll;
4) der Tag und, falls erforderlich, auch die Stunde des Erscheinens;
5) die Folgen, welchen sich der Vorgeladene aussetzt, wenn er ausbleibt.

Am Schlusse des Ladungszettels muß sich die Unterschrift des Friedensrichters befinden.

62. Der Ladungszettel wird den vorgeladenen Personen durch den beim Friedensrichter angestellten Boten, oder durch die Polizei, oder endlich durch die Gemeinde- bzw. Dorfobrigkeit zugestellt.

63. Der Ladungszettel wird der vorgeladenen Person selbst behändigt.

64. Bei Abwesenheit des Geladenen wird der Ladungszettel seinen Hausgenossen, oder seinem Guts- bzw. Hausverwalter, oder endlich demjenigen Nachbar übergeben, welcher sich bereit erklärt, denselben dem Geladenen zuzustellen, und hierüber eine Bescheinigung ertheilt.

65. Macht der Bote keine der im vorigen (64) Artikel bezeichneten Personen ausfindig, so hinterläßt er ein Exemplar des Ladungszettels zur Uebergabe an den Vorgeladenen in der Stadt — bei

Digitized by Google

dem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei der örtlichen Gemeinde- oder Dorfobrigkeit, oder dem Polizeidiener (Ssotski oder Dessjätski).

66. Bei der Uebergabe des Ladungszettels wird auf demselben die Zeit der Behändigung vermerkt, das zweite Exemplar aber mit der Bescheinigung des Empfängers und mit der Angabe der Behändigungszeit versehen dem Friedensrichter vorgestellt. Kann oder will der Empfänger eine Bescheinigung nicht ertheilen, so wird das auf beiden Exemplaren des Ladungszettels vermerkt, desgleichen, wem und wann die Ladung behändigt wurde und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

67. Der zum Erscheinen vor dem Friedensrichter anberaumte Termin kann auf Antrag beider Parteien verlegt werden.

Viertes Hauptstück.

Erscheinen der Parteien und Verhandlung bei dem Friedensrichter.

68. Die Verhandlung von Streitsachen bei dem Friedensrichter erfolgt mündlich und öffentlich; übrigens kann die Sitzung auch unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden, falls beide Parteien darum nachsuchen und der Friedensrichter ihre Bitte beachtenswerth findet.

69. Der Beklagte kann, ohne sich in der Hauptsache (по существу) zu erklären, folgende Einreden (отводъ) vorschützen:

1) daß für die Sache ein anderer Friedensrichter oder ein anderes Gericht zuständig sei;
2) daß bei demselben oder einem anderen Friedensrichter, oder auch bei einem anderen Gericht] zwischen denselben Personen eine denselben Gegenstand betreffende oder mit der vorgebrachten Klage in engem Zusammenhange stehende Sache anhängig sei;
3) daß die Forderung des Klägers in ihrem ganzen Umfange gegen einen anderen Beklagten gerichtet werden müsse;
4) daß die Klage von einer Person erhoben sei, welcher das Recht, vor Gericht als Kläger oder Beklagter aufzutreten, abgehe.

70. Nach vorläufiger Vernehmung beider Parteien schlägt der Friedensrichter ihnen vor, sich zu vergleichen, indem er ihnen die nach seinem Dafürhalten dazu geeigneten Mittel an die Hand giebt. Auch während des Processes selbst hat der Friedensrichter auf einen Vergleich der Parteien hinzuwirken und nur, wenn ein solcher nicht gelingt, zur Fällung des Urtheils zu schreiten.

Digitized by Google

71. Der zu Stande gekommene Vergleich wird niedergeschrieben und nach vorgängiger Verlesung von den Parteien oder von einer ihrerseits damit betrauten Person unterzeichnet. Die durch Vergleich erledigte Sache kann nicht wieder aufgenommen werden.

[1]) 72. Wenn der Friedensrichter in die Verhandlung der Sache eintritt, so fordert er zunächst den Kläger auf, den Sachverhalt zu erzählen und seine Forderung zu begründen; darauf hört er die Erklärung des Beklagten an. Ebenso gestattet er auch fernerhin beiden Parteien, der Reihe nach ihre Behauptungen zu ergänzen und richtet von sich aus an sie die zur Klarstellung der Sache erforderlichen Fragen. Wenn der Friedensrichter die Sache für genügend aufgeklärt erachtet, so schließt er die Parteiverhandlungen.

[2]) 73. Bei Klagen wegen Besitzstörung läßt sich der Friedensrichter auf eine Prüfung der das Eigenthumsrecht an dem Immobil nachweisenden Urkunden nicht ein, sondern stellt lediglich den gestörten Besitz wieder her.

74. Bei Klagen auf Erfüllung von Contracten und Obligationen, die in gehöriger Form vollzogen oder beglaubigt sind, wird der Beklagte auf einen möglichst nahen Termin vorgeladen und, wenn der Friedensrichter seine Einwendungen für verwerflich erachtet, so erkennt er auf sofortige Erfüllung der Verbindlichkeit und fertigt gleichzeitig dem Kläger auf Grund dieses Erkenntnisses einen Vollstreckungsbefehl aus.

75. Die Vertagung der Verhandlung wird auf Antrag einer Partei nur aus besonders triftigen Gründen bewilligt und nicht anders, als nachdem beide Theile erschienen sind und sich mündlich geäußert haben.

76. Behufs der Erlangung einer zur Aufklärung der Sache nothwendigen Auskunft oder Urkundenabschrift von einer Behörde oder amtlichen Person, ertheilt der Friedensrichter einer Partei auf ihr Ansuchen eine Bescheinigung darüber, daß die Auskunft oder Urkundenabschrift in der That erforderlich ist und zu welchem Termine.

77. Das Verfahren bei dem Friedensrichter wird beanstandet:

1) wenn alle streitenden Theile dahin übereinkommen;
2) wenn eine der Parteien oder deren Bevollmächtigter stirbt, wahnsinnig wird oder alle Standesrechte verliert.

---

1) Ueber die Gerichtssprache vgl. die bes. Bestimmungen Art. 14.
2) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 23.

Digitized by Google

78. Die Verhandlung des Rechtsstreites wird auf Antrag beider Parteien oder auch nur einer derselben wieder aufgenommen.

79. Ueberzeugt sich der Friedensrichter während der Verhandlung einer Sache davon, daß dieselbe seiner Gerichtsbarkeit nicht unterliegt (Art. 29—32), so stellt er die weitere Verhandlung derselben ein.

80. Fälle, in denen der Friedensrichter irgend welchen Schwierigkeiten in Betreff der Ordnung des Verfahrens begegnet, werden von ihm entschieden, indem er die detaillirten Bestimmungen über den Proceß in den allgemeinen Gerichten den in diesem Buche gegebenen Vorschriften anpaßt.

Fünftes Hauptstück.

Der Beweis.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.[1])

81. Der Kläger hat seine Klage zu beweisen. Bringt der Beklagte wider die Klage Einreden (возраженія) vor, so ist er diese zu beweisen verpflichtet.

82. Der Friedensrichter erhebt Beweis und Auskünfte nicht von Amtswegen, sondern gründet sein Urtheil ausschließlich auf die von den Parteien beigebrachten Beweismittel.

Zweite Abtheilung.

Beweis durch Zeugen.

83. Niemand ist berechtigt, sein Zeugniß zu verweigern; ausgenommen von dieser Regel sind:

1) Verwandte der Parteien in gerader, auf- oder absteigender Linie, sowie ihre leiblichen Geschwister;
2) Personen, welche aus der Entscheidung zu Gunsten des einen oder des anderen Theiles einen Vortheil zu erwarten haben.

---

1) Ueber die Sicherung des Beweises vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 26—33.

Digitized by Google

84. Als Zeugen werden nicht zugelassen:

1) für geisteskrank Erklärte; Personen, die sich weder mündlich noch schriftlich verständlich machen können, und ebenso Personen, welche wegen Zerrüttung ihrer geistigen Fähigkeiten auf Anordnung der competenten Autorität sich unter ärztlicher Beobachtung oder Behandlung befinden;
2) diejenigen, welche wegen körperlicher oder geistiger Mängel die zu beweisende Thatsache richtig wahrzunehmen außer Stande waren (**не могли имѣть познанія**);
3) Kinder wider ihre Eltern;
4) die Ehegatten der Parteien;
5) Geistliche hinsichtlich des ihnen in der Beichte Anvertrauten;
6) durch Urtheil des geistlichen Gerichts von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossene und Personen, welche alle Standesrechte verloren oder solche Strafen erlitten haben, mit denen der Verlust der Zeugnißfähigkeit verbunden ist.

Alle vorbenannten Personen werden von Amtswegen und ohne Hinweis oder Antrag der Parteien von der Vernehmung ausgeschlossen, sobald sich der Richter von dem Vorhandensein der erwähnten Unfähigkeitsgründe überzeugt.

[1])85. Kinder von sieben bis vierzehn Jahren können zwar vernommen werden, aber unvereidigt.

86. Auf Antrag (**отводъ**) der Gegenpartei werden von der Vernehmung ausgeschlossen:

1) Verwandte des Producenten in gerader Linie ohne Beschränkung des Grades, in der Seitenlinie aber bis zum dritten Grade einschließlich und Verschwägerte der beiden ersten Grade;
2) die Vormünder oder Pupillen des Producenten;
3) Adoptiveltern und Adoptivkinder des Producenten;
4) diejenigen, welche mit einer Partei einen Proceß führen, und Personen, die von der Entscheidung zu Gunsten des Producenten einen Vortheil zu erwarten haben;
5) Bevollmächtigte, wenn der Vollmachtgeber sich auf sie beruft.

87. Ablehnungsgründe (**отводы**) wider die Zeugen müssen vor deren Vereidigung oder, falls sie unvereidigt vernommen werden, vor der Vernehmung vorgebracht werden.

---

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 25.

Digitized by Google

88. Der Zeuge wird, falls ihn die Partei nicht selbst zu stellen übernimmt, durch einen Ladungszettel vorgeladen. Personen, welche im ersten oder zweiten Klassenrange stehen, Mitglieder des Reichsrathes, Minister und Oberverwaltende besonderer Ressorts, deren Gehilfen, Staatssecretäre, Senatoren, Generalgouverneure, Obercommandirende von Militärbezirken und Generaladjutanten, desgleichen innerhalb des ihnen untergeordneten Gebietes Divisionscommandeure und diesen im Amte gleichstehende Militär- und Marine-Chargen, Erzbischöfe, Gouverneure, Stadthauptmänner (градоначальники) und der Oberpolizeimeister von Moskau, desgleichen Personen, welche die Functionen obgenannter Aemter versehen, können, falls sie als Zeugen geladen werden, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Ladung den Friedensrichter um Vernehmung an ihrem Wohnorte bitten. In solchem Falle erfolgt die Vernehmung auf Grund der im Art. 93 enthaltenen Bestimmung.

89. Untermilitärs, die im activen Dienst stehen, werden zur Vernehmung als Zeugen durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen. Offizieren wird der Ladungszettel direct zugefertigt, doch befreit sie die Ladung vor Gericht nicht von ihren Dienstpflichten, wenn sie von ihren Vorgesetzten nicht beurlaubt werden. Bescheinigt die Militärobrigkeit, daß als Zeugen vorgeladene Militärpersonen aus dienstlichen Ursachen nicht persönlich vor Gericht erscheinen können, so wird der Vorgeladene am Orte seines Dienstes vernommen. Diejenigen Eisenbahnbeamten, deren Aemter in einem besonderen von den Ministern der Wegecommunication und der Justiz und dem Dirigirenden der II. Abtheilung Sr. Kaiserlichen Majestät Eigenen Kanzellei vereinbarten Verzeichnisse aufgeführt sind, werden durch Ladungszettel geladen, welche nicht später als sieben Tage vor dem Vernehmungstermin ihren nächsten örtlichen Vorgesetzten zugestellt werden.

Anmerkung (nach der Forts. von 1879). Personen, welche bei der Landwehr im Dienste stehen, sei es als Offiziere oder in niederen Chargen, genießen alle Rechte des Staatsdienstes, welche den Angehörigen des stehenden Heeres zustehen, und sind den Militärgesetzen unterworfen. Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Art. 380, 1225 P. 6 und 1243.

90. Als Zeugen vorgeladene Geistliche, Klosterbrüder und -Schwestern (монашествующіе), welche auf die erste Ladung nicht erschienen sind, werden durch ihre nächsten Vorgesetzten geladen.

Digitized by Google

91. Einem Zeugen, der ohne genügende Entschuldigungsgründe zum angesetzten Termin nicht erschienen ist, wird nach Bestimmung des Friedensrichters eine Geldbuße auferlegt im Betrage von fünfundzwanzig Kopeken bis zu fünf Rubeln, je nach der Wichtigkeit der Sache und nach dem Vermögen des Zeugen; zugleich wird ihm ein zweiter Termin zu seiner Vernehmung anberaumt. Der gleichen Geldbuße unterliegt der Zeuge auch im Falle seines abermaligen Ausbleibens.

Anmerkung. Die auf Grund des Art. 91 verhängten Geldbußen fließen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensgerichtsdistricten dem Arrest unterzogen werden.

92. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom Tage, an welchem ihm die Verhängung der Geldbuße eröffnet wurde, oder bei seinem Erscheinen in dem neuanberaumten Termin ist der Zeuge berechtigt, seine Entschuldigungsgründe dem Friedensrichter vorzulegen, welcher, falls er dieselben für begründet erachtet, ihn von der Geldbuße befreit.

93. Ein Zeuge, welcher wegen Krankheit bei dem Friedensrichter nicht erscheinen kann, wird von letzterem an seinem Wohnorte und, falls die Parteien es wünschen, in deren Beisein vernommen. Desgleichen findet die Vernehmung am Wohnorte der Zeugen statt, wenn es nothwendig ist, eine größere Anzahl von Zeugen zu vernehmen, die an demselben Orte wohnen.

94. Zeugen, welche in einem vom Proceßort entfernten Friedensdistricte wohnen, können von dem Friedensrichter ihres Domicils verhört werden, nachdem den Parteien solches vorher eröffnet worden ist. Erscheinen die Parteien zum festgesetzten Termine, so findet die Vernehmung in ihrem Beisein statt.

95. Die Zeugen werden vor der Vernehmung vereidigt, falls nicht die Parteien übereinkommen, sie von der Eidesleistung zu befreien. Bei Abwesenheit eines Geistlichen vernimmt sie der Friedensrichter unvereidigt, nachdem er sie an ihre Pflicht, nach bestem Wissen und Gewissen alles ihnen Bekannte auszusagen, erinnert und ihnen ein Reversal darüber abgefordert hat, daß sie ihre Aussagen, falls eine Partei es wünschen sollte, eidlich zu bekräftigen bereit seien.

96. Von der Eidesleistung sind befreit:

1) Geistliche, sowie Klosterbrüder und -Schwestern (монашествующіе) aller christlichen Confessionen;

Digitized by Google

2) Personen, welche einer den Eid verwerfenden Confession oder Secte angehören; an Stelle des Eides leisten sie das Versprechen, nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit auszusagen.

97. Jeder Zeuge wird einzeln verhört und zwar in Gegenwart der Parteien, falls sie zum Vernehmungstermin erschienen sind.

98. Noch nicht vernommene Zeugen dürfen der Vernehmung der übrigen Zeugen nicht beiwohnen.

99. Nachdem der Zeuge seine Aussagen gemacht hat, stellt der Friedensrichter es den Parteien anheim, demselben von sich aus Fragen über die ihnen wichtig erscheinenden Umstände vorzulegen.

100. Zur Lösung von Widersprüchen in den Zeugenaussagen bezüglich wesentlicher Thatsachen stellt der Friedensrichter die Zeugen einander gegenüber.

101. Die Aussage des Zeugen wird ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll verschrieben, welches, nachdem es dem Zeugen vorgelesen worden, sowohl von ihm als von dem Friedensrichter unterzeichnet wird. Ist der Zeuge des Schreibens unkundig, so wird solches im Protokoll bemerkt und dieses vom Friedensrichter allein unterzeichnet.

102. Die Beweiskraft von Zeugenaussagen wird vom Friedensrichter nach Maßgabe der Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Klarheit, Vollständigkeit und Wahrscheinlichkeit seiner Aussagen bestimmt.

103. Verlangt der Zeuge eine Entschädigung für Abhaltung von seinem Geschäft oder Reisekosten, so muß er das gleich nach seiner Vernehmung erklären. Diese Entschädigung ist von der Partei zu leisten, die sich auf den Zeugen berufen hat.

104. Die Entschädigung des Zeugen bestimmt der Friedensrichter im Betrage von zehn Kopeken bis zu einem Rubel für den Tag, je nach der Höhe des Tagelohnes und den sonstigen localen Verhältnissen.

Dritte Abtheilung.

Urkunden.

105. Documente (акты) aller Art, sowohl in gehöriger Form vollzogene oder beglaubigte, als auch Privaturkunden (домашніе), desgleichen andere Schriftstücke werden von dem Friedensrichter bei Entscheidung der Sache berücksichtigt.

106. Der Inhalt in gesetzlicher Ordnung vollzogener oder beglaubigter Documente kann durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden.

Digitized by Google

107. Wenn die Parteien gegen die Echtheit einer Urkunde Zweifel erheben, so überzeugt sich der Friedensrichter von derselben durch Vergleichung mit anderen Urkunden, Vergleichung der Schriftzüge und Zeugenvernehmung, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

108. Zweifel an der Echtheit einer Urkunde dürfen nicht von der Person erhoben werden, in deren Namen sie ausgestellt oder abgefaßt ist, falls sie die Unterschrift dieser Person trägt.

109. Die Erklärung eines Zweifels gegen die Echtheit gerichtlich vollzogener (крѣпостныхъ) oder in der gehörigen Form beglaubigter Urkunden ist nicht gestattet.

110. Werden schriftliche, für die Entscheidung der Sache wesentliche Urkunden als gefälscht angestritten, so fordert der Friedensrichter allem zuvor den Producenten auf, sie zurückzunehmen; versteht sich dieser nicht dazu, so macht er den die Fälschung Behauptenden auf die schweren Folgen aufmerksam, welchen er sich aussetzt, falls er die behauptete Fälschung nicht sollte erweisen können. Wenn die Partei ihre Behauptung, daß die Urkunde gefälscht sei, dennoch aufrecht erhält, so beanstandet der Friedensrichter das Verfahren bei sich und schickt die für gefälscht erklärten Urkunden an den Procureur des örtlichen Bezirksgerichts, damit das Gericht über die Fälschungsfrage in der festgesetzten Ordnung befinde.

111. Die Einrede der Fälschung gegenüber einer Urkunde, welche auf das Urtheil nicht von wesentlichem Einfluß ist, hält die Verhandlung der Sache nicht auf.

Vierte Abtheilung.

Geständniß.

112. Räumt eine Partei während der Verhandlung ihrer Sache vor dem Friedensrichter schriftlich oder mündlich die Richtigkeit einer die Rechte ihres Gegners begründenden Thatsache selbst ein, so bedarf erstere eines weiteren Beweises nicht.

113. Ein Geständniß, das nur von einem Streitgenossen gemacht wurde, ist nur in Bezug auf diesen selbst von Wirksamkeit.

114. Die übrigen Streitgenossen werden von den Folgen eines Geständnisses, das einer von ihnen abgelegt hat, nur in dem Falle betroffen, wenn sie in einem solidarischen Schuldverhältnisse mit ihm stehen.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Der Eid.

[1]) 115. Es ist den Parteien nicht verboten, nach bezüglicher Vereinbarung den Friedensrichter um Entscheidung der Sache auf Grund eines durch einen von ihnen zu leistenden Eides zu bitten; dagegen darf der Friedensrichter die Parteien weder zur Annahme des Eides zwingen, noch auch dem Kläger oder Beklagten von sich aus einen Eid auferlegen.

116. Die Parteien leisten den Eid persönlich und sind verpflichtet, ihre beiderseitige Einwilligung, die Sache durch einen Eid zu entscheiden, entweder in einem besonderen Gesuch zu erklären, welches von ihnen selbst und nicht von ihren Bevollmächtigten unterschrieben ist, oder durch Unterzeichnung des von dem Friedensrichter darüber aufgenommenen Protokolls.

117. Der Eid gilt als Beweis dessen, worüber er geleistet ist, und kann durch keinerlei andere Beweismittel widerlegt werden.

118. Die Eidesleistung der Parteien ist nicht gestattet:

1) in Sachen, bei welchen Minderjährige oder überhaupt Personen betheiligt sind, denen eine freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;
2) über Thatsachen, die mit irgend einem Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang stehen;
3) in Sachen, bei denen das Interesse der Kronsverwaltungen, Landschaftsinstitutionen, Stadt- oder Landgemeinden betheiligt ist;
4) in Sachen von Corporationen, Gesellschaften und Compagnieen;
5) zur Widerlegung des klaren Sinnes von Urkunden, deren Echtheit angefochten ist.

Sechste Abtheilung.

Augenschein und Beweis durch Sachverständige.

119. Die Einnahme des Augenscheines mit oder ohne Zuziehung von Sachverständigen geschieht sowohl auf Antrag einer Partei als auch nach eigenem Ermessen des Friedensrichters.

120. Die Einnahme des Augenscheines erfolgt durch den Friedensrichter selbst, in Gegenwart zweier glaubwürdiger Zeugen und der Parteien, welche dazu mündlich oder durch Ladungszettel geladen werden.

---

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 24.

Digitized by Google

121. Das Ausbleiben der Parteien hält die Einnahme des Augenscheines nicht auf und wer abwesend ist, verliert das Recht, sich über die Handlungen des Friedensrichters bei der Augenscheineinnahme zu beschweren.

122. Der Friedensrichter kann auf Antrag einer Partei oder nach eigenem Ermessen ein Gutachten Sachverständiger einholen, wenn es sich um einen Gegenstand handelt, dessen Schätzung oder Beurtheilung besondere Kenntnisse erfordert.

123. Die Sachverständigen werden in der Zahl von einem bis drei von den Parteien gemeinschaftlich erwählt, falls aber eine Einigung nicht stattfindet, von dem Friedensrichter ernannt. Die Ablehnung von Sachverständigen ist nach denselben Regeln gestattet, wie die Ablehnung von Zeugen.

124. Ueber den Augenschein und die Aussage der Sachverständigen wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Friedensrichter, den Parteien, Zeugen nnd Sachverständigen unterschrieben wird. Ist eine der genannten Personen des Schreibens unkundig, so wird dessen im Protokoll erwähnt.

Anmerkung. Die Geldbußen für das Ausbleiben der von dem Friedensrichter vorgeladenen Sachverständigen ohne genügende Entschuldigung, desgleichen für die Nichteinlieferung des Gutachtens zum festgesetzten Termin, fließen in das Capital zur Errichtung von Haftanstalten für Personen, die in den Friedensgerichtsdistricten dem Arrest unterzogen werden.

Sechstes Hauptstück.

Sicherstellung der Klage.[1])

125. Ob dem Antrage auf Sicherstellung der Klage Folge zu geben ist, hängt von dem Friedensrichter ab. Wenn aber zugleich mit der Klageanstellung auf Grund einer Schuldurkunde, die in gehöriger Form beglaubigt ist (засвидѣтельствованнаго установленнымъ порядкомъ), der Kläger die Sicherstellung verlangt, so ist der Friedensrichter nicht berechtigt ihm dieselbe zu verweigern.

---

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Art. 34—42 und das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 7. März 1879 in der Beilage VI.

Digitized by Google

126. Die Sicherstellung der beim Friedensrichter angebrachten Klagen erfolgt in der im II. Buche dieser Proceßordnung angegebenen Weise. [Vgl. die Beilage I.]

127. Der Friedensrichter ist berechtigt, auf Ansuchen des Klägers von dem Beklagten, welcher nur zeitweilig in dem Friedensdistrict sich aufhält, zu verlangen, daß derselbe, falls er gegen das Urtheil ein Rechtsmittel einlegt, ein Pfand oder die Bürgschaft eines zuverlässigen Ortseinwohners bestelle.

128. Wird diese Forderung nicht erfüllt, so ist der Friedensrichter berechtigt, auf das bewegliche Vermögen des Beklagten einen der urtheilsmäßigen Summe entsprechenden Beschlag zu legen.

Siebentes Hauptstück.

Urtheil.

129. Nach Anhörung der Parteien zieht der Friedensrichter alle zur Sache angeführten Umstände in Erwägung, würdigt die Bedeutung und den Werth der Beweismittel nach freier Ueberzeugung und fällt darauf das Urtheil, welches dem Gesetze nicht widersprechen darf.

130. Bei der Urtheilsfällung kann der Friedensrichter, falls sich eine Partei oder beide darauf berufen, das allgemein bekannte Ortsherkommen berücksichtigen, jedoch nur in den Fällen, wo das Gesetz dessen Anwendung ausdrücklich gestattet oder eine positive Entscheidung nicht enthält.

131. Der Friedensrichter ist weder berechtigt über Gegenstände zu erkennen, wegen welcher kein Anspruch erhoben ist, noch den Parteien mehr zuzusprechen, als sie beantragt haben.

132. Der Friedensrichter wirft die Frage nach der Verjährung nicht auf, wenn sich die Parteien nicht auf letztere berufen haben.

133. In dem Urtheil legt der Friedensrichter der sachfälligen Partei den Ersatz der Proceßkosten auf, falls die obsiegende Partei es verlangt.

134. Der Friedensrichter entscheidet endgiltig in Sachen, deren Werth dreißig Rubel nicht übersteigt.

135. Bei denjenigen Sachen, welche er endgiltig entscheidet, bestimmt der Friedensrichter in dem Urtheil den Termin, bis zu welchem dem Verurtheilten dasselbe freiwillig zu erfüllen überlassen wird.

Digitized by Google

136. Falls der Verurtheilte keine Baarmittel besitzt, um die urtheilsmäßige Geldsumme zu erlegen, so kann der Friedensrichter ihm Theilzahlungen zu bestimmten Terminen gestatten, je nach dem Betrage der Summe und dem Zahlungsvermögen des Schuldners, worüber er den Parteien auf ihren Wunsch eine Bescheinigung ertheilt.

137. Gegen den Schuldner, welcher nach der ihm auf Grund des vorhergehenden Artikels (136) gewährten Stundung sich eine Unregelmäßigkeit in der Zahlung hat zu Schulden kommen lassen, wird auf Antrag des Klägers vom Friedensrichter die sofortige Execution wegen der ganzen urtheilsmäßigen Schuldsumme verhängt.

138. In denjenigen Sachen, welche der Friedensrichter nicht endgiltig entscheidet, kann eine vorläufige Vollstreckung des Urtheils nur auf bezüglichen Parteiantrag und nur in folgenden Fällen stattfinden:

1) wenn das Urtheil auf Grund einer gerichtlich vollzogenen oder gehörig beglaubigten (совершенному или засвидѣтельствованному крѣпостнымъ или явочнымъ порядкомъ) Urkunde, deren Echtheit nicht angestritten ist, oder auf Grund einer von der Gegenpartei anerkannten Privaturkunde gefällt wurde;
2) wenn wegen Ablaufs der Miethzeit der Miether zur Räumung oder Rückgabe der Miethsache verpflichtet ist, oder wenn das Urtheil bestimmt hat, daß eine in unrechtmäßigem Besitze befindliche Sache herauszugeben sei;
3) wenn bei Streitigkeiten aus der Dienstmiethe das Urtheil den Dienstherrn zur Entlassung des Dienstleistenden verpflichtet, oder dem letzteren gestattet hat, den Dienst zu verlassen;
4) wenn der Kläger als Sicherheit ein genügendes Pfand hinterlegt und für den Fall der Abänderung des Urtheils durch die Friedensrichter-Versammlung die Verantwortlichkeit wegen aller Schäden übernimmt, außerdem aber vorauszusetzen ist, daß durch eine Verzögerung die Vollstreckung des Urtheils in der Folge unmöglich gemacht werden würde.

139. Das gefällte Urtheil wird vom Friedensrichter kurz verschrieben und den Parteien in Gegenwart aller Anwesenden verkündet.

140. Bei der Urtheilsverkündung ist der Friedensrichter verpflichtet, den Parteien zu erklären, ob sie berechtigt sind, die Sache an das Friedensrichter-Plenum zu bringen, welche Frist dafür festgesetzt ist und daß, falls sie diese Frist versäumen, das ergangene Urtheil die Rechtskraft beschreitet.

Digitized by Google

141. Der Friedensrichter ist verpflichtet, das verkündete Urtheil binnen höchstens drei Tagen förmlich auszufertigen.

142. Das förmlich ausgefertigte Urtheil des Friedensrichters muß enthalten:

1) die Angabe des Jahres, Monats und Datums der Urtheilsfällung;
2) den Stand, Vor-, Familien- und Beinamen der Parteien;
3) eine kurze Darstellung des Thatbestandes mit Angabe der von den Parteien gestellten Anträge;
4) die Entscheidungsworte und die Motive, welche dieselben begründen;
5) die Angabe der der obsiegenden Partei zugesprochenen Proceßkosten;
6) die Bestimmung, ob das Urtheil sogleich vollstreckbar ist;
7) die Unterschrift des Friedensrichters.

143. Der Friedensrichter verschreibt sein Urtheil entweder in dem besonderen Protokoll für jede einzelne Sache, oder in einem allgemeinen Urtheilsbuch.

144. Eine Abschrift des Urtheils ist der Friedensrichter nicht später als am dritten Tage nach der Verlautbarung des bezüglichen Gesuches auszureichen verpflichtet.

Achtes Hauptstück.

Contumacialurtheil und Einspruch.

145. Bleibt der Beklagte zum festgesetzten Termin aus, so fällt der Friedensrichter auf Bitte des Klägers ein Contumacialurtheil, beim Ausbleiben des Klägers aber stellt er das Verfahren ein (прекращаетъ производство); jedoch geht der Kläger dadurch nicht des Rechtes verlustig, die Sache durch Anstellung einer neuen Klage wieder aufzunehmen. In diesem Falle wird der Lauf der Verjährungsfrist durch die eingestellte Verhandlung nicht unterbrochen.

146. In dem Contumacialurtheil spricht der Friedensrichter dem Kläger die Forderungen zu, welche von ihm bewiesen sind.

147. Erfährt der Friedensrichter am Sitzungstage auf irgend eine Weise, daß der Kläger oder Beklagte durch irgend welche unüberwindliche Hindernisse am Erscheinen verhindert, oder daß der Ladungs-

Digitized by Google

zettel dem Beklagten nicht rechtzeitig zugestellt worden sei, so vertagt er die Entscheidung der Sache und setzt den Parteien einen neuen Termin an, worüber er der anwesenden mündlich Eröffnung macht, die abwesende aber durch Ladungszettel benachrichtigt. Zugleich müssen die Gründe, welche eine solche Vertagung veranlaßt haben, im Protokoll angeführt werden.

148. Vor Fällung des Contumacialurtheils kann der Friedensrichter die Vernehmung der benannten Zeugen, die Einnahme eines Augenscheines oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen, falls er solches nach Lage der Sache für erforderlich erachtet. Gegen diese Verfügung findet ein Einspruch (отзывъ) nicht statt, sondern sie kann nur gleichzeitig mit der Appellation in der Hauptsache angefochten werden.

149. Wenn der Beklagte den anberaumten Verhandlungstermin versäumt hat, aber noch vor Fällung des Urtheils in der Hauptsache bei Gericht erscheint, so ist es ihm gestattet, sich noch mündlich zu äußern. Das hierauf gefällte Urtheil ist nicht als Contumacialurtheil anzusehen.

150. Eine Abschrift des Contumacialurtheils wird dem Beklagten mittelst Ladungszettels (при повѣсткѣ) zugefertigt.

151. Innerhalb zweier Wochen, gerechnet von der Behändigung der Abschrift des Contumacialurtheils, steht es dem Beklagten frei, vor dem Friedensrichter zu erscheinen und die Vorladung des Klägers behufs erneuerter Verhandlung der Sache zu beantragen.

152. Mit der Entgegennahme des Einspruches tritt das Urtheil außer Wirksamkeit und die Sache wird in das Stadium zurückversetzt, in welchem sie sich vor der Urtheilsfällung befand.

153. Im Falle abermaligen Ausbleibens des Beklagten wird auf Antrag des Klägers ein zweites Contumacialurtheil gefällt, gegen welches ein Einspruch nicht mehr stattfindet.

154. Sowohl der Kläger, als der Beklagte können gegen das Contumacialurtheil die Appellation ergreifen, sofern nur die Sache nach dem Werthe des Streitgegenstandes appellabel ist.

155. Die Frist zur Einlegung der Appellation wider ein Contumacialurtheil wird von der Verkündung des Urtheils berechnet.

---

1) Ueber die Berechnung der Frist siehe die Beilage III.

Digitized by Google

Neuntes Hauptstück.

Vollstreckung der Urtheile des Friedensrichters.

156. Als rechtskräftig ergangen gelten folgende Urtheile der Friedensrichter:

1) Urtheile in Sachen, deren Werth dreißig Rubel nicht übersteigt;
2) Urtheile in Sachen, welche eine höhere Summe betreffen oder eine Schätzung nicht zulassen, wenn in der festgesetzten Frist die Appellation nicht eingelegt ist;
3) Contumacialurtheile, wenn in der festgesetzten Frist weder der Einspruch, noch die Appellation eingelegt wurde.

157. Auf Grund eines Urtheils, das die Rechtskraft beschritten hat oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, ertheilt der Friedensrichter auf Antrag des Klägers demselben einen Vollstreckungsbefehl (исполнительный листъ).

158. Die Urtheile des Friedensrichters werden vollstreckt entweder von den örtlichen Polizeibeamten oder von der Gemeinde- bzw. Dorfobrigkeit oder von den bei dem Friedensrichter-Plenum angestellten Gerichtsvollziehern. Alle diese Personen werden hinsichtlich der Urtheilsvollstreckung dem Friedensrichter untergeordnet.

[1]) 159. Die Vollstreckung der Urtheile und Verfügungen des Friedensrichters geschieht nach den im II. Buche dieser Proceßordnung enthaltenen Bestimmungen [2]).

160. Alle bei der Vollstreckung der Urtheile entstehenden Streitigkeiten und ebenso Beschwerden über Säumigkeit in der Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Friedensrichters, in dessen District die Vollstreckung stattfindet.

161. Bei der Vollstreckung entstehende Zweifel über den Sinn des Urtheils werden von dem Friedensrichter entschieden, welcher das Urtheil gefällt hat.

---

1) Vgl. die besonderen Bestimmungen Artikel 43.

2) Die von der Zwangsvollstreckung handelnden Bestimmungen des II. Buches der Civilproceßordnung finden sich in der Beilage V.

Digitized by Google

Zehntes Hauptstück.

Berufung (обжалованіе) gegen Urtheile des Friedensrichters.

162. Urtheile der Friedensrichter in Sachen, deren Werth dreißig Rubel übersteigt oder die keine Schätzung zulassen, können mittelst der Appellationsbeschwerde bei der Friedensrichter-Versammlung angefochten werden. Die Frist zur Einlegung der Appellationsbeschwerde ist eine einmonatliche [vgl. Beilage III], gerechnet vom Tage der Urtheilsverkündung.

163. Die Appellationsbeschwerde muß die Gründe angeben, aus welchen der Appellant das Urtheil für ungerechtfertigt hält. Die Geltendmachung neuer Forderungen in der Appellation ist unzulässig.

164. Die Appellationsbeschwerde wird in zwei Exemplaren bei dem Friedensrichter eingereicht, welcher das Urtheil gefällt hat.

165. Das eine Exemplar der Appellationsbeschwerde nebst allen Beilagen und Acten des Processes stellt der Friedensrichter nicht später als drei Tage nach Empfang dem Friedensrichter-Plenum vor, das andere aber fertigt er mittelst Ladungszettels der Gegenpartei zu.

166. Beschwerden (частныя жалобы) über Verfügungen (распоряженія) des Friedensrichters können nur gleichzeitig mit der Appellation erhoben werden, mit Ausnahme der Beschwerden über Säumigkeit, über Nichtannahme der Klage, des Einspruchs oder der Appellation, und über Verfügungen, welche die Sicherstellung der Klage oder die vorläufige Urtheilsvollstreckung betreffen; in diesen Fällen kann die Beschwerde gesondert von der Appellation erhoben werden.

167. Sonderbeschwerden werden binnen einer Frist von sieben Tagen [vgl. Beilage III], gerechnet von der Eröffnung der Verfügung, erhoben, mit Ausnahme der Beschwerde über Säumigkeit, welche an keine Frist gebunden ist.

168. Beschwerden über Säumigkeit des Friedensrichters oder wegen Nichtannahme der Klage, des Einspruchs oder der Appellationsbeschwerde, werden bei dem Friedensrichter-Plenum eingereicht, die übrigen Beschwerden aber bei dem Friedensrichter selbst, welcher dieselben innerhalb sieben Tagen nach der Einreichung nebst seiner Erklärung dem Plenum vorstellt.

Digitized by Google

169. Das Friedensrichter-Plenum erkennt über diese Beschwerden ohne Vorladung der Parteien; wenn diese aber freiwillig erscheinen, so ist es ihnen gestattet, mündlich zu verhandeln.

Elftes Hauptstück.

Verfahren in dem Friedensrichter-Plenum.

170. Die Partei, welcher die Appellationsbeschwerde zugefertigt ist, kann bis zu dem Tage, der für die Verhandlung in dem Friedensrichter-Plenum bestimmt ist, ihre schriftliche Erklärung auf die Beschwerde einreichen.

171. Das Ausbleiben einer Partei in der Sitzung des Friedensrichter-Plenums hindert die Verhandlung der Sache nicht, der erschienenen Partei aber ist es gestattet, sich mündlich zu äußern.

172. Bleiben beide Theile aus, so wird die Verhandlung der Sache bis zur nächsten Session (до слѣдующаго съѣзда) vertagt und darüber beiden Theilen Eröffnung gemacht.

173. Die Verhandlung in dem Friedensrichter-Plenum erfolgt mündlich und öffentlich. Sie beginnt mit der Verlesung des angefochtenen friedensrichterlichen Urtheils und der dawider erhobenen Beschwerde. Hierauf erfolgt die mündliche Verhandlung der Parteien.

174. Die Beweisaufnahme geschieht durch das Plenum selbst, oder durch ein damit beauftragtes Glied derselben.

175. Der Vorsitzende des Plenums kann zur Aufklärung der Sache den Parteien Fragen vorlegen.

176. Findet der Vorsitzende, daß durch die mündlichen Vorträge der Parteien die Sache genügend aufgeklärt ist, so schließt er die Verhandlung.

177. Dem Vorsitzenden liegt die Pflicht ob, die Parteien zum Vergleiche zu bewegen.

178. Sind die Parteien bereit sich zu vergleichen, so wird der Vergleich zu Protokoll genommen und von ihnen unterzeichnet.

179. In Sachen Minderjähriger, Taubstummer und Geisteskranker, ferner in Sachen der Kronsverwaltung, der Landschaftsinstitutionen, der Stadt- und Landgemeinden, desgleichen bei Fragen, welche die Zustän-

Digitized by Google

digkeit betreffen, giebt der Gehilfe des Procureurs nach Beendigung der Parteivorträge sein Gutachten ab.

Anmerkung. An den Orten, wo die Friedensrichter-Institutionen getrennt von den allgemeinen zur Einführung gelangt sind, wird bei den im obigen Art. (179) aufgeführten Sachen, das Gutachten von dem Gehilfen des Gouvernements-Procureurs abgegeben.

180. Der Friedensrichter, über dessen Urtheil oder Verfügung Beschwerde erhoben ist, darf weder an der Verhandlung der Sache, noch an der Urtheilsfällung im Plenum theilnehmen. Falls man Erläuterungen von seiner Seite bedarf, so wird er von dem Plenum dazu aufgefordert, muß die Sitzung jedoch sogleich nach abgegebener Erklärung verlassen.

181. Das Friedensrichter-Plenum fällt das Urtheil nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

182. Die Urtheile des Friedensrichter-Plenums werden vom Vorsitzenden und den bei ihm betheiligten Gliedern unterzeichnet und vom Secretär contrasignirt.

183. Der Vorsitzende verkündet den Parteien das Urtheil noch in derselben Sitzung; bei verwickelten Sachen kann er die Verkündung aufschieben, jedoch nicht länger, als bis zur letzten Sitzung in derselben Session.

Anmerkung. Die Urtheile der Friedensrichter-Versammlungen in den Residenzen (St. Petersburg und Moskau) sind nicht später als sieben Tage nach erfolgter Verkündung förmlich auszufertigen.

184. Die Entscheidungen des Friedensrichter-Plenums gelten als endgiltige und sind nach den in den Art. 156—161 enthaltenen Bestimmungen sofort vollstreckbar.

Zwölftes Hauptstück.

Cassation der Urtheile der Friedensrichter und des Friedensrichter-Plenums.

185. Die Gesuche um Cassation (просьбы объ отмѣнѣ) der von den Friedensrichter-Institutionen erlassenen Urtheile können dreifacher Art sein:

Digitized by Google

1) Nichtigkeitsbeschwerden (просьбы о кассаціи) wider solche Urtheile, welche durch Appellation nicht anfechtbar sind;
2) Restitutionsgesuche (просьбы о пересмотрѣ);
3) Gesuche von Personen, die an dem Proceß nicht Theil genommen haben.

186. Nichtigkeitsbeschwerden sind zulässig:
1) wegen offenbarer Verletzung des klaren Sinnes des Gesetzes oder falscher Auslegung desselben;
2) wegen Verletzung von Proceßformen, die so wesentlich sind, daß in Folge ihrer Nichtbeobachtung dem Urtheil die Kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses nicht beigelegt werden kann;
3) wegen Ueberschreitung der dem Friedensrichter oder dem Friedensrichter-Plenum gesetzlich zugewiesenen Gerichtsbarkeit oder Amtsgewalt.

187. Restitutionsgesuche wider Urtheile sind zulässig, falls neue Thatsachen aufgefunden werden oder in den Urkunden (въ актахъ), auf welche sich das Urtheil gründet, eine Fälschung entdeckt wird.

188. Cassationsgesuche von Personen, die am Proceß nicht Theil genommen haben, sind zulässig, wenn das rechtskräftig gewordene Urtheil ihre Rechte verletzt.

189. Gesuche um Cassation von Urtheilen der Friedensrichter werden an das Friedensrichter-Plenum, Gesuche um Cassation von Urtheilen des Plenums an den Dirig. Senat gerichtet. Die letztgenannten Gesuche werden unter Beobachtung der im Art. 746 enthaltenen Vorschrift dem beständigen Gliede der Plenarversammlung überreicht, welche bezüglich der Annahme, der Rückgabe, der Beanstandung, der Zurückweisung und der Vorstellung des Gesuches an den Senat die für die Appellhöfe festgesetzte Ordnung beobachtet. (Vgl. Art. 801.) [Vgl. die Beilage II.]

190. Dem Gesuche sind eine Abschrift des Urtheils und sämmtliche Documente, auf welche sich das Gesuch gründet, beizulegen. Dem Gesuch um Abänderung eines von dem Friedensrichter-Plenum ergangenen Urtheils wird ein Succumbenzgeld von zehn Rubeln beigefügt, ohne welches dasselbe nicht angenommen wird. Dieses fällt, wenn der Dirig. Senat die Beschwerde abweist, der Krone zu, im entgegengesetzten Falle wird es dem Beschwerdeführer zurückerstattet. Von der Erlegung des Succumbenzgeldes sind alle Kronsverwaltungen befreit.

Anmerkung. Findet der Senat, daß der Beschwerdeführer sich in einer Vermögenslage befindet, welche fraglos die Gewährung

Digitized by Google

des Armenrechts an ihn rechtfertigen würde, so kann er die Rückzahlung des Succumbenzgeldes verfügen, sofern nur die Beschwerde, obwohl sie nicht berücksichtigt worden, nicht als jeglicher Begründung entbehrend erscheint.

191. Die Frist zur Einreichung des Gesuches um Cassation eines friedensrichterlichen Urtheils ist eine einmonatliche, um Cassation eines Urtheils des Friedensrichter-Plenums aber eine viermonatliche. (Vgl. die Beilage III.]

192. Die im vorigen Art. (191) festgesetzte Frist wird berechnet:
1) bei Nichtigkeitsbeschwerden vom Tage der Urtheilsverkündung;
2) bei Restitutionsgesuchen von dem Tage, wo dem Ansuchenden die neu aufgefundene Thatsache, welche dem Gesuch zur Grundlage dient, bekannt geworden ist; im Falle einer Fälschung aber von dem Tage, wo das Criminalurtheil, welches die Urkunde für gefälscht erklärt, die Rechtskraft beschritten hat;
3) für Gesuche von Personen, die am Proceß nicht Theil genommen haben, von dem Tage, wo sie Kenntniß von dem Urtheil erlangten.

193. Erkennt das Friedensrichter-Plenum das Cassationsgesuch für begründet, so hebt es das angefochtene Urtheil auf und verweist die Sache zur Entscheidung an einen anderen Friedensrichter. In gleicher Weise verweist auch der Dirigirende Senat bei Aufhebung des Urtheiles des Friedensrichter-Plenums die Sache zur Entscheidung an eine andere Plenarversammlung.

194. Der Friedensrichter oder das Friedensrichter-Plenum, an welche die Sache verwiesen wurde, schreitet zu deren Entscheidung nicht ohne vorgängige Vorladung der Parteien und hat bei ihrer Verhandlung die in den Art. 810—813 [Beilage II] enthaltenen Regeln zu beobachten.

Dreizehntes Hauptstück.

Ablehnung der Friedensrichter und der Glieder des Friedensrichter-Plenums.

195. Der Friedensrichter muß sich selbst der Ausübung seines Amtes enthalten und kann von den Parteien abgelehnt werden in folgenden Fällen:

Digitized by Google

1) wenn er selbst, oder seine Frau, oder seine Verwandten in gerader Linie ohne Begrenzung, in der Seitenlinie aber der ersten vier Grade, oder ihm verschwägerte Personen der ersten drei Grade, oder endlich seine Adoptivkinder bei der Sache betheiligt sind;

2) wenn der Richter Vormund einer Partei ist oder ihre Geschäfte führt, oder wenn eine Partei die Geschäfte oder ein Besitzthum (имѣніе) des Richters verwaltet;

3) wenn der Richter oder seine Frau zu den nächsten gesetzlichen Erben einer Partei gehören, oder mit einer von ihnen einen Proceß führen.

196. Den Antrag, betreffend die Ablehnung des Friedensrichters, nebst Angabe der Gründe hierfür muß der Kläger bei Anstellung der Klage, der Beklagte aber nicht später als beim ersten Erscheinen vor Gericht verlautbaren.

197. Erachtet der Friedensrichter die Ablehnungsgründe für gerechtfertigt, so übergiebt er die Klage nebst sämmtlichen Beilagen dem Districts- oder Ehren-Friedensrichter, welcher auf Grund der allg. Gouv.-Verf. zu seiner Vertretung in dergleichen Fällen im voraus designirt war.

198. Erachtet der Friedensrichter dagegen die Ablehnungsgründe nicht für gerechtfertigt und beharrt die Partei, nachdem ihr solches eröffnet ist, dennoch bei der Ablehnung, so stellt der Friedensrichter das Ablehnungsgesuch nebst seiner Erklärung nicht später als zwei Tage nach Empfang des ersteren dem Friedensrichter-Plenum vor, falls dessen Session schon begonnen hatte oder doch binnen einer Woche beginnen soll; im entgegengesetzten Falle übergiebt er auf Grund der im obigen Artikel (197) enthaltenen Bestimmung die Sache unverzüglich einem anderen Friedensrichter, stellt aber zugleich die Frage wegen seiner Ablehnung dem Friedensrichter-Plenum in dessen nächster Sitzung zur Entscheidung vor.

199. Die Ablehnung von Gliedern des Friedensrichter-Plenums wird mündlich oder schriftlich beim Präsidenten desselben vor Eröffnung der für die Sache anberaumten Sitzung verlautbart und von dem Plenum ohne Theilnahme des abgelehnten Richters, jedoch nach Anhörung des Gutachtens des Procureursgehilfen entschieden.

Digitized by Google

Vierzehntes Hauptstück.

Gerichtskosten.

200 (nach der Forts. v. 1879)[1]). Von den in den Friedensrichter-Institutionen verhandelten Civilsachen werden zur Unterstützung der Landschaft bei der Unterhaltung dieser Institutionen erhoben: a) eine Klagesteuer und b) eine Abgabe vom Papier, auf Grund nachstehender Bestimmungen:

1) Die Klagesteuer wird erhoben von jedem Klageantrage, welcher bei dem Friedensrichter mündlich oder schriftlich angebracht wird, desgleichen von jeder Widerklage, jedem Interventionsantrage dritter Personen, Einspruch gegen ein Contumacialurtheil und jeder Appellationsbeschwerde, und zwar mit einem Kopeken von jedem Rubel der eingeklagten oder angestrittenen (оспариваемой) Summe. In Sachen, die keine Schätzung zulassen, wird die Klagesteuer vom Friedensrichter bei der Urtheilsfällung festgesetzt, indessen nicht über fünf Rubel.
2) Die Abgabe vom Papier wird erhoben mit zehn Kopeken von jedem Bogen eines in Civilsachen eingereichten Antrages und seiner Beilagen, desgleichen von jedem Bogen sowohl der von den Parteien eingehenden Papiere, als auch der Vollstreckungsbefehle, Urtheilsabschriften, Auskünfte (справки) u. s. w. Von einem mündlich verlautbarten Gesuch wird die Abgabe für einen Bogen erhoben.
3) Der Erhebung der Steuer und der Abgabe (Pkt. 1 und 2) unterliegen nicht: a) Sachen, welche auf Wunsch der Parteien zur Entscheidung an die Ehren-Friedensrichter gebracht werden; b) Sachen, welche von den Friedensrichtern auf Grund des

---

1) Diese Bestimmungen beruhen auf dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 10. Mai 1877 (Gesetzblatt von 1877, Nr. 50). Noch in der Ausgabe von 1876 hatte der Artikel 200 folgende Fassung:

> Das Verfahren bei den Friedensrichtern und dem Friedensrichter-Plenum ist vom Gebrauche des Stempelpapiers und von jeglichen Gebühren befreit.

Die Befreiung von der Stempelsteuer besteht übrigens für das Verfahren bei den Friedensgerichten fort gemäß Art. 48 Pkt. 2 des Gesetzes über die Stempelsteuer vom 17. April 1874 (Beilage I zum Art. 2 des Abgabenreglements (Band V) in der Fortsetzung von 1876 und Patente der Livl. Gouvernements-Verwaltung von 1874, Nr. 135).

Digitized by Google

Art. 30 nach ihrer moralischen Ueberzeugung entschieden werden; c) Klagen, deren Betrag zehn Rubel nicht übersteigt; d) aus Criminalsachen entspringende Civilansprüche, deren Entscheidung gleichzeitig (Art. 5) mit der Verhandlung der Criminalsache erfolgt und e) Klagen der Kronsverwaltungen, welche nach Pkt. 2 des Art. 31 der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter unterliegen.

4) Einer Klageschrift wird kein Verfolg gegeben, wenn die vom Kläger zu entrichtenden Steuern (Pkt. 1 und 2) nicht beigelegt sind. Zur Einzahlung derselben wird dem Kläger eine Frist von sieben Tagen mit Zuschlag der Werstfrist angesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Klageschrift dem Kläger zurückgegeben und die Sache kann nur durch Einreichung einer neuen Klageschrift wieder aufgenommen werden.

5) Die von den Parteien eingezahlte Steuer oder Abgabe wird ihnen zurückerstattet: a) wenn sie sich vor Entscheidung der Sache vergleichen; jedoch wird ihnen nur das Geld zurückgezahlt, das sie bei der Instanz eingezahlt hatten, in welcher der Vergleich geschlossen wurde; b) wenn eine Partei, noch ehe auf ihr Gesuch, Einspruch oder Beschwerde irgend etwas geschehen ist (дано какое либо движеніе), erklärt sie fallen lassen zu wollen. Der betreffende Antrag darf nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der Einzahlung der Steuer, gestellt werden; c) wenn die Klagesteuer oder Abgabe in höherem Betrage erlegt ist, als erforderlich war. In diesem Falle wird der Ueberschuß der Partei zurückgegeben, welche ihn gezahlt hatte.

6) Unvermögende Personen werden von der Entrichtung der festgesetzten Steuer und Abgabe (Pkt. 1 und 2) befreit, nachdem der Friedensrichter sich von ihrem Unvermögen zur Erlegung derselben überzeugt hat. Ueber die Befreiung von der Steuer und Abgabe, desgleichen über die Abweisung eines bezüglichen Gesuches trifft der Friedensrichter ein gesondertes Verfügen in jeder Sache und in Bezug auf jede einzelne Person, welche um Befreiung nachgesucht hat. Beschwerde gegen Verfügen dieser Art findet nicht statt.

7) Wer über sein Unvermögen lügenhafte Angaben macht, unterliegt der Beahndung auf Grund des Art. 943 des Strafgesetzbuches.

8) Unabhängig von den vorstehenden Regeln verfahren die Friedensrichter-Institutionen bei Erhebung der Steuer und der Abgabe

Digitized by Google

in Anleitung der in den Art. 839—890 enthaltenen allgemeinen Vorschriften, soweit letztere obigen Regeln nicht zuwiderlaufen.

Anmerkung. Die Ordnung der Rechnungslegung in Betreff der durch diesen Artikel (200) festgesetzten Steuer und Abgabe wird von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Reichscontroleur festgesetzt. [1])

201. Bei der Ausreichung von Abschriften der Urtheile und Protokolle der Friedensrichter und ihrer Plenarversammlungen werden zehn Kopeken von jedem Bogen erhoben, wobei auf jede Seite fünfundzwanzig Zeilen zu rechnen sind.

Anmerkung. Die auf Grund dieses Artikels (201) einfließenden Geldsummen kommen der betreffenden Kanzellei des Friedensrichters oder des Friedensrichter-Plenums zu Gute.

I. Beilage zu Art. 126.

Civilproceßordnung Buch II Titel I Hauptstück X.

(Bd. X Th. 2 in der Ausgabe von 1876.)

Dritte Abtheilung.

Sicherstellung der Klagen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

590. Die Sicherstellung der Klage, ohne daß in der Hauptsache erkannt ist, kann sowohl bei Beginn des Rechtsstreites, als auch in seinem weiteren Verlaufe stattfinden.

591. Die Sicherstellung der Klage sogleich bei ihrer Anstellung erfolgt nur, wenn das Gericht aus den vom Kläger beigebrachten Beweismitteln ersieht, daß die Unterlassung einer Sicherstellung der sich als begründet erweisenden Klage dem Kläger die Möglichkeit seiner Befriedigung entziehen kann. [Vgl. jedoch die Beilage VI.]

---

1) Die hier in Aussicht genommenen Vorschriften sind am 19. August 1877 erlassen worden und haben am 26. April 1878 eine Ergänzung erhalten. [Vgl. die Beilage IV.]

Digitized by Google

592. Falls der Kläger bei Anstellung der Klage mit der Bitte um Sicherstellung derselben abgewiesen war, ist er gleichwohl befugt, im weiteren Verlaufe des Rechtsstreites dieses Gesuch zu erneuern.

593. Die Sicherstellung findet nur bei Klagen statt, die einen bestimmten Betrag betreffen (опредѣленнымъ извѣстною суммою).

594. Bei Nachgabe der Sicherstellung bestimmt das Gericht den Betrag, auf welchen sich die Sicherstellung zu erstrecken hat, entsprechend dem nachgewiesenen Werthe des Klageanspruchs.

595. Ob dem Antrage auf Sicherstellung Folge zu geben sei, hängt von der Bestimmung des Gerichts ab; wenn aber bei einer Klage aus einer gehörig beglaubigten (засвидѣтельствованнаго крѣпостнымъ или явочнымъ порядкомъ) Schuldurkunde der Kläger auf Sicherstellung anträgt, ist das Gericht dieselbe zu verweigern nicht befugt.

596. Ueber die Verfügung des Gerichts hinsichtlich der Sicherstellung von Klagen ist Sonderbeschwerde getrennt von der Appellation gestattet.

597. Die Erhebung der Beschwerde hält die Vollstreckung der verfügten Sicherstellung nicht auf; dagegen wird der Vollzug der Verfügung, daß die angeordnete Sicherungsmaßregel wieder aufzuheben sei, durch die Beschwerde gehemmt.

598. Die Sicherstellung angebrachter Klagen kann von dem Präsidenten des Gerichts aus eigener Machtvollkommenheit verfügt werden, wenn der Antrag darauf zu einer Zeit gestellt wurde, während welcher keine Gerichtssitzung stattfindet, der Präsident sich aber aus den Ausführungen des Klägers überzeugt, daß die Ergreifung von Sicherungsmaßregeln keinen Aufschub leidet.

599. Wird dem Antrage auf Sicherstellung nachgegeben, so ertheilt der Präsident unter seiner Unterschrift dem Kläger einen an den Gerichtsvollzieher gerichteten Befehl, welcher in gleicher Weise wie die gerichtlichen Urtheile vollstreckt wird.

600. Der Präsident referirt in der nächsten Sitzung über die von ihm verfügte Sicherungsmaßregel dem Gericht, von welchem es abhängt, dieses Verfügen zu bestätigen oder abzuändern.

601. Der durch rechtskräftiges Urtheil des Gerichts freigesprochene Beklagte hat das Recht, von dem Kläger Ersatz des ihm durch die Sicherstellung der Klage geursachten Schadens zu verlangen.

Digitized by Google

II. Mittel der Sicherstellung.[1])

602. Klagen werden sichergestellt: durch Legung eines Verbotes auf Immobilien, durch Beschlagnahme von Mobilien und durch Bürgschaft.

603. In seinem Gesuche muß der Antragsteller das Mittel der Sicherstellung angeben.

604. Ein Verbot (запрещеніе) wird, der Klagesumme entsprechend, entweder auf ein bestimmtes Immobil des Beklagten gelegt oder auf dessen gesammtes Immobiliarvermögen (имѣніе), wo sich dasselbe nur auffinden lassen sollte.

605. Ein auf eine bestimmte Summe lautendes, das ganze Immobiliarvermögen (имѣніе) des Schuldners, wo sich dasselbe nur auffinden läßt, umfassendes Verbot ist nur in Sachen statthaft, wo auf Grund gehörig beglaubigter (засвидѣтельствованныхъ установленнымъ порядкомъ) Schuldurkunden geklagt wird. In allen anderen Fällen ist der Kläger gehalten, das Immobil, welches mit Verbot belegt werden kann, zu bezeichnen.

606. Im Falle der Legung eines allgemeinen Verbotes kann der Beklagte beantragen, daß dasselbe durch ein Verbot auf ein von ihm zu bezeichnendes specielles Immobil ersetzt werden möge, muß aber beim Widerspruch der Gegenpartei beweisen, daß dieses Immobil seinem Werthe nach zur Sicherstellung der Klage ausreicht.

607. Bewegliches Vermögen kann auf Ansuchen des Klägers mit Beschlag belegt werden, auch wenn dem Beklagten ein Immobil gehören sollte.

608. Die Klage kann entsprechend ihrem Betrage nicht nur durch eines der im Art. 602 angegebenen Mittel, sondern auch durch Anwendung mehrerer derselben sichergestellt werden.

609. Wenn die Klage das Eigenthum an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, so muß die Sicherstellung durch Legung eines Beschlages oder Verbotes auf den streitigen Gegenstand geschehen.

610. Ist ein Verbot auf ein streitiges Immobil gelegt, so wird dem Besitzer das Abholzen des in demselben befindlichen Waldes untersagt, soweit dasselbe nicht zur Fortführung der daselbst bestehenden Wirthschaft unumgänglich erforderlich ist.

---

1) Vgl. das Reichsrathsgutachten vom 7. März 1879 in der Beilage VI.

Digitized by Google

611. In dem durch den vorigen Art. (610) bezeichneten Falle kann das Gericht auf des Klägers Bitte beiden Parteien die Bestellung einer Aufsicht über den Wald überlassen, wobei der Art. 683 des Forstreglements anzuwenden ist.

612. Dasjenige Vermögensobject, welches in dem der Klage zu Grunde liegenden Vertrage selbst dazu bestimmt ist, wird vor allen anderen zur Sicherstellung der Klage benutzt. Der Kläger kann nur in dem Falle eine anderweitige oder eine ergänzende Sicherstellung verlangen, wenn der bedungene Gegenstand entweder gänzlich oder zum Theil sich als nicht vorhanden erweist.

613. Dem Antrage des Beklagten auf Ersatz einer Sicherheit durch eine andere ist Folge zu geben, falls der Kläger dagegen nichts einwendet.

614. Widerspricht der Kläger dem Antrage des Beklagten auf Umtausch der Sicherheit, so kann das Gericht diesem Antrage nur willfahren, wenn der Beklagte den Nachweis führt, daß das von ihm vorgeschlagene Sicherungsmittel dem früheren vollständig entspricht und daß das Aufrechterhalten der früheren Maßregel ihn unnöthiger Weise belästigen würde.

615. Alle anderen Mittel der Sicherstellung können durch eine ausreichende Summe in baarem Gelde oder Werthpapieren der Reichscreditanstalten nach dem Börsencourse auch ohne Zustimmung des Klägers ersetzt werden.

III. Verfahren bei der Legung und Aufhebung von Verboten auf Immobilien.

[Die hierher gehörigen Artikel 616—623 sind nach Art. 35 der besonderen Bestimmungen von den Friedensrichtern in den Ostseeprovinzen nicht anzuwenden.]

IV. Verfahren bei der Beschlagnahme von Mobilien.

624. Mobilien des Beklagten werden entweder bei ihm selbst mit Beschlag belegt oder bei den Personen und an den Orten, wo sie sich befinden.

625. Leicht verderbliche Sachen sind von der Beschlagnahme zur Sicherstellung der Klage ausgeschlossen.

626. In dem Gesuch des Klägers um Beschlagnahme von Mobilien des Beklagten muß angegeben sein, wo und bei wem sie sich befinden.

Digitized by Google

627. In dem Arrestverfügen des Gerichts muß angegeben werden, welche Sachen mit Beschlag zu belegen sind und wo sich dieselben befinden.

628. Die Anlegung des Beschlages geschieht nach den in den Artikeln 968—979 enthaltenen Regeln. [Vgl. die Beilage V.]

629. Die mit Beschlag belegten Sachen werden in dem Raume gelassen, wo sie sich befinden, jedoch werden die inventirten Gegenstände mit einem Siegel versehen und dem Besitzer wird eine Bescheinigung abgefordert, daß er sie nach dem aufgenommenen Inventar vollständig und unversehrt aufbewahren werde bei Vermeidung der im Art. 1017 genannten Verantwortung. [Vgl. die Beilage V.]

630. Sachen, deren Aufbewahrung der Besitzer verweigert, werden auf Grund der in den Artikeln 1009—1020 enthaltenen Bestimmungen einem besonderen Verwahrer übergeben. [Vgl. die Beilage V.]

V. Verfahren bei der Beschlagnahme von Mobilien und Geldsummen des Beklagten, welche bei dritten Personen oder bei Behörden sich befinden.

631. Der Vollstreckungsbefehl wegen Beschlagnahme von Mobilien oder Geldsummen des Beklagten, welche sich in den Händen eines Dritten befinden, wird diesem nebst einer bezüglichen Empfangsbescheinigung vorgewiesen und hierüber gleichzeitig dem Beklagten Mittheilung gemacht.

632. Kraft der im vorigen Artikel (631) erwähnten Empfangsbescheinigung wird diese dritte Person verpflichtet, dem Beklagten die ihm gehörigen Sachen nicht herauszugeben.

633. Behörden und Amtspersonen, in deren Verwahrung oder Disposition sich Vermögensobjecte oder Geldsummen des Beklagten befinden, sind nach Empfang des gemäß dem Arrestverfügen des Gerichts ausgefertigten Vollstreckungsbefehles verpflichtet, bis auf weitere Benachrichtigung jegliche Auslieferung an den Beklagten zu beanstanden, außer in den ausdrücklich im Gesetze bezeichneten Fällen.

634. Hat die Verletzung der in den Art. 632 und 633 enthaltenen Vorschriften für den Kläger einen Schaden zur Folge, so sind die Schuldigen für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Beklagten dem Kläger verantwortlich.

635. Behufs der Beschlagnahme von terminlichen Zahlungen, welche auf Grund von Verträgen und Urkunden (условіямъ и актамъ) dem Beklagten von einer dritten Person zu leisten sind, wird dieser

Digitized by Google

der Vollstreckungsbefehl vorgewiesen und sie zur Erklärung darüber angehalten, ob und in welchem Betrage sie dem Beklagten Zahlungen zu leisten hat und wann die letzte Zahlung erfolgt ist.

636. Von dem Zeitpunkte ab, wo der dritten Person der Vollstreckungsbefehl vorgewiesen wird, ist sie verpflichtet, alle weiteren Zahlungen mit Uebergehung des Beklagten bei dem Gerichte, welches den Beschlag legte, oder bei der örtlichen Rentei zu leisten.

637. Bei der Beschlagnahme von Geldsummen hat der Gerichtsvollzieher oder die Behörde, welcher der Vollstreckungsbefehl vorgewiesen wurde, auf letzterem jedesmal die Summe zu verzeichnen, welche thatsächlich mit Beschlag belegt worden ist.

638. Die im Art. 635 genannten Personen unterliegen für lügenhafte Angaben einer Geldbuße im doppelten Betrage der Summe, welche sie in ihrer Erklärung verheimlicht hatten. Diese Geldbuße fällt nach Deckung der Summe, welche der die Erklärung Abgebende thatsächlich zu leisten hatte, an die Kronskasse.

639. Für Verweigerung der Erklärung und ebenso der im Art. 631 erwähnten Empfangsbescheinigung werden die Schuldigen nach Bestimmung des Gerichts einer Geldbuße im Betrage von zehn bis hundert Rubeln unterworfen, was ihnen bei der Aufforderung zur Erklärung oder zur Ertheilung der Empfangsbescheinigung bekannt gemacht wird. Dem Arrestimpetranten aber wird das Recht ertheilt, gegen die dritte Person in der festgesetzten Ordnung Klage zu erheben.

640. Wenn nachgewiesen wird, daß bei derjenigen Person, von welcher die Erklärung oder Empfangsbescheinigung verlangt wurde, sich zu jener Zeit thatsächlich dem Beklagten gehörige Werthgegenstände befanden, oder daß Zahlungen des letzteren fällig waren, so kann der der Weigerung Schuldige, abgesehen von der Geldbuße, noch für die Summe verantwortlich gemacht werden, welche am Tage (по день), wo an ihn die erste Aufforderung zur Erklärung bzw. Ertheilung der Empfangsbescheinigung erging, sich in seinen Händen befand oder gemäß der Vereinbarung mit dem Beklagten zu entrichten war.

VI. Gerichtliche Bürgschaft und Annahme derselben.

641. Als Sicherstellung der Klage wird die Bürgschaft sowohl einer, als auch mehrerer Personen angenommen. Doch muß jeder Bürge, falls er nicht für den ganzen Betrag der Klage Bürgschaft leisten will, erklären, für welchen Betrag er bürgt.

Digitized by Google

642. Die Bürgschaft kann für die Zahlung der Summe schlechtweg, oder zugleich für deren Zahlung zum Termin geleistet werden. Ist nicht gesagt, unter welchen Bedingungen der Bürge sich verpflichtet, so wird angenommen, daß er sich für die Zahlung zum Termin verbürgt.

643. Als Bürgen werden nicht angenommen:

1) Personen, welche zum Bestande der Justizverwaltung oder Procuratur des Bezirkes gehören, wo die Sache verhandelt wird;
2) vereidigte Rechtsanwälte für ihre Clienten;
3) Zahlungsunfähige;
4) alle diejenigen, denen es gesetzlich nicht gestattet ist, sich durch Verträge zu verpflichten.

644. Die Bürgschaft wird von dem Gericht entgegengenommen, welches die Sicherstellung der Klage verfügt hat.

645. Der Beklagte, welcher für sich Bürgen stellen will, muß dieselben entweder dem Gericht vorstellen, oder eine von ihnen ausgestellte und von der Corroborationsbehörde oder einem Notar beglaubigte (явленную у крѣпостныхъ дѣлъ или у нотаріуса) Bürgschaftsurkunde beibringen, auch in beiden Fällen auf Verlangen des Klägers durch Urkunden oder Zeugen die Zahlungsfähigkeit seiner Bürgen bescheinigen (удостовѣрить).

646. Nachdem der Bürge erschienen oder die Bürgschaftsurkunde beigebracht ist, beraumt der Präsident den Parteien einen Termin an, in welchem sie vor Gericht zu erscheinen haben, um die Frage wegen Annahme der angebotenen Bürgschaft mündlich zu verhandeln.

647. Den erschienenen Bürgen befragt das Gericht, ob er die Bürgschaft zu leisten bereit sei, und veranlaßt ihn zu einer Angabe über sein Vermögen, seine Einnahmen, seinen Wohnort, Beschäftigung und Gewerbe, sowie alle diejenigen Umstände, welche gemäß Art. 643 der Annahme seiner Bürgschaft entgegenstehen könnten.

648. Erscheint der Kläger am festgesetzten Tage nicht, so ist es dem Gericht anheimgestellt, die Bürgschaft, wenn sie genügend erscheint, für die ganze Klage oder einen Theil derselben anzunehmen.

649. Die Bürgschaftsleistung wird, nachdem sie vom Gericht angenommen ist, von dem erschienenen Bürgen durch seine Unterschrift bestätigt, welche dieselbe Kraft hat, wie eine förmliche Bürgschaftsurkunde (поручная запись).

Digitized by Google

650. Der Bürge haftet für die verbürgte Summe mit seinem gesammten Vermögen, falls der Schuldner den ihm aberkannten Anspruch nicht befriedigt.

651. Der Bürge, welcher Zahlung zum Termin verbürgt hat, haftet, sobald der Schuldner, nachdem ihm die Vollstreckungsanzeige vorgewiesen ist, das Urtheil nicht sogleich erfüllt; der einfache Bürge dagegen nur in dem Falle, wenn das Vermögen des Schuldners zur Leistung des ihm Aberkannten nicht hinreicht.

652. Bevor über die Klage, in Betreff welcher Bürgschaft geleistet war, in der Hauptsache erkannt ist, hat der Kläger kein Recht, Sicherstellung seines Anspruchs durch das Vermögen des Bürgen zu verlangen; sobald indessen ein vollstreckbares Urtheil in der Hauptsache ergangen ist, hat der Kläger das Recht zu beantragen, daß bis zu seiner vollständigen Befriedigung aus dem Vermögen des Beklagten ein Verbot oder Beschlag auf das Vermögen des Bürgen gelegt werde.

II. Beilage zu den Artikeln 189 und 194.

Verfahren in den Cassationsdepartements des Dirig. Senats.

[In dem von der Cassation der Urtheile des Appellhofes handelnden Titel II Hauptstück II des zweiten Buches der Civilproceßordnung vom 20. November 1864 correspondiren die Artikel 792 bis 795 den Artikeln 185 bis 188 und die Artikel 796 und 797 den Artikeln 191 und 192 des XII. Hauptstückes im ersten Buche, wo von der Cassation der Urtheile des Friedensrichter-Plenums gehandelt wird. Die Artikel 798 ff. sind in Nachfolgendem übersetzt.]

798. In der Nichtigkeitsbeschwerde und dem Restitutionsgesuche muß angegeben sein, was der Beschwerdeführer für widergesetzlich und die Cassation erheischend hält und aus welchen Gründen.

799. In dem Gesuch einer dritten Person muß ausdrücklich angegeben sein, in welchem Theile des Urtheils der Antragsteller eine Verletzung seiner Rechte findet und was er verlangt.

800. Dem Cassationsgesuche sind alle Documente, auf welche es sich gründet, sowie eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urtheils beizufügen. Mit dem Cassationsgesuche wider Urtheile der Appellhöfe werden zugleich als Succumbenzgeld hundert Rubel vorgestellt, ohne

Digitized by Google

welche das Gesuch nicht angenommen wird. Wird das Cassationsgesuch vom Senat abgewiesen, so fällt das Succumbenzgeld der Kronskasse zu, wird es dagegen für begründet erkannt, so wird das Succumbenzgeld demjenigen, der es erlegt hat, zurückerstattet. Von der Erlegung des Succumbenzgeldes werden alle Kronsverwaltungen befreit.

Anmerkung. Der Senat kann in dem durch die Anmerkung zum Art. 190 bezeichneten Falle das Succumbenzgeld zurückerstatten.

801. Cassationsgesuche werden an das Cassationsdepartement des Dirigirenden Senats gerichtet.[1]) Bei der Einreichung solcher Gesuche werden die in den Art. 744, 746, 755, 757—760, 762 und 764[2]) für die Einreichung von Appellationsbeschwerden festgesetzten Regeln beobachtet. Den bezeichneten Gesuchen wird auf, dem Bittsteller eröffnete, Verfügung des Appellhofes in den durch die Art. 269 (Pkt. 3), 756 (Pkt. 1, 3) und 800 bestimmten Fällen kein Verfolg gegeben (оставляются безъ движенія).

802. Der Tag des Vortrages der Sache wird von dem Präsidenten des Cassationsdepartements bestimmt.

Anmerkung (nach der Forts. von 1879). Alle bei dem Cassationsdepartement des Senats eingehenden Gesuche von Privatpersonen um Cassation endgiltiger richterlicher Urtheile werden vorläufig in einer berathenden Sitzung des Departements durchgesehen, wobei 1) diejenigen, welche mit Verletzung der gesetzlichen Formalitäten eingereicht sind oder keine Cassationsgründe angeben, zurückgewiesen, 2) die darnach übrigbleibenden Sachen aber zum Vortrage in der Gerichtssitzung des Departements oder einer Abtheilung desselben bestimmt werden. Die in der berathenden Sitzung gefällte Resolution wird von dem Präsidenten vermerkt und darnach ohne Ausarbeitung eines eingehenden Erkenntnisses (опредѣленіе) in Erfüllung gesetzt. In der Sitzung des Departements werden

---

1) Im Original steht: подаются въ кассаціонный департаментъ, das heißt wörtlich: „werden bei dem Cassationsdepartement eingereicht". Aus dem bezogenen Artikel 744 und dem letzten Absatze des Artikels 801 (verbis „по опредѣленію палаты") ergiebt sich aber, daß die Einreichung des Gesuches bei dem Appellhof geschehen muß, wie im Falle des Artikels 189 bei dem Friedensrichter-Plenum.

2) Siehe Seite 116.

Digitized by Google

diejenigen Sachen entschieden, bei denen sich die Nothwendigkeit ergiebt, den richtigen Sinn des Gesetzes behufs seiner einheitlichen Auslegung und Anwendung zu erläutern. Alle übrigen Sachen werden in der Sitzung von Abtheilungen des Departements erledigt. Wenn beim Vortrage der Sache in der Abtheilung irgend einer der anwesenden Senatoren es für nothwendig erachtet, den Sinn des Gesetzes behufs seiner einheitlichen Anwendung zu erläutern, so wird die Sache an die Sitzung des Departements gebracht und von dieser definitiv entschieden.

803. Der Vortrag der Sache erfolgt in öffentlicher Sitzung und zwar durch einen der Senatoren, nach der besonders festgestellten Reihenfolge oder nach ihrer gegenseitigen Uebereinkunft.

Anmerkung (nach der Fortf. von 1879). Die in der Gerichtssitzung des Cassationsdepartements oder seiner Abtheilung in Betreff der vorgetragenen Sache gefällte Resolution wird von dem Präsidenten oder dem vorsitzenden Senator oder aber in ihrem Auftrage von dem Referenten oder einem anderen Senator, der an der Entscheidung Theil genommen hat, niedergeschrieben.

804. Nach dem Vortrage des Senators und nach Anhörung des Gutachtens des Oberprocureurs schreitet der Senat zur Fällung des Erkenntnisses (опредѣленіе).

805. (Nach der Fortf. von 1879.) Die erneuerte Prüfung eines Urtheils im Restitutionswege findet nur unter der Voraussetzung statt, daß im Falle des Art. 794 Pkt. 1 (in dieser Fortf.)[1]) die neuentdeckten Umstände bzw. die erwiesene Urkundenfälschung, oder im Falle des Pkt. 2 daselbst die von dem Antragsteller verlautbarten Einwendungen, das Wesen des Urtheils ändern.

806. Das Restitutionsgesuch wird abgewiesen, wenn es nach Ablauf von zehn Jahren seit der Urtheilsfällung eingereicht ist.

807. Ein Urtheil, gegen welches von einer dritten Person Beschwerde geführt wird, kann nur in den Theilen cassirt werden, welche

---

1) In der Fortf. v. 1879 ist der Art. 794 verändert, der ihm entsprechende Art. 187 im I Buche dagegen nicht.

Digitized by Google

sich auf die Rechte dieser dritten Person beziehen, es sei denn, daß andere Theile des Urtheils mit diesen in untrennbarem Zusammenhange stehen.

808. Eine abermalige Nichtigkeitsbeschwerde (просьба о кассаціи) wider ein Urtheil, dessen Cassation (отмѣна) dem Beschwerdeführer bereits einmal verweigert worden ist, wird nicht angenommen.

809. Wird das angefochtene Urtheil cassirt, so verweist der Senat die Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Appellhof, der demjenigen, wo die Sache verhandelt war, zunächst liegt.

810. Das Gericht, an welches die Sache verwiesen ist, ladet die Parteien vor, worauf das weitere Verfahren in der Sache sich nach den allgemeinen Regeln richtet. Ist das Urtheil wegen Verletzung wesentlicher Proceßformen cassirt worden, so wird die Verhandlung der Sache von der Handlung oder Verfügung fortgesetzt, welche Anlaß zur Cassation des Urtheils gab.

811. Das Gericht ist nicht befugt, bei der abermaligen Aburtheilung der Sache sich auf eine Kritik der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des früheren Urtheils einzulassen, sondern fällt sein Urtheil, als wenn das frühere gar nicht vorhanden wäre.

812. Alle Zwischenanträge, welche in der zur abermaligen Entscheidung verwiesenen Sache gestellt werden, entscheidet das Gericht, welchem die abermalige Prüfung der Sache übertragen ist. Dasselbe kann bezüglich aller Punkte, welche zu dem cassirten Verfahren gehören oder sich auf die cassirten Theile des Urtheils beziehen, eine Beweisaufnahme anordnen, ebenso auf Bitte des Klägers Maßregeln zur Sicherstellung der Klage ergreifen.

813. Hinsichtlich der Auslegung des Gesetzes haben sich die Gerichte der Entscheidung des Senats unterzuordnen und Cassationsgesuche wider ein auf dieser Grundlage ergangenes zweites Urtheil sind in keinem Falle gestattet.

814 (nach der Forts. v. 1879). Die Einreichung eines Cassationsgesuches hemmt die Vollstreckung des Urtheils nicht, solange der Senat nicht die Verweisung der Sache zur abermaligen Verhandlung und Entscheidung verfügt hat. Von dieser Regel ausgenommen sind die im

Digitized by Google

Pkt. 2 des Art. 794 (nach dieser Forts.) angegebenen Gesuche, hinsichtlich welcher es von dem Appellhof abhängt, auf Antrag der Beklagten die Vollstreckung des Urtheils zu beanstanden.

815 (nach der Forts. v. 1879). Alle Entscheidungen des Cassationsdepartements des Senats, welche den richtigen Sinn der Gesetze erläutern, werden zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht, um für eine gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze zur Richtschnur zu dienen.

Die oben im Artikel 801 angegebenen Artikel lauten, wie folgt:

269. Dem Gesuche wird bis zur Beibringung der fehlenden Beilagen bzw. Angaben kein Verfolg gegeben:

1) wenn der Wohnort des Beklagten zu unbestimmt oder garnicht angegeben und dabei auch nicht erklärt ist, daß derselbe dem Kläger nicht bekannt sei;
2) wenn das Gesuch, die Abschriften desselben oder die Abschriften der beigebrachten Documente mit Außerachtlassung der Vorschriften über die Stempelsteuer abgefaßt sind;
3) wenn die in dem Gesuche namhaft gemachten Beilagen nicht vorhanden sind;
4) wenn die der Gegenpartei auszureichenden Abschriften nicht in der erforderlichen Anzahl beiliegen;
5) wenn die Klagesteuer oder die Insertionsgebühren für die Vorladung des Beklagten nicht beigefügt sind;
6) wenn der Wohnort des Antragstellers nicht angegeben ist.

744. Die Appellationsbeschwerde wird bei dem Gericht eingereicht, welches das Urtheil gefällt hat.

746. Der Appellationsbeschwerde werden soviele Abschriften beigelegt, als sich Personen zur Zeit der Urtheilsverkündung im Bezirksgericht mit dem Appellanten im Rechtsstreite befanden.

755. Die Appellationsbeschwerde wird auf Verfügen des Gerichts unter bezüglicher Eröffnung an den Appellanten zurückgegeben:

1) wenn sie nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht ist,
2) wenn sie von einem Vertreter eingereicht war, der zur Einlegung der Appellation nicht bevollmächtigt ist.

756. Der Appellationsbeschwerde wird auf Verfügen des Gerichts, das dem Appellanten zu eröffnen ist, kein Verfolg gegeben: 1) wenn die Vorschriften über die Stempelsteuer nicht beobachtet sind; 2) wenn

Digitized by Google

der Beschwerde die Klagesteuer nicht beiliegt; 3) wenn die Abschriften der Appellationsschrift nicht in der erforderlichen Anzahl beigefügt sind. Zur Beibringung der Stempelsteuer, desgleichen der nicht beigelegten Klagesteuer oder Abschriften wird dem Appellanten eine Frist nicht über die Appellationsfrist hinaus anberaumt, wenn von der letzteren aber weniger als sieben Tage übrig sind, eine Frist von sieben Tagen, gerechnet von dem Zeitpunkte der Eröffnung des betreffenden gerichtlichen Verfügens.

757. Ueber die Rückgabe der Appellation ist gesonderte Beschwerde innerhalb zweier Wochen [vgl. Beilage III] vom Tage der Behändigung jener gestattet.

758. Nach erfolgter Annahme der Appellationsbeschwerde fertigt das Bezirksgericht eine Abschrift derselben der Gegenpartei zu, damit sie ihre Erklärung bei dem Appellhof einreiche.

759. Ist in der Appellationsbeschwerde der Wohnort der Gegenpartei nicht angegeben, so wird die Abschrift der Beschwerde an den Ort gesandt, welcher bei der Verhandlung der Sache im Bezirksgericht als ihr Wohnort aufgegeben war.

760. Zur Erklärung auf die Appellationsbeschwerde wird dem Appellaten eine einmonatliche Frist [vgl. Beilage III] gegeben, gerechnet vom Tage des Empfanges der Abschrift und mit Zuschlag der Werstfrist für die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze des Appellhofes. Ueber den Tag, an welchem die Abschrift der Appellationsbeschwerde behändigt wurde, wird dem Appellanten Eröffnung gemacht.

762. Das Original der Appellationsklage nebst sämmtlichen Acten, desgleichen die Duplicate der Ladungszettel, vermittelst welcher die Abschriften der Appellationsklage den Betheiligten behändigt sind, schickt das Bezirksgericht sofort nach Empfang derselben an den Appellhof ab.

764. Der Gegenpartei steht es frei, zugleich mit der Erklärung auf die Appellationsbeschwerde, jedenfalls aber nicht später als innerhalb der für diese Erklärung festgesetzten Frist (Art. 760), um Abänderung des Urtheils nicht nur in den von der Appellation betroffenen Punkten zu bitten, sondern auch in anderen Theilen, welche die Rechte des Appellanten berühren.

Digitized by Google

III. Beilage zu Art. 151, 162, 167, 191 u. a.

Civilproceßordnung Buch II

(Band X Theil 2 in der Ausgabe von 1876).

Dritter Titel.

Von den Friſten.

Erſtes Hauptſtück.

Allgemeine Beſtimmungen über die Berechnung der Friſten.

816. Die Anberaumung von Friſten in den Fällen, wo ſie nicht durch das Geſetz feſtgeſtellt ſind, hängt vom Ermeſſen des Gerichts ab.

817. Die Länge der nach richterlichem Ermeſſen anberaumten Friſt muß die Möglichkeit gewähren die Handlung, für welche die Friſt anberaumt wird, auch auszuführen.

818. Die durch das Geſetz feſtgeſtellten und die vom Gericht anberaumten Friſten werden nach Monaten, Wochen und Tagen berechnet

819. Eine nach Monaten zu berechnende Friſt endigt am entſprechenden Tage (число) des letzten Monats.

820. Fällt der Endpunkt einer nach Monaten zu berechnenden Friſt in einen Monat, welchem der entſprechende Tag fehlt, ſo gilt als Endpunkt der letzte Tag dieſes Monats.

821. Eine nach Wochen zu berechnende Friſt endigt am entſprechenden Wochentage (день) der letzten Woche.

822. Wenn das Ende einer Friſt nach der regelmäßigen Berechnung auf einen Tag fallen würde, wo keine Sitzung ſtattfindet (въ день неприсутственный[1]), ſo wird dieſer Tag und die auf ihn folgenden Feiertage (табельные дни) nicht mitgerechnet, ſondern als letzter Tag der Friſt der nächſtfolgende Sitzungstag angeſehen.

823. Blos locale Feiertage werden bei Berechnung einer Friſt nur dann nicht mitgezählt, wenn die örtlichen Gerichte geſetzlich von der Sitzung befreit ſind.

---

1) Unter „день неприсутственный“ iſt nach Entſcheidungen des Caſſationsdepartements (1875, Nr. 271 und 765) nur ein von den Behörden zu feierndes ſ. g. Tabellenfeſt zu verſtehen, nicht ein Tag, an dem zufällig keine Sitzung ſtattfindet.

Digitized by Google

824. Bei Berechnung einer Frist nach Tagen wird der Tag der Vornahme der Handlung, von welcher ab die Frist beginnt, nicht mitgezählt, so daß der letzte in der betreffenden Zahl von Tagen als Endpunkt der Frist gilt. [1])

825. Am letzten Tage der Frist erlischt das von der Frist abhängige Recht der Partei erst mit dem Ablaufe des ganzen Tages, d. h. um zwölf Uhr Nachts; wenn jedoch eine Handlung vor Gericht vorgenommen oder angezeigt werden muß, so erlischt das durch die Frist begrenzte Recht der Partei um drei Uhr Nachmittags oder, wenn die Sitzung länger dauert, mit dem Schlusse der Sitzung.

826. Wenn an dem Tage, der zum Erscheinen vor Gericht anberaumt ist, keine Sitzung des Gerichts stattfindet, so verstreicht der Termin zum Erscheinen an dem Tage, auf welchen die nächste Sitzung anberaumt ist.

827. Ein von dem Gericht auf ein bestimmtes Datum oder auf einen bezeichneten Wochentag anberaumter Termin gilt als an eben diesem Tage verstrichen. [2])

828. Wenn ein Gesuch oder eine Beschwerde von Abwesenden eingeht, wird der Tag in Betracht gezogen, an welchem das Papier an dem Orte, wo sich das Gericht befindet, auf der Post empfangen worden ist.

829. Wenn das Verfahren auf Grund des Artikels 681 [3]) beanstandet worden ist, so wird auch der Lauf aller bereits begonnenen, aber noch nicht abgelaufenen Fristen gehemmt.

830. Die Hemmung des Fristenlaufes gilt als eingetreten mit dem Zeitpunkte des Ereignisses, in Folge dessen das Verfahren beanstandet wurde.

---

1) Beispielsweise fällt die in der Civilproceßordnung vorkommende siebentägige Frist hiernach mit der im Art. 3050 des III. Theils des Prov.-Rechts erwähnten Frist von „acht Tagen" zusammen.

2) Der Sinn dieses Artikels ist zweifelhaft, die Uebersetzung genau dem Wortlaute angepaßt.

3) Artikel 681 lautet übereinstimmend mit Artikel 77: Die Verhandlung der Sache wird beanstandet:

1) wenn alle streitenden Theile dahin übereinkommen;
2) wenn eine der Parteien oder deren Bevollmächtigter stirbt, wahnsinnig wird oder alle Standesrechte verliert.

Digitized by Google

831. Im Falle der Wiederaufnahme des beanstandeten Verfahrens ist es dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt, mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände des Falles und auf den Grund der Beanstandung den Beginn der Frist von neuem zu bestimmen und dabei die bereits abgelaufene Zeit derselben in Anrechnung zu bringen, oder nicht.

Zweites Hauptstück.

Erstreckung und Wiederherstellung der Fristen.

832. Die Erstreckung einer Frist (осрочка) ist nur einmal gestattet. Ausnahmen von dieser Regel finden statt:

1) wenn die Parteien dahin übereinkommen und
2) wenn die Vornahme der gerichtlich festgesetzten Handlung wegen unüberwindlicher Hindernisse nicht möglich ist.

833. Die Erstreckung ist unstatthaft:

1) bei den Fristen für die Einreichung des Einspruches gegen Contumacialurtheile, der Appellations- und Sonderbeschwerden und der Cassationsgesuche;
2) wenn um die Erstreckung erst nach Ablauf der Frist nachgesucht wird, es sei denn, daß der darum Nachsuchende das Vorhandensein eines offenbaren Versehens oder einer Unvollständigkeit in der Benachrichtigung über die Fristbestimmung beweisen sollte, in Folge deren die genaue Einhaltung der Frist unmöglich war.

834. Die Krankheit einer Partei kann weder zur Entschuldigung einer Fristversäumniß dienen, noch zur Verlängerung einer Frist Veranlassung geben.

835. Die versäumte Frist kann wieder hergestellt werden, wenn erwiesen wird, daß die Verzögerung in der Ablieferung des an das Gericht abgeschickten Papieres nicht durch Verschulden der Partei herbeigeführt worden ist, sondern durch Verschulden der Beamten, durch deren Vermittelung die Absendung geschah, oder in Folge besonderer nicht vorauszusehender und von dem Willen einer Privatperson unabhängiger Umstände.

836. Die Prüfung und Entscheidung des Gesuches um Wiederherstellung einer versäumten Frist gebührt dem Gericht, an welches das abgesandte Papier adressirt war.

Digitized by Google

837. Die Frist zur Anbringung des Gesuches um Wiederherstellung von Fristen ist eine zweiwöchentliche mit Zuschlag der Werstfrist und beginnt mit der Verkündung des gerichtlichen Bescheides über die Fristversäumniß.

838. Eine Abschrift des Gesuches um Wiederherstellung einer Frist wird der Gegenpartei mitgetheilt und gleichzeitig ein Termin zur gerichtlichen Verhandlung anberaumt. Im Falle der Wiederherstellung einer Frist wird die neue Frist nach den in den Art. 781 und 782 [1]) enthaltenen Vorschriften anberaumt und berechnet.

IV. Beilage zu Art. 200.

Vorschriften für die Erhebung der gerichtlichen Abgaben durch die Friedensrichter-Institutionen

(publicirt durch Ukas des Dirig. Senats vom 19. August 1877, Gesetzblatt von 1877, Nr. 83).

1. Die auf Grund des Allerhöchst bestätigten Reichsraths-gutachtens vom 10. Mai 1877 zu erlegende Klagesteuer und Zehn-kopeken-Abgabe wird von den Friedensrichtern persönlich, in dem Friedensrichter-Plenum aber von dem Präsidenten oder beständigen Gliede entgegengenommen.

2. Das entgegengenommene Geld wird in ein besonderes, nach dem hier beiliegenden Formular [2]) eingerichtetes Buch für die gerichtlichen Abgaben eingetragen und dabei in jeder der drei Rubriken desselben angegeben: die Zeit des Einganges, der Betrag des Geldes, die Art der Steuer, zu welcher dasselbe gehört und die Nummer der betreffenden Sache im Tischregister. Außerdem wird bei der Buchung der Klage-steuer der Klagewerth angegeben, bzw. die Summe, welche von dem

---

1) Diese Artikel lauten:

781. Im Falle der Wiederherstellung des Appellationsrechts wird nach Ermessen des Gerichts zur Einreichung der Appellationsbeschwerde eine neue Frist anberaumt, welche jedoch die gesetzliche Appellationsfrist in keinem Falle übersteigen darf.

782. Die neue Frist zur Einreichung der Appellationsbeschwerde beginnt mit dem Tage der Verkündung des gerichtlichen Bescheides, welcher das Appellationsrecht wieder herstellt.

2) Dasselbe findet sich auf Seite 124.

Digitized by Google

Antragsteller in dem Einspruch gegen ein Contumacialurtheil oder in der Appellationsschrift gefordert, oder deren Aberkennung von ihm angefochten wird (Art. 851 der Civil-P.-O.); bei der Buchung der Zehnkopeken-Abgabe aber die Bogenzahl des Gesuches, der Abschrift oder des sonstigen Papiers.

Anmerkung. In Sachen, die keine Schätzung zulassen (Art. 2 des R. R. G.) wird der von dem Friedensrichter bestimmte Betrag der Steuer gebucht.

3. Nach Buchung der Steuer wird die aus dem Buch ausgeschnittene Quittung dem Zahlenden ausgereicht, die Marke aber oben auf die erste Seite des Gesuches geklebt.

4. Die Marken dürfen nur mit Klebestoff (клей) aufgeklebt werden, die Anwendung von Siegellack und Oblaten ist dabei nicht gestattet.

Anmerkung. Bei der Anfertigung der Bücher wird die Rückseite der Marken mit Klebestoff bestrichen.

5. Im Falle der mündlichen Verlautbarung eines Antrages wird die Marke auf das in Folge dieses Antrages getroffene Verfügen geklebt. Wenn Abschriften, Bescheinigungen (справки) und dergleichen Papiere ohne vorgängigen Erlaß eines Verfügens ausgereicht werden, so ist die Marke auf die innere Seite des Actendeckels zu kleben.

6. Wenn mit einem Gesuch eine oder mehrere Beilagen übergeben werden, so wird die Marke auf das Gesuch geklebt, dagegen auf eine der Beilagen, wenn diese zu einem mündlichen Antrage gehören.

7. In Betreff der Anfertigung der Bücher, der Ordnung ihrer Führung, der Aufbewahrung des Geldes und der Revision (свидѣтельствованіе) sowohl der Bücher, als des Geldes kommen die Art. 11—14 und 20—26 der Vorschriften für die Rechnungsführung in den Friedensrichter-Institutionen zur Anwendung. [Vgl. oben S. 60 die Beilage XII zur Verfassung der Friedensrichter-Institutionen.]

8. Die eingegangenen Summen werden von den Friedensrichter-Institutionen nach Ablauf jedes Monats und nicht später als am ersten Tage der periodischen Versammlung der Friedensrichter in dem angebrochenen Monat an die örtliche Rentei abgeliefert, wobei dieselben in den allgemeinen Verschlag über die abgelieferten Geldsummen aufzunehmen, aber in einem gesonderten Punkt unter den Privatsummen aufzuführen sind.

Digitized by Google

Anmerkung 1. Diejenigen Friedensrichter-Institutionen, welche sich in derselben Stadt, wie die Kreisrentei befinden, liefern die in diesem Artikel erwähnten Summen alle zwei Wochen an die Rentei ab.

Anmerkung 2 [nach dem Senats-Ukas vom 26. April 1878, Gesetzbl. Nr. 94]. In denjenigen Fällen, wo die Kreislandschafts-Versammlungen oder Stadtverordneten-Versammlungen (in St. Petersburg, Moskau und Odessa) die Einzahlung der in diesem Artikel erwähnten Abgaben bei der Rentei nicht für zweckmäßig erachten, können die betreffenden Summen von den Friedensrichtern und ihren Plenarversammlungen unmittelbar an das betreffende Landschaftsamt oder Stadtamt abgeliefert werden und zwar in der von diesen Organen selbst festzusetzenden Ordnung.

9. Die Vorschriften der vorhergehenden Artikel beziehen sich auf diejenigen Gouvernements, wo zwar die Friedensrichter- nicht aber die Landschafts-Institutionen eingeführt sind, wobei noch Folgendes zu beobachten ist:

a) in den Rechnungs-Verschlägen, die allmonatlich den örtlichen Controlebehörden vorzustellen sind, werden die eingegangenen Summen in einem besonderen Punkt aufgeführt, dabei die Klagesteuer von der Zehnkopeken-Abgabe gesondert und die Rentei-Quittungen, sowie die Verfügungen, durch welche jemand von der Erlegung der Steuer oder Abgabe befreit ist, angeschlossen;

b) die Bücher über die gerichtlichen Abgaben werden den Controlehöfen nach Ablauf eines jeden Jahres zur Revision vorgestellt.

10. In den Gouvernements, wo die Landschafts-Institutionen bestehen, ist den Kreislandschafts-Versammlungen gemäß der Ergänzung zu Art. 76 der Gerichtsverfassung in der Fortf. von 1869 [vgl. Heft I, Art. 1653 Anm. 2] das Recht eingeräumt, die Ordnung der Controle über die auf Grund der gegenwärtigen Vorschriften erhobenen Summen nach eigenem Ermessen festzusetzen; in den Städten St. Petersburg, Moskau und Odessa aber steht dieses Recht den Stadtverordneten-Versammlungen zu.

Digitized by Google

Buch für die gerichtlichen Abgaben

des Friedensrichters des ... Districts des ... Kreises oder des Friedensrichter-Plenums des ... Kreises für das Jahr 188 .

№ der Sache 188	R.	K.	Quittung. № der Sache 188	R.	K.	Marke. № der Sache	R.	K.
Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00	Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00	Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00
Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0	Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0	Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0
188 . .			188 . .			188 . .		
Friedensrichter des Districts Kreises			Friedensrichter des Districts Kreises			Friedensrichter des Districts Kreises		
(Unterschrift)			(Unterschrift)			(Unterschrift)		

№ der Sache 188	R.	K.	Quittung. № der Sache 188	R.	K.	Marke. № der Sache	R.	K.
Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00	Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00	Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00
Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0	Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0	Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0
188 . .			188 . .			188 . .		
Friedensrichter des Districts Kreises			Friedensrichter des Districts Kreises			Friedensrichter des Districts Kreises		
(Unterschrift)			(Unterschrift)			(Unterschrift)		

№ der Sache 188	R.	K.	Quittung. № der Sache 188	R.	K.	Marke. № der Sache	R.	K.
Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00	Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00	Klagesteuer nach dem Klagewerth (R. K.) . .	000	00
Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0	Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0	Zehnkopeken-Abgabe für ( ) Bogen	0	0
188 . .			188 . .			188 . .		
Friedensrichter des Districts Kreises			Friedensrichter des Districts Kreises			Friedensrichter des Districts Kreises		
(Unterschrift)			(Unterschrift)			(Unterschrift)		

Digitized by Google

V. Beilage zu Art. 159.

Civilproceßordnung Buch II Titel V

(Bd. X Th. 2 in der Ausgabe von 1876).

Vollstreckung der Urtheile.

Erstes Hauptstück.

Rechtskraft des Urtheils.

891. Nachdem die Entscheidung (резолюція) des Gerichts in der Hauptsache verkündet ist, kann das Gericht selbst sie weder aufheben, noch abändern. Zwischenbescheide (частныя опредѣленія) können bei veränderter Sachlage sowohl aufgehoben als abgeändert werden.

892. Das Urtheil erlangt Rechtskraft:

1) wenn es im Bezirksgerichte gefällt ist und die Parteien in der gesetzlichen Frist keine Appellation eingelegt haben;
2) wenn es vom Bezirksgericht in contumaciam (заочно) erlassen worden und gegen dasselbe in der gesetzlichen Frist weder Einspruch, noch Appellation eingelegt ist;
3) wenn es von dem Appellhof gefällt ist.

893. Ein rechtskräftiges Urtheil ist nicht nur für die Parteien, sondern auch für das Gericht bindend, welches es gefällt hat, desgleichen für alle übrigen Justiz- und Administrativ-Behörden des Reichs.

894. Ein rechtskräftiges Urtheil kann nur in den Fällen und in der Ordnung aufgehoben werden, wie sie in den Gesetzen bestimmt sind.

895. Ein Urtheil erlangt Rechtskraft nur in Beziehung auf einen streitigen Gegenstand, über welchen von denselben Parteien und aus demselben Grunde gestritten wird.

Zweites Hauptstück.

Vollstreckungsverfahren bei der Berechnung von Schäden, Einkünften und Kosten.

896. Wenn das Gericht in seinem Urtheil die unterliegende Partei für verpflichtet erkennt, der obsiegenden die von der abgesprochenen Sache bezogenen Einkünfte zu ersetzen, oder ihr Ersatz für Schäden und Proceßkosten zu leisten, oder Rechenschaft über eine

Digitized by Google

Geschäfts- oder Vermögensverwaltung abzulegen, es jedoch für unthunlich hält, den Betrag des zuerkannten Anspruches festzustellen, so kann die obsiegende Partei diese Summe im Wege des Vollstreckungsverfahrens beanspruchen, ohne daß sie übrigens das Recht auf Anstellung einer Klage nach den allgemeinen Grundsätzen verliert.

897. Auf das Vollstreckungsverfahren finden die allgemeinen Bestimmungen des Civilprocesses Anwendung, mit den in nachstehenden Artikeln festgestellten Ausnahmen.

898. Das Gesuch um Beitreibung von Schäden, Einkünften und Proceßkosten wird bei demjenigen Bezirksgericht eingereicht, in welchem die Hauptklage verhandelt worden ist.

899. Die Frist zur Einreichung des Gesuches beträgt: wenn dasselbe die Beitreibung von Schäden und Einkünften, oder die Einforderung einer Rechenschaft betrifft, drei Monate, gerechnet von dem Tage, wo das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat; wenn es aber die Beitreibung von Proceßkosten betrifft, zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Eröffnung der in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidung (резолюція).

900. Das Gesuch muß eine Berechnung der beizutreibenden Summen enthalten, ausgenommen bei Sachen, betreffend die Beitreibung von Einkünften und die Einforderung einer Rechenschaft; in Sachen dieser Art kann der Impetrant, ohne die ihm zukommende Summe anzugeben, darum bitten, daß das Gericht den Beklagten zur Ablegung der Rechenschaft anhalte.

901. Nach Eingang des Gesuches um Beitreibung von Schäden oder Proceßkosten verfügt der Gerichtspräsident die Vorladung des Beklagten und bestimmt ihm zum Erscheinen eine zweiwöchentliche Frist mit Zuschlag der Werstfrist.

902. Eine Ersatzforderung wegen solcher Schäden, welche im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens nicht geltend gemacht waren, ist unzulässig.

903. In Sachen, betreffend die Beitreibung von Einkünften beraumt das Gericht dem Beklagten eine Frist von einem bis zu drei Monaten an, im Laufe welcher er verpflichtet ist, bei dem Gericht eine Rechenschaft über sämmtliche aus der Sache (имѣніе) bezogenen Einkünfte und die darauf verwendeten Ausgaben für den ganzen Zeitraum einzureichen, für welchen nach dem Urtheil die Einkünfte beigetrieben werden sollen. Dieselbe Frist wird auch anberaumt in Sachen, welche

Digitized by Google

die Ablegung einer Rechenschaft über eine Geschäfts- oder Vermögensverwaltung betreffen.

904. Nachdem die Erklärung des Beklagten eingegangen oder die für das Erscheinen der Parteien angesetzte Frist abgelaufen ist, wird ein Tag bestimmt, an welchem ihre Erklärungen geprüft werden, und sie selbst, unter der Leitung des zum Referenten bestellten Gerichtsgliedes über die Richtigkeit der einzelnen Posten der abgelegten Rechenschaft und die derselben beigefügten Belege zu verhandeln haben.

905. Alle Bemerkungen, Erklärungen und Einwendungen werden von den Parteien in besonderen Schriftsätzen eingereicht oder, nach dem Ermessen des zum Referenten bestellten Gerichtsgliedes, in das Protokoll aufgenommen.

906. Das zum Referenten bestellte Gerichtsglied kann die weitere Verhandlung fortsetzen und zu diesem Zwecke neue Verhandlungstermine anordnen, bis alle Posten der Rechenschaft hinreichend aufgeklärt sind; die Partei aber, welche die von dem Referenten angeordnete Fortsetzung der Verhandlung für überflüssig erachtet, hat das Recht bei dem Gericht auf den Schluß des Erläuterungsverfahrens (объяснительное производство) anzutragen.

907. Nachdem das Erläuterungsverfahren geschlossen ist, wird eine Sitzung des Gerichts zur Verhandlung der Sache anberaumt; in dieser Sitzung erstattet das Gerichtsglied, welches die Prüfung der Rechenschaft geleitet hat, ein Referat, in welchem es die von ihm aus den vorgelegten Rechnungen gezogenen Schlußfolgerungen darlegt. Darauf erfolgt die Verhandlung der Parteien, sofern sie gegenwärtig sind.

908. In der Sitzung des Gerichts werden nur solche Beweismittel zugelassen, welche schon während des Erläuterungsverfahrens vorgelegen haben, oder auf die wenigstens Bezug genommen war. Die Parteien sind nicht berechtigt, zum Zwecke der Beibringung neuer Beweismittel um eine Vertagung der Sitzung nachzusuchen.

909. Das Ausbleiben des Beklagten während der in den Art. 901 und 903 bezeichneten Frist hindert die Prüfung der Rechnungen nicht. Das daraufhin gefällte Urtheil wird nicht als Contumacialurtheil angesehen und ein Einspruch dawider findet nicht statt, es sei denn, daß der Beklagte binnen der im Art. 727 festgestellten Frist auf eine neue Verhandlung über die gelegte Rechnung antragen und nachweisen sollte, daß der Ladungszettel ihm gar nicht zugestellt sei.

Digitized by Google

910. Ein Beklagter, welcher nach Ablauf der zum Erscheinen anberaumten Frist, jedoch vor dem Sitzungstage erschienen ist, wird nach den allgemeinen Grundsätzen zur Verhandlung zugelassen.

911. Falls der zur Rechnungslegung verpflichtete Beklagte nicht erscheint, kann der Kläger dem Gericht eine annähernde Berechnung der Beträge vorlegen, welche nach seiner Ansicht beizutreiben sind. Zur Theilnahme an der Prüfung dieser Rechnung wird der Beklagte nur in dem Falle zugelassen, wenn er gleichzeitig damit auch die von ihm geforderte Berechnung oder Rechenschaft übergiebt.

912. Es ist dem Beklagten anheimgestellt, vor der ersten Sitzung bei dem Gericht die Summe, welche er nach gewissenhafter Berechnung zur vollständigen Befriedigung des Klägers für genügend erachtet, einzuzahlen oder eine zuverlässige Sicherheit für sie zu bestellen.

913. Wenn der Kläger die angebotene Summe nicht als zu seiner Befriedigung genügend anerkennt, ihm aber späterhin durch das Urtheil nicht mehr zuerkannt wird, als was ihm der Beklagte angeboten hatte, so fallen alle Kosten des Vollstreckungsverfahrens dem Kläger zur Last.

914. In dem im Art. 911 bezeichneten Falle bestimmt das Gericht die Summe, welche von dem nichterschienenen Beklagten beizutreiben ist, nach seinem Ermessen, jedoch nicht höher, als sie vom Kläger veranschlagt war; auch kann das Gericht auf Bitte des Klägers Maßregeln zur Sicherstellung dieser Summe ergreifen, oder die vorläufige Vollstreckung des Urtheils anordnen.

915. Die Vollstreckung des Urtheils wird beanstandet, wenn der Beklagte im Laufe eines Monats vom Tage der Vorweisung der Vollstreckungsanzeige erscheint, die Berechnung oder die Rechenschaft vorlegt und deren gerichtliche Prüfung verlangt. In diesem Falle gilt das ursprüngliche Urtheil des Gerichts als wirkungslos und es kann in dem neuen Urtheil die beizutreibende Summe auch in einem höheren Betrage als vorher zuerkannt werden.

916. Mit dem Gesuch um Beitreibung von Proceßkosten muß der Gläubiger dem Gericht eine eingehende Berechnung der Proceßkosten vorlegen, welche ihm im Laufe des vorhergegangenen Verfahrens erwachsen sind.

917. Zum Nachweise der aufgewandten Gerichtskosten werden gleichzeitig mit der Berechnung Quittungen und andere Urkunden beigebracht, oder es wird auf die Proceßacten verwiesen.

Digitized by Google

918. In der Berechnung, welche behufs der Vollstreckung eines Urtheils über die Vertheilung der Proceßkosten unter die Parteien aufgemacht ist, muß erklärt sein, in welchem Maße und hinsichtlich welcher Posten der Antragsteller diese Vertheilung vorzunehmen gedenkt.

919. Nach erfolgter Prüfung fertigt ein Gerichtsglied eine allgemeine Berechnung der Proceßkosten und macht dabei erforderlichenfalls Vorschläge zu ihrer Vertheilung (съ соображеніемъ, въ случаѣ надобности, о распредѣленіи оныхъ).

920. Die Vollstreckung des gerichtlichen Verfügens über die Beitreibung der Gerichtskosten wird beanstandet, wenn die Vollstreckung desjenigen Urtheils beanstandet ist, in Folge dessen die Berechnung vorgenommen wurde.

921. Die obsiegende Partei, welche die Gerichtskosten nicht im Wege des Vollstreckungsverfahrens beansprucht hatte, kann wegen derselben im Laufe von sechs Monaten nach beschrittener Rechtskraft des Urtheils in der allgemeinen Ordnung Klage erheben.

922. In den Urtheilen des Gerichts, welche im Vollstreckungsverfahren erlassen werden, muß genau angegeben sein, von welcher Partei und in welchem Betrage die Kosten des Vollstreckungsverfahrens beizutreiben sind.

923. Appellationsbeschwerden wider Urtheile, die im Vollstreckungsverfahren ergangen sind, werden binnen Monatsfrist angebracht.

Drittes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung.

924. Der Vollstreckung unterliegen Urtheile, die rechtskräftig geworden oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

925. Urtheile werden nur auf Antrag des Gläubigers vollstreckt und die Gerichte sind nicht verpflichtet, darüber zu wachen, daß sie vollstreckt werden.

926. Wer die Vollstreckung eines Urtheils wünscht, hat bei dem Gerichte, welches dasselbe erlassen hat, schriftlich oder mündlich um die Ausfertigung eines Vollstreckungsbefehles nachzusuchen.

927. Der Vollstreckungsbefehl wird nach dem in der Beilage zu diesem Artikel enthaltenen Formular [siehe Seite 130] ausgefertigt und muß den Grund angeben, weshalb das Urtheil vollstreckbar ist.

Digitized by Google

Beilage zu Art. 927.

Vollstreckungsbefehl.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät.

Das .... Gericht hat in seiner Sitzung vom .... (Jahr und Datum), **an welcher Theil genommen haben** (hier ist der Vor-, Vaters- und Familienname des Präsidenten und aller Glieder des Gerichts auszuschreiben, welche an der Urtheilsfällung Theil genommen haben) **nach Vortrag der Klagesache des** (hier ist der Beruf, Vor-, Vaters- nnd Familienname, sowie der Wohnort des Klägers anzugeben) **wider** (hier ist der Beruf, Vor-, Vaters- und Familienname, sowie der Wohnort des Beklagten anzugeben) **wegen** (hier wird der Streitgegenstand bezeichnet: wenn es sich um ein Immobil handelt, so wird dessen Umfang, sowie das Gouvernement, der Kreis und District (участокъ) angegeben, wo es belegen ist; bei Geldforderungen wird die eingeklagte Summe genannt und die Zinsen, wenn solche gefordert sind u. s. w.), **für Recht erkannt (опредѣлилъ):** (hier sind die Entscheidungsworte des Urtheils (Art. 701 Pkt. 4 der Civil-P.-O.) wörtlich auszuschreiben und der Betrag der in der Sache beizutreibenden Proceßkosten (Art. 711, Pkt. 4 daselbst) anzugeben.)

Dieses Urtheil ist aus dem und dem Grunde (hier wird angegeben, ob das Urtheil wegen versäumter Appellation in Rechtskraft übergegangen, oder ob es für vorläufig erstreckbar erklärt ist u. s. w.) **zu vollstrecken.**

Am .... hat das .... Gericht auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät befohlen: daß alle Behörden und Personen, welche solches angehen sollte, das vorliegende Urtheil genau zu erfüllen, die örtlichen Polizei- und Militär-Autoritäten aber dem das Urtheil vollstreckenden Gerichtsvollzieher ihre gesetzliche Mitwirkung ohne den mindesten Verzug zu gewähren haben.

Dieser Vollstreckungsbefehl ist ausgereicht (Angabe des Berufes, Vor-, Vaters- und Familiennamens der Person, welcher der Vollstreckungsbefehl ausgereicht ist).

Unterschrift des Gerichtspräsidenten und Gegenzeichnung des Secretärs.

(L. S.)

Digitized by Google

928. Der Vollstreckungsbefehl wird vom Präsidenten des Gerichts unterzeichnet, vom Secretär blattweise contrasignirt und mit dem Gerichtssiegel versehen.

929. Der Vollstreckungsbefehl wird nur in einem Exemplar ausgereicht, wenn aber nach dem Urtheil die Uebergabe mehrerer Sachen (имуществъ) in natura zu erfolgen hat, ist es gestattet, für jedes Vermögensobject (имѣніе) unter genauer Bezeichnung desselben einen besonderen Vollstreckungsbefehl zu ertheilen.

930. Ist das Urtheil zu Gunsten mehrerer Personen ergangen, so wird auf ihren Antrag entweder allen ein gemeinschaftlicher Vollstreckungsbefehl ertheilt oder jedem von ihnen ein besonderer, in welchem angegeben sein muß, in wie weit das Urtheil zum Besten des Empfängers des Befehls vollstreckt werden soll.

931. Ist das Urtheil wider mehrere Personen ergangen, so erhält die obsiegende Partei gemäß ihrer Bitte entweder einen Vollstreckungsbefehl, oder soviele, als Beklagte vorhanden sind, mit der Angabe, in wie weit das Urtheil wider jeden von ihnen vollstreckt werden soll.

932. An Stelle des verlorenen, entwendeten oder vernichteten Originals des Vollstreckungsbefehles wird auf Verfügen des Gerichts eine Abschrift desselben ertheilt, jedoch erst nachdem die Gegenpartei vorgeladen und, falls sie zum bestimmten Termin erschien, gehört worden ist. Auf der Abschrift wird vermerkt, daß sie an Stelle des ursprünglichen Vollstreckungsbefehles ausgereicht sei.

933. Die Mittel der Zwangsvollstreckung bestehen:

1) in der Uebergabe der Sache an die Person, welcher sie zugesprochen wurde in natura;
2) in der Pfändung des beweglichen Vermögens des Schuldners;
3) in der Versteigerung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners.

934. Der Gläubiger kann bei dem Gericht beantragen, daß ihm gestattet werde, solche Handlungen oder Arbeiten, welche die Gegenpartei in der dazu gerichtlich anberaumten Frist nicht bewerkstelligt hat, auf deren Kosten auszuführen.

935. Die Auswahl eines oder mehrerer Vollstreckungsmittel ist dem Gläubiger überlassen.

Anmerkung (nach der Forts. von 1879). Im Jahre 1878 ist durch Ukas des Dirig. Senats erläutert worden, daß die

Digitized by Google

Execution wegen Privatschulden wider durch gerichtliches Erkenntniß verurtheilte Bauergemeinden unter Beobachtung der besonderen Vorschriften (vgl. die besondere Beilage zum Ständerecht in dieser Forts.) zu geschehen habe. — Diese Anmerkung bezieht sich auch auf die Art. 954—956, 973 und 974.

936. Die Zwangsvollstreckung kann in mehrere dem Schuldner gehörige Vermögensobjecte gleichzeitig nur dann stattfinden, wenn der Werth eines derselben die beizutreibende Summe nicht deckt.

937. Alle auf Vollstreckung des Urtheils gerichteten Handlungen werden den Gerichtsvollziehern des Gerichtsbezirkes übertragen, in welchen diese Handlungen vorzunehmen sind.

938. Der Vollstreckungsbefehl wird vom Gläubiger dem Präsidenten des Bezirksgerichts überreicht, in dessen Bezirke das Urtheil vollstreckt werden soll.

939. Nach vollzogener Bestimmung[1]) des Gerichtsvollziehers übergiebt der Präsident entweder diesem den Vollstreckungsbefehl, oder reicht ihn der Partei zur Uebergabe an den Gerichtsvollzieher aus.

940. Der Gerichtsvollzieher berichtet, wenn er zur Vollstreckung schreitet, dem Präsidenten des Gerichts über das von dem Gläubiger gewählte Vollstreckungsmittel. Gleichermaßen hat er demselben über jede Befristung der Urtheilsvollstreckung zu berichten.

941. Auf Verlangen der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, derselben den Vollstreckungsbefehl im Original vorzuweisen.

942. Wenn der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung des Urtheils durch eines der im Art. 933 angegebenen Mittel beginnt oder von einem derselben zu einem anderen übergeht, so stellt er dem Beklagten persönlich oder an dessen Aufenthaltsorte eine schriftliche Anzeige über die Vollstreckung (повѣстка объ исполненіи) zu nach den in den Art. 282—289 enthaltenen Regeln.[2])

---

1) Vgl. jedoch die Beilage VI, R. R. G. Art. 8.

2) 282. Der Ladungszettel nebst allen Beilagen wird dem Beklagten selbst behändigt; trifft ihn jedoch der Gerichtsvollzieher nicht zu Hause an, so übergiebt er den Ladungszettel dem Hausgenossen oder Guts- resp. Hausverwalter oder demjenigen Nachbar, welcher den Ladungszettel zuzustellen übernimmt und darüber eine Bescheinigung ertheilt.

Digitized by Google

943. Die Vollstreckungsanzeige muß enthalten:

1) die Bezeichnung des zu vollstreckenden Urtheils;
2) den Stand, Vor- und Familiennamen des Gläubigers und den von diesem in dem Kreise oder in der Stadt, wo die Vollstreckung des Urtheils erfolgen soll, erwählten Aufenthaltsort;
3) die an den Beklagten gerichtete Verwarnung, daß wenn er innerhalb der in der Anzeige enthaltenen Frist nicht gutwillig das Urtheil erfüllt, die Zwangsvollstreckung auf die und die Weise werde vorgenommen werden.

---

283. Wenn der Gerichtsvollzieher den Ladungszettel dem Geladenen nicht persönlich, sondern durch eine dritte Person behändigt, so heftet er eine von ihm unterzeichnete Abschrift desselben in den Städten an das Haus der Polizeiverwaltung, in den Dörfern an das Haus des Dorfältesten oder Dessjätski und setzt hiervon die Polizei- oder Gemeindeverwaltung in Kenntniß.

284. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, auf dem behändigten Ladungszettel die Zeit der Behändigung zu vermerken und über den Empfang desselben eine Bescheinigung auf dem anderen Exemplar, gleichfalls mit Angabe der Zeit, zu verlangen. Kann oder will der Empfänger des Ladungszettels die Bescheinigung nicht ertheilen, so vermerkt der Gerichtsvollzieher auf beiden Exemplaren des Ladungszettels, wem und wann er behändigt ist und warum die Bescheinigung des Empfängers fehlt.

285. Macht der Gerichtsvollzieher keine der im Art. 282 bezeichneten Personen ausfindig, so hinterläßt er neben der Beobachtung der im Art. 283 gegebenen Vorschrift ein Exemplar des Ladungszettels behufs seiner Uebergabe an den Beklagten in der Stadt bei dem Polizeibeamten, auf dem Lande aber bei der örtlichen Gemeinde- oder Dorfobrigkeit oder dem Polizeidiener (Ssotski oder Dessjätski).

286. Bei Zustellung des Ladungszettels kann der Gerichtsvollzieher nach seinem Ermessen einen oder zwei Zeugen oder örtliche Polizeidiener in der Eigenschaft von Zeugen hinzuziehen, für den Fall der Weigerung des Beklagten oder der Hausgenossen den Ladungszettel entgegenzunehmen.

287. Der Ladungszettel kann dem Beklagten auch außerhalb des Hauses behändigt werden.

288. Bei Klagen wider Corporationen und Gesellschaften wird der Ladungszettel dem Vorstande des Comptoirs oder der Verwaltung der Gesellschaft oder dem Agenten derselben zugestellt, bei Klagen wider eine offene (полное) Gesellschaft oder ein Handlungshaus aber irgend einem der an dem Orte der Firma wohnenden Gesellschafter.

289. Bei Klagen gegen eine Person, die für zahlungsunfähig erklärt ist, wird der Ladungszettel demjenigen zugestellt, der auf Verfügen des Gerichts seine Geschäfte verwaltet.

Digitized by Google

944. Der Beklagte ist verpflichtet, nach Empfang der Vollstreckungsanzeige auf dem zweiten Exemplar derselben oder auf einem besonderen Papier den von ihm in der Stadt oder in dem Kreise, wo das Urtheil vollstreckt werden soll, erwählten Aufenthaltsort zu verzeichnen.

945. Wenn der Gläubiger oder Schuldner den von ihnen erwählten Ort, wohin ihnen alle Papiere und Ladungszettel zuzustellen sind, nicht gemäß Art. 943 und 944 angeben oder über die Veränderung desselben keine Mittheilung machen, so bleiben jene Urkunden in der Kanzellei des Bezirksgerichts oder des Friedensrichter-Plenums, je nachdem das Urtheil jenes oder dieses zur Vollstreckung gelangt.

946. Sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner ist es gestattet, zu allen die Vollstreckung betreffenden Handlungen Zeugen hinzuzuziehen, jedoch nicht mehr als zwei von jeder Seite. Diese Zeugen erhalten keine Entschädigung.

947. Das Ausbleiben der Zeugen hindert die Vornahme der Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher nicht.

948. Der Gläubiger ist befugt, das Vollstreckungsmittel anzugeben, und kann, falls der Gerichtsvollzieher seine Angabe nicht berücksichtigt, verlangen, daß solches im Journal verschrieben werde.

949. Der Gläubiger ist befugt, bei den Handlungen des Gerichtsvollziehers zugegen zu sein, darf sich aber in die Vollstreckung selbst nicht mischen und ist nicht berechtigt, von sich aus irgend welche Verfügungen zu treffen, die in den Geschäftskreis des Gerichtsvollziehers gehören.

950. Der Gerichtsvollzieher muß alle seine Handlungen bei der Vollstreckung des Urtheils in ein besonderes Journal verschreiben, welches zu enthalten hat:

1) den Vor- und Familiennamen des Gerichtsvollziehers und das Gericht, bei welchem er angestellt ist;
2) die Entscheidungsworte (резолюція) des zur Vollstreckung gelangenden Urtheils und die Zeit, wann der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsbefehl empfangen hat;
3) den Vor-, Vaters- und Familiennamen sowohl des Gläubigers als auch der Person, gegen welche das Urtheil vollstreckt wird, und der bei der Vollstreckung gegenwärtig gewesenen Zeugen;
4) Jahr, Monat, Tag und Stunde der Vollstreckung;
5) den Ort, wo sie vor sich ging;

Digitized by Google

6) eine genaue Darstellung aller bei der Vollstreckung vorgenommenen Handlungen und den Tag, an welchem jede derselben vorgenommen ist, desgleichen die Angabe einer etwanigen Verschiebung oder Beanstandung der Vollstreckung;
7) den Betrag der beigetriebenen Geldsumme oder die Zeit der Uebergabe der Sache;
8) die dem Gerichtsvollzieher zustehenden Gebühren.

951. Auf Verlangen des Gläubigers oder des Schuldners ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, gegen Erlegung der festgesetzten Gebühren beglaubigte Auszüge aus diesem Journal auszureichen.

952. Der Gerichtsvollzieher ist nicht berechtigt, die Vollstreckung des ihm überwiesenen Urtheils aufzuschieben und ebenso wenig die begonnene Vollstreckung einzustellen oder zu beanstanden, falls nicht ein bezügliches Verfügen des Gerichts oder die besondere schriftlich erklärte Zustimmung des Gläubigers vorliegt, oder endlich der Schuldner eine von der Polizei, einem Notar oder Friedensrichter beglaubigte Quittung des Gläubigers darüber vorweist, daß er die ihm urtheilsmäßig zuerkannte Summe empfangen habe.

953. Für Versäumnisse bei der Urtheilsvollstreckung unterliegt der Gerichtsvollzieher, abgesehen von den im Gesetz für Amtsvernachlässigungen festgesetzten allgemeinen Strafen, auf Verfügen des Gerichts der Beitreibung des Capitales sammt Zinsen und Kosten, sobald erwiesen wird, daß seine Versäumniß die Beseitigung des Vermögens oder die Flucht des auf gerichtlichen Beschluß der Schuldhaft zu unterziehenden Schuldners zur Folge hatte.

954. Der Gerichtsvollzieher zahlt dem Gläubiger das zu seinen Gunsten bei der Execution empfangene Geld gegen Quittung aus; kann dasselbe jedoch dem Gläubiger nicht abgeliefert werden, so wird es dem Gericht übergeben, bei welchem der Gerichtsvollzieher angestellt ist.

955. Findet gegen eine und dieselbe Person die Zwangsvollstreckung auf Grund mehrerer Vollstreckungsbefehle statt, so wird die beigetriebene oder aus dem Verkauf von Vermögensobjecten gelöste Summe von dem Gerichtsvollzieher unter die Gläubiger vertheilt, der Rest aber dem Schuldner zurückerstattet.

956. Reicht die beigetriebene Summe zur vollständigen Befriedigung der zur Vollstreckung gestellten Forderungen nicht aus, so zahlt sie der Gerichtsvollzieher bei dem örtlichen Bezirksgericht ein, welches

Digitized by Google

bezüglich der Vertheilung derselben nach den in den Art. 1214—1222 enthaltenen Regeln verfährt.

957. Ueber die erfolgte Vollstreckung des Urtheils macht der Gerichtsvollzieher einen Vermerk auf dem Vollstreckungsbefehl und stellt denselben darauf dem Gerichte vor, von welchem er ausgestellt war, dem Schuldner aber ertheilt er eine bezügliche Bescheinigung.

958. Alle mit der Vollstreckung verbundenen Kosten, einschließlich der dem Gerichtsvollzieher zukommenden Gebühren, werden von der Person beigetrieben, gegen welche das Urtheil vollstreckt wurde.

959. Falls der Schuldner während des Vollstreckungsverfahrens stirbt, so wird dieses bis zur Einsetzung einer Curatel oder bis zur Bestätigung der Erben des Nachlasses beanstandet, es sei denn, daß das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Fortsetzung der Execution anordnet; der öffentliche Verkauf eines Immobils, welcher in der festgesetzten Ordnung bekannt gemacht ist, wird dagegen in keinem Falle verschoben.

960. Der Gläubiger ist befugt, unabhängig von bezüglichen Schritten der Erben des Verstorbenen, bei der zuständigen Behörde auf sofortige Bestellung einer Nachlaßcuratel anzutragen.

961. Wenn nicht schon bei Lebzeiten des Schuldners zur Vollstreckung des Urtheils geschritten war, so wird mit derselben nicht früher begonnen, als nachdem dem eingesetzten Nachlaßcurator oder den anerkannten Erben des Schuldners die Vollstreckungsanzeige zugefertigt worden ist.

962. Beschwerden über ordnungswidrige Vollstreckung von Urtheilen, sowie alle bei der Vollstreckung vorfallenden Streitigkeiten, mit Ausnahme der die Auslegung des Urtheils betreffenden, sind von dem Gericht zu entscheiden, in dessen Bezirk die Urtheilsvollstreckung erfolgt.

963. Streitigkeiten und Beschwerden, die später als zwei Wochen nach der Vornahme der angestrittenen Handlungen erhoben werden, bleiben unberücksichtigt.

964. Streitigkeiten über die Auslegung des zu vollstreckenden Urtheils werden von dem Gericht entschieden, welches das Urtheil gefällt hat.

965. Durch Erhebung eines Streites oder Einreichung einer Beschwerde werden die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers nicht aufgehalten, solange keine bezügliche Entscheidung des Gerichts erfolgt.

Digitized by Google

966. Ueber Streitigkeiten und Beschwerden, welche die Urtheilsvollstreckung betreffen, wird im summarischen (сокращенномъ) Verfahren erkannt, nachdem der Gegenpartei eine Abschrift des Gesuches zugefertigt und sie gehört ist, sofern sie in dem dazu anberaumten Termin erschienen war.

967. Die Einreichung einer Beschwerde wider das auf Grund des vorhergehenden Artikels (966) getroffene Verfügen hält dessen Vollziehung nicht auf, es sei denn, daß eine bezügliche Anordnung seitens der höheren Instanz erfolgt.

Viertes Hauptstück.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

Erste Abtheilung.

Beschlagnahme des beweglichen Vermögens.

968. Soll die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners geschehen, so sind in der Vollstreckungsanzeige die mit Beschlag zu belegenden Sachen (имущество) zu bezeichnen und die Frist, nach deren Ablauf zur Beschlagnahme, d. h. zur Inventur der bezeichneten Sachen und zu Maßregeln behufs ihrer Sicherstellung, geschritten werden wird.

969. An dem Aufenthaltsorte des Schuldners befindliche Sachen (имущество) können gleichzeitig mit der Vorweisung der Vollstreckungsanzeige mit Beschlag belegt werden. [Vgl. übrigens die Beilage VI.]

970. Dem abwesenden Schuldner wird zu seinem Erscheinen bei der Beschlagnahme eine Frist von sieben Tagen a dato der Behändigung der Vollstreckungsanzeige anberaumt, mit Zuschlag der Werstfrist.

971. Eine Abweichung von der Regel des Art. 970 ist zulässig, falls die mit Arrest zu belegenden Sachen leicht verderblich sind oder zu befürchten steht, daß sie bei Seite geschafft werden. Auf Antrag des Gläubigers wird alsdann im ersten Falle zum Arrest und Verkauf, im zweiten zur Versiegelung der Sachen sogleich geschritten, ohne die zum Erscheinen des Schuldners anberaumte Frist abzuwarten.

972. Die Beschlagnahme erfolgt in Gegenwart des Schuldners, des Gläubigers und der von ihnen hinzugezogenen Zeugen; übrigens hindert das Ausbleiben irgend einer von diesen Personen die Beschlagnahme nicht.

Digitized by Google

973. Der Beschlagnahme unterliegen in keinem Falle:

1) die dem täglichen Gebrauche dienenden und je nach der Jahreszeit unentbehrlichen Kleidungsstücke;
2) Wäsche und Geschirre, soweit sie für den Schuldner und seine Familie zum täglichen Gebrauch erforderlich sind;
3) deren Bettzeug und Bettstellen;
4) die im Hause befindlichen Vorräthe von Lebensmitteln und Brennholz in dem zum Unterhalt des Hausstandes während eines Monats erforderlichen Maße;
5) Heiligenbilder, welche weder eine Bekleidung (риза) noch werthvolle Verzierungen besitzen;
6) dem Schuldner gehörige Familiendocumente und sonstige Papiere, mit Ausnahme von Schuldscheinen, Actien, Obligationen und ähnlichen zinstragenden Papieren;
7) die nothwendige Uniform im activen Dienste stehender Personen;
8) die Uniform, etatmäßige Bewaffnung und die Frontepferde der zum Bestande der Kosakentruppen gehörigen Personen;
9) Mobilien, die nach dem Civilrecht als Pertinenzen von Immobilien gelten;
10) das für die Wirthschaft eines Bauern unentbehrliche Mobiliar (vgl. bes. Beilage zum Ständerecht).

974. Nur beim Mangel anderer Vermögensobjecte können mit Beschlag belegt werden:

1) Landwirthschaftliche Geräthe, Maschinen, Instrumente und aller Art Werkzeuge, welche das Gutsinventar bilden (составляющие хозяйство имѣнія);
2) Arbeits- und Hausthiere;
3) Vorräthe an Korn, Heu, Stroh und anderen Bodenerzeugnissen, welche zur bevorstehenden Aussaat und zum Unterhalt der Leute sowie der Arbeitsthiere des Gutes bis zur neuen Ernte erforderlich sind;
4) Bücher, Instrumente und Geräthe, welche der Schuldner zur täglichen Ausübung seines Berufes, Handwerks oder Gewerbes unumgänglich bedarf.

975. Die in den drei ersten Punkten des vorhergehenden Art. (974) aufgeführten Mobilien dürfen nur dann getrennt von dem Immobil verkauft werden, wenn sie ohne Zerstörung des letzteren von demselben

Digitized by Google

getrennt werden können, oder wenn das Immobil selbst nicht verkauft werden kann.

976. Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Ehegatten wird alles in ihrer gemeinschaftlichen Wohnung befindliche Mobiliar inventirt und zum Verkauf gebracht, mit Ausnahme der Wäsche und Kleider des anderen Ehegatten und derjenigen Gegenstände, bezüglich welcher der letztere sein Eigenthum daran durch zuverlässige Beweismittel darthut.

977. Der Schuldner kann verlangen, daß einzelne seiner Sachen von der Beschlagnahme ausgeschlossen werden, sofern die übrigen nach der vorgenommenen Schätzung zur Deckung der Schuld ausreichen. Dem Gläubiger steht das Recht zu, mit Zustimmung des Schuldners einzelne Gegenstände vom Arrest und Verkauf zu befreien, wenn darnach auch die übrigen zu seiner Befriedigung nicht hinreichen sollten.

978. Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, zu der Beschlagnahme ein Glied der örtlichen Polizei hinzuzuziehen:

1) wenn die Außenthür des Hauses verschlossen ist und ihre Oeffnung verweigert wird;
2) wenn Thüren in den inneren Räumen nicht geöffnet oder Schlösser verschlossener Räume nicht aufgeschlossen werden;
3) wenn die Beschlagnahme in des Schuldners Abwesenheit erfolgt.

979. Findet der Gerichtsvollzieher bei der Beschlagnahme, daß eine solche schon wegen eines anderen Anspruches stattgehabt hat, so vergleicht er das Vermögen mit dem bei der früheren Obsignation aufgenommenen Inventar und belegt nur diejenigen Gegenstände mit Beschlag, welche in das frühere Inventar nicht eingetragen sind; in solchem Falle wird indessen der Beschlag nur nach Befriedigung beider Ansprüche oder mit Zustimmung beider Gläubiger gehoben.

Zweite Abtheilung.

Inventur des beweglichen Vermögens.

980. Das Inventar von beweglichem Vermögen muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Nummern der an die mit Beschlag belegten Gegenstände gehefteten Zettel;
2) die Benennung und Beschreibung eines jeden mit Beschlag belegten Gegenstandes und nöthigenfalls die Angabe des Maßes, Gewichtes oder der Anzahl derselben.

Digitized by Google

981. Bei der Inventur von edlen Metallen, in Barren oder verarbeitet, wird deren Probe angegeben, wenn dieselbe bekannt ist.

982. Bei der Inventur von Sachen, welche mit Edelsteinen verziert sind, wird die Zahl, Größe und Benennung dieser Steine angegeben.

983. Bei der Inventur von Büchern werden die Titel der Werke, die Namen der Verfasser und die Zeit der Ausgabe angeführt, wenn diese sich auf dem Titelblatt angegeben finden, desgleichen die Zahl der Bände.

984. Bei der Inventur von Gemälden werden deren Maß, Inhalt und Namen der Künstler bezeichnet, falls solche bekannt sind.

985. Bei der Inventur von Waaren, sowie auch von in Ballen gepackten Erzeugnissen und Materialien von Fabriken und Manufacturen werden angegeben:

1) die Nummern oder Marken auf den Waarenballen;
2) die Benennung und Beschreibung der in diesen Ballen enthaltenen Waaren.

986. Bei der Inventur von Scheinen der Creditanstalten, Obligationen, Actien und dergleichen Papieren wird deren Zahl, Gattung, Nominalwerth und Nummer genannt. Die Documente selbst werden bei Gericht eingereicht, wenn das mit Beschlag belegte Vermögen nach der vorgenommenen Schätzung zur Deckung der Forderung nicht hinreicht.

987. Bei der Inventur eines Wasserfahrzeugs werden außer seinem Maße, der Länge und der Breite des Körpers und der Haupttheile angegeben: die Tragfähigkeit desselben, die Gattung des Holzes, aus welchem es gebaut ist, das Takelwerk nach seiner Benennung und Zahl, wenn möglich, endlich auch die Zeit, wann es gebaut ist.

988. Bei der Inventur von beweglichem Vermögen werden neue Sachen von gebrauchten, brauchbare von unbrauchbaren gesondert.

989. In allen den Fällen, wo sich Facturen, Inventare, Kataloge oder sonstige Verzeichnisse von Waaren, Büchern und Sachen vorfinden oder auf Verlangen des Gerichtsvollziehers vorgelegt werden können, wird kein neues Inventar aufgenommen, sondern nur das frühere mit dem gegenwärtigen Bestande verglichen. Auf jenem Inventar werden die neu vorgefundenen und die bei der früheren Inventur aufgenommenen, nunmehr aber fehlenden Sachen vermerkt.

Digitized by Google

990. Gegenstände, auf welche von einer dritten Person Rechte geltend gemacht sind, werden in das Inventar mit der Bemerkung aufgenommen, wer auf dieselben ein Recht geltend gemacht hat, und worin dieses besteht.

991. Die Zahl, das Maß oder das Gewicht aller verzeichneten Gegenstände werden in dem Inventar mit Buchstaben und mit Ziffern niedergeschrieben.

992. Das Inventar muß durchschnürt und mit dem Siegel des Gerichtsvollziehers versehen werden.

993. In dem Inventar muß der Tag, an dem es begonnen und beendet worden, angegeben sein. Am Schlusse des Inventars werden alle in demselben vorgenommenen Berichtigungen als solche hervorgehoben; Rasuren aber sind in dem Inventar nicht zulässig.

994. Das Inventar wird unterschrieben: vom Gläubiger und vom Schuldner, falls sie bei der Inventur zugegen waren, von den Zeugen, falls solche hinzugezogen waren, und vom Gerichtsvollzieher. Der Grund, weshalb die Unterschrift dieser oder jener Partei oder der Zeugen fehlt, ist besonders anzugeben.

995. Der Gläubiger, der Schuldner und die hinzugezogenen Zeugen können gegenüber dem Gerichtsvollzieher ihre Bemerkungen zu dem von ihm angefertigten Inventar vorbringen und die ihrer Meinung nach nothwendigen Aenderungen beantragen.

996. Wenn der Gerichtsvollzieher die gegen ihn verlautbarten Bemerkungen unberücksichtigt läßt, so ist er auf Verlangen derjenigen, welche sie gemacht haben, verpflichtet, am Schlusse des Inventars die Gründe anzugeben, welche ihn dazu bewogen haben.

997. Auf Verlangen des Gläubigers oder Schuldners ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, gegen die festgesetzte Zahlung durchschnürte und mit seinem Siegel und seiner Unterschrift versehene Abschriften des Inventars auszufertigen.

998. An Behältnisse oder Waarenballen, desgleichen an jeden nicht in solchen Räumlichkeiten befindlichen Gegenstand heftet der Gerichtsvollzieher sein Siegel und einen Zettel mit der betreffenden Nummer des Inventars. Außerdem ist es den der Inventur beiwohnenden Parteien anheimgestellt, an die inventirten Gegenstände auch ihre Siegel anzulegen.

Digitized by Google

999. Der Gläubiger oder Schuldner, welcher zur Inventur nicht erschienen ist oder das Inventar ohne alle Bemerkung unterschrieben hat, ist späterhin nicht befugt, über etwaige Unrichtigkeiten in demselben Beschwerde zu führen. Diese Regel erstreckt sich nicht auf den Fall, wo zu der Inventur von leicht verderblichen Sachen geschritten worden war, ohne das Erscheinen des Schuldners abzuwarten.

Dritte Abtheilung.

Schätzung des beweglichen Vermögens.

1000. Die Schätzung des beweglichen Vermögens geschieht bei der Beschlagnahme desselben und wird in dem Inventar vermerkt.

1001. Der Werth eines jeden inventirten Gegenstandes wird vom Gläubiger bestimmt, oder auch vom Schuldner, wenn der Gläubiger nicht erschienen ist. Wird die Schätzung angestritten, so hat der Anstreitende das Recht, die Vornahme der Schätzung durch Sachverständige zu verlangen, sofern er die dadurch entstehenden Kosten auf sich nimmt.

1002. Die Sachverständigen werden zur Schätzung des Vermögens nach Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und Schuldner ernannt, falls aber ein Uebereinkommen wegen Abwesenheit des einen, oder aus irgend einem anderen Grunde nicht erzielt wird, nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers.

1003. Die Sachverständigen werden nicht vereidigt.

1004. Wegen der Beorderung (командированіе) von Sachverständigen, welche auf die erste Ladung nicht erscheinen, wendet sich der Gerichtsvollzieher an ihre nächsten Vorgesetzten.

1005. Personen, welche zur Schätzung aufgefordert werden und sich der Erfüllung dieser Pflicht, ohne gesetzliche Hinderungsgründe nachzuweisen, entziehen, unterliegen der im Art. 29 des Gesetzes über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen festgesetzten Beahndung.

1006. Für die Feststellung des Betrages der den Sachverständigen zu zahlenden Vergütung verfaßt die örtliche Gouvernementsobrigkeit für jedes Triennium besondere Regeln, welche vom Minister des Innern nach Verständigung mit dem Justiz- und Finanzminister bestätigt werden.[1]) Diese Regeln werden zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

1007. Eine Schätzung, welche in Folge eines schriftlichen Vertrages angeordnet ist, in dem die Personen, welche die Schätzung vorzunehmen

1) Die Note zu Art. 1015 bezieht sich auch auf Art. 1006.

Digitized by Google

haben, schon im voraus benannt sind, wird von diesen Personen vorgenommen.

1008. Die in dem schriftlichen Vertrage selbst abgeschätzten Gegenstände werden nicht von neuem geschätzt.

Vierte Abtheilung.

Verwahrung der mit Beschlag belegten Sachen.

1009. Die mit Beschlag belegten Gegenstände werden entweder jemandem zur Verwahrung übergeben, oder in besondere Räume übergeführt.

1010. Der Verwahrer (хранитель) wird von dem Gläubiger und Schuldner gemeinsam ernannt, wenn aber eine Einigung nicht erfolgt, vom Gerichtsvollzieher.

1011. Der Gerichtsvollzieher hat zum Verwahrer eine vermögende und vornehmlich eine solche Person zu ernennen, welche die Verwahrung der Sachen übernimmt, ohne daß sie an einen andern Ort geschafft zu werden brauchen.

1012. Ohne schriftlich erklärte Einwilligung beider Theile darf der Gerichtsvollzieher mit der Verwahrung nicht betrauen:

1) Personen, die gesetzlich zum Zeugniß unfähig sind;
2) seine Verwandten und Verschwägerten bis zum zweiten Grade einschließlich;
3) den Gläubiger, den Schuldner, deren Ehegatten, Hausgenossen und Verwandte in gerader Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie aber Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade einschließlich, es sei denn, daß niemand sonst die Aufbewahrung übernehmen will.

1013. Der zum Verwahrer bestellten Person wird von dem Inventar der mit Beschlag belegten Gegenstände eine Abschrift übergeben, über deren Empfangnahme sie auf dem Original des Inventars quittirt.

1014. Der Verwahrer erhält für die Verwahrung eine Vergütung nach Vereinbarung mit dem Gläubiger und dem Schuldner; kommt es zu keiner Vereinbarung, so wird der Betrag derselben auf Grund besonderer Vorschriften bestimmt.

Digitized by Google

1015. Die Vorschriften für die Zahlung der Verwahrungsgebühr werden für jedes Triennium von der Gouvernementsobrigkeit ausgearbeitet, vom Minister des Innern nach Vereinbarung mit dem Justiz- und Finanzminister bestätigt und zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.[1])

1016. Der Verwahrer ist nicht befugt, das ihm anvertraute Gut zu benutzen oder anderen Personen überlassen, sondern ist verpflichtet, es unversehrt zu erhalten, bei Gefahr des Verlustes der Vergütung und des Schadenersatzes.

1017. Für die Verschleuderung des ihm zur Verwahrung anvertrauten Gutes unterliegt der Verwahrer außer der im vorigen Artikel (1016) bezeichneten auch der strafrechtlichen Verantwortung. (Strafgesetzbuch Art. 1681 und 1682; Strafgesetz für die Friedensrichter Art. 176).

1018. Der Verwahrer hat über die Einkünfte, welche das mit Beschlag belegte Vermögen abwirft, Rechenschaft abzulegen.

1019. Die Ernennung eines neuen Verwahrers und die Uebergabe der Sachen an ihn erfolgt auf Grund der in den vorhergehenden Artikeln (1010 ff.) enthaltenen Regeln.

1020. Die mit der Verwahrung verbundenen Kosten werden von der beim Verkauf der Sachen gelösten Summe in Abzug gebracht und bezahlt.

Fünfte Abtheilung.

Verkauf der mit Beschlag belegten Sachen.

1021. Bei Beendigung der Inventur und Schätzung des Vermögens sind der Gläubiger und der Schuldner verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher darüber Anzeige zu machen, welchen Ort und welchen Termin sie nach gegenseitigem Uebereinkommen für den öffentlichen Verkauf bestimmt haben. Können sie sich darüber nicht einigen oder geben sie keine Erklärung ab, so sind in Bezug auf Zeit und Ort des Verkaufes die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

---

1) Die betreffenden Vorschriften sind für die Gerichtsbezirke der Appellhöfe in St. Petersburg, Moskau, Charkow, Kasan, Odessa, Ssaratow und Warschau durch Senats-Ukas vom 7. Februar 1877 (Gesetzblatt von 1877, Nr. 12) erlassen, im Jahre 1878 auf den Gerichtsbezirk des Appellhofes zu Tiflis, im Jahre 1879 auf die Gouvernements Astrachan, Orenburg und Ufa ausgedehnt und im Jahre 1880 (Gesetzblatt Nr. 26) bis zum Jahre 1883 in Kraft belassen worden.

Digitized by Google

I. Die Orte des Verkaufes von beweglichen Sachen und die Personen, welche denselben bewerkstelligen.

1022. Ort und Tag des Verkaufes werden vom Gerichtsvollzieher auf dem Inventar selbst vermerkt.

1023. Der Verkauf von beweglichen Sachen findet an den Orten statt, die zu diesem Zweck alljährlich von der Gouvernementsobrigkeit bestimmt werden.

1024. Mobilien, deren Transport mit Schwierigkeiten oder beträchtlichen Kosten verbunden ist, werden am Orte ihrer Aufbewahrung verkauft.

1025. Zur Aufbewahrung von Sachen bis zu ihrem öffentlichen Verkauf, sowie für den Verkauf selbst können in den Städten besondere Locale angewiesen oder angemiethet werden.

1026. Der Verkauf wird vom Gerichtsvollzieher öffentlich und im Beisein eines Gliedes der Polizei oder Gemeinde- (волостнаго) Verwaltung bewerkstelligt.

II. Termine des Verkaufes.

1027. Der Termin des öffentlichen Verkaufes wird vom Gerichtsvollzieher, je nach der Beträchtlichkeit und Beschaffenheit der Sachen, auf sieben Tage bis sechs Wochen nach der Beendigung der Inventur und Schätzung des Vermögens anberaumt.

1028. Für Gegenstände, die leicht verderben, oder deren Aufbewahrung beträchtliche, zu ihrem Werthe nicht im Verhältniß stehende Kosten erfordert, kann ein kürzerer Verkaufstermin anberaumt werden.

1029. Ein Aufschub des Verkaufes ist nur mit Zustimmung sämmtlicher Gläubiger zulässig, welche die Zwangsvollstreckung in die inventirten Sachen betreiben.

III. Bekanntmachung des Verkaufes.

1030. Der Verkauf wird durch Bekanntmachungen des Gerichtsvollziehers öffentlich kund gemacht, in welchen angegeben werden: die Gegenstände, der Ort, der Tag und die Stunde des Verkaufes, der Name des Eigenthümers der Sachen und die Summe, auf welche letztere behufs der Versteigerung abgeschätzt worden sind. Die Gegen-

Digitized by Google

stände werden in den Bekanntmachungen mit einer allgemeinen, ihrer Gattung entsprechenden Benennung bezeichnet, ohne detaillirte Aufzählung.

1031. Die Bekanntmachungen werden mindestens eine Woche und in dem im Art. 1028 angegebenen Falle zum mindesten einen Tag vor dem Verkauf an den Polizeigebäuden (у полицейскихъ домовъ), auf den Marktplätzen und an anderen dergleichen Stellen des Friedensdistricts angeschlagen, wo der Verkauf stattfinden soll, desgleichen an der Außenthür des Hauses, in welchem er vorsichgehen soll.

1032. Die Bekanntmachungen über den Verkauf von Barken, Böten und anderen Wasserfahrzeugen werden an den Landungsstellen und an den zu verkaufenden Fahrzeugen angeschlagen.

1033. Ueber den Verkauf von Vermögensobjecten, welche auf mehr als einhundert Rubel abgeschätzt sind, wird in einem Kreise, wo Zeitungen erscheinen, außer den erwähnten Bekanntmachungen auch eine Publication in den localen Zeitungen erlassen.

1034. Die Publication muß dasselbe enthalten, wie die Bekanntmachungen und wird nur in einer Nummer der Zeitung abgedruckt.

1035. Die Redaction der Zeitung, in welcher die Publication Aufnahme gefunden hat, ist verpflichtet, sofort nach Abdruck derselben dem die Versteigerung bewerkstelligenden Gerichtsvollzieher ein Exemplar der Nummer, in welcher die Publication enthalten ist, zu übersenden. Die Zeitungsnummer wird bei der Acte über den öffentlichen Verkauf asservirt.

1036. Darüber, daß die Bekanntmachungen und die Publication stattgefunden haben, macht der Gerichtsvollzieher einen Vermerk im Journal.

1037. Sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner steht es frei, unabhängig von der Veröffentlichung der Bekanntmachungen und der Publication durch den Gerichtsvollzieher, die von diesem abgefaßte Bekanntmachung über den Verkauf auch für eigene Rechnung zu publiciren.

1038. Falls der Tag oder Ort des Verkaufes auf Vorschrift des Gerichts oder in Folge Uebereinkommens der Parteien abgeändert werden, so ist der Gerichtsvollzieher verpflichtet, neue Bekanntmachungen und Publicationen zu veranstalten und solches im Journal zu verschreiben.

1039. In den Bekanntmachungen über Aufhebung eines Verkaufs wird nur gesagt, daß der auf den und den Tag angesetzte Verkauf des und des Vermögensobjects aus dem und dem Grunde aufgehoben werde.

Digitized by Google

IV. Gegenstände, deren Verkauf unter besonderen Bedingungen stattfindet.

1040. Durch die Erwerbung von Gemälden, Statuen und anderen Erzeugnissen der schönen Künste, desgleichen von schriftstellerischen Werken und Uebersetzungen bei einer öffentlichen Versteigerung erlangt der Käufer nicht das Recht des künstlerischen oder literärischen Eigenthums.

1041. Schriftstellerische Werke und Uebersetzungen, welche im Manuscript oder gedruckt vorliegen, aber vom Autor oder Uebersetzer selbst noch nicht zum Verkauf gebracht sind (обращенные въ продажу), dürfen bei Lebzeiten des Autors oder Uebersetzers nur mit dessen eigener Zustimmung, nach seinem Tode aber nur mit Zustimmung seiner Erben öffentlich verkauft werden.

1042. Manuscripte, die zum Zweck ihrer Herausgabe erworben worden sind, wie auch das Recht zum Druck derselben, werden nur mit der Maßgabe verkauft, daß der Erwerber alle von ihrem früheren Inhaber abgeschlossenen Bedingungen zu erfüllen verpflichtet ist.

1043. Heiligenbilder mit von denselben nicht abgelöster Metallbekleidung (ризами), Einfassungen und anderen Verzierungen dürfen nicht öffentlich verkauft werden, sondern werden dem Gläubiger nach gütlichem Uebereinkommen mit dem Schuldner oder dessen Verwandten übergeben. Kommt eine Einigung nicht zu Stande oder ist der Executionsimpetrant ein Andersgläubiger, so werden die Heiligenbilder mit ihren Einfassungen der nächsten rechtgläubigen Pfarrkirche übergeben, ohne daß die Gläubiger dafür irgend welches Entgelt erhalten. Hat der Schuldner kein anderes Vermögen, wohl aber Bürgen, so werden die Heiligenbilder dem Gläubiger nach Uebereinkunft desselben nicht mit dem Schuldner oder dessen Verwandten, sondern mit seinen Bürgen übergeben und, falls keine Einigung zu Stande kommt, der Kirche; die Schuld aber wird von den Bürgen beigetrieben.

1044. Kleine metallene Accessorien (подъемки) der von den Heiligenbildern abgelösten Bekleidung (ризъ) und sonstigen Verzierungen können zu Barren eingeschmolzen, Verzierungen aus Steinen oder Perlen aber abgenommen und sodann diese, wie jene zum Verkauf gebracht werden. Ebenso ist mit diesen Dingen auch in dem Falle zu verfahren, wenn sie für das Heiligenbild nur angefertigt, aber noch nicht an demselben angebracht worden sind.

Digitized by Google

V. Verfahren bei der Versteigerung.

1045. Der Gerichtsvollzieher vergleicht die mit Beschlag belegten Sachen, nachdem er sie nöthigenfalls an den Ort der Versteigerung hat bringen lassen, mit dem aufgenommenen Inventar und ertheilt über ihren Empfang dem Verwahrer eine Quittung.

1046. An den für den öffentlichen Verkauf angesetzten Tagen steht es allen, die es wünschen, frei die zu versteigernden Gegenstände in Augenschein zu nehmen.

1047. Die Versteigerung muß um zehn Uhr Vormittags beginnen und darf nicht länger als bis sechs Uhr Nachmittags fortgesetzt werden.

1048. Haben sich um zehn Uhr gar keine Kaufliebhaber eingefunden, oder nur ein einziger, so muß der die Versteigerung bewerkstelligende Gerichtsvollzieher bis zwei Uhr auf das Erscheinen von Käufern warten; wenn jedoch um zwölf Uhr mindestens zwei Käufer erschienen sind, so schreitet der Gerichtsvollzieher auf ihr Verlangen zur Versteigerung.

1049. Die an einem Tage nicht beendigte Versteigerung wird an den nächstfolgenden Tagen fortgesetzt, bis sie zu Ende geführt ist.

1050. Zum Zwecke des bequemeren Verkaufes kann der Gerichtsvollzieher die zu versteigernden Sachen in Partieen abtheilen.

1051. Der Gläubiger kann bei der Versteigerung nach den allgemeinen Bestimmungen mitbieten; der Schuldner, sein Vormund, ferner eine Person, welche sich an der Inventur des Vermögens betheiligt hat oder die Versteigerung desselben bewerkstelligt, desgleichen auch das Glied der Polizei- oder Gemeinde- (волостнаго) Verwaltung, welches bei der Versteigerung gegenwärtig ist, haben nicht das Recht am Bieten theilzunehmen.

1052. Dem bei der Versteigerung anwesenden Eigenthümer der Sachen steht es frei zu verlangen, daß diese oder jene Gegenstände vor den anderen versteigert werden.

1053. Bei Eröffnung der Versteigerung ruft der Gerichtsvollzieher den bei der Abschätzung bestimmten Werth jeder Sache aus und fragt: wer bietet mehr? Die von den Käufern gebotenen Preise werden vom Gerichtsvollzieher mündlich verkündet, solange Mehrgebote erfolgen.

Digitized by Google

1054. Erfolgt kein Mehrgebot weiter, so fragt der Gerichtsvollzieher drei Mal: keiner mehr? und, wenn nach dem dritten Mal kein höheres Gebot verlautbart wird, so ertheilt er den Zuschlag mit dem Hammer, worauf kein höheres Gebot mehr angenommen wird.

1055. Die versteigerten Gegenstände verbleiben dem Meistbieter.

1056. Im Journal des Gerichtsvollziehers wird verschrieben:

1) der Tag der Versteigerung;
2) die Nummer, die der versteigerte Gegenstand in dem Inventar hat;
3) der höchste bei der Versteigerung gebotene Preis;
4) der Stand oder Beruf, Vor- und Familien- oder Zuname des Käufers, welche von demselben eigenhändig oder, wenn er nicht zu schreiben versteht, von einem Anderen in seinem Auftrage niederzuschreiben sind;
5) ob der Schuldner oder ein Stellvertreter desselben bei der Versteigerung gegenwärtig gewesen ist.

VI. Wirkungen der Versteigerung.

1057. Bei der Versteigerung selbst erlegt der Meistbieter nicht weniger als den fünften Theil der von ihm gebotenen Meistbotsumme. Den Rest ist er nicht später als am nächstfolgenden Tage um zwölf Uhr baar zu bezahlen verpflichtet.

1058. Die Sachen werden den Meistbietern erst ausgeliefert, nachdem sie die ganze bei der Versteigerung gebotene Summe vollständig bezahlt haben.

1059. Genügt schon die aus der Versteigerung eines Theiles der Sachen gelöste Summe zur vollständigen Befriedigung der Forderung und der durch die Vollstreckung geursachten Kosten, so werden die übrigen Gegenstände nicht versteigert, sondern ihrem Eigenthümer wiedererstattet.

1060. Aus der bei der Versteigerung gelösten Summe werden vor allem die Kosten der Beschlagnahme, Aufbewahrung und Versteigerung gedeckt, der Rest aber wird zur Befriedigung der zur Execution gestellten Forderungen verwendet.

1061. Im Wege der öffentlichen Versteigerung verkaufte Gegenstände verbleiben jedenfalls dem Meistbieter.[1])

1) Der Satz beschränkt augenscheinlich die Vindication und ist daher privatrechtlicher Natur.

Digitized by Google

VII. Nichtzustandekommen und Ungiltigkeit der Versteigerung.

1062. Eine Versteigerung gilt als nicht zu Stande gekommen:

1) wenn gar keiner oder nur ein einziger Kaufliebhaber erscheint;
2) wenn von den Erschienenen niemand die durch die Schätzung bestimmte Summe überbietet;
3) wenn nach Beendigung der Versteigerung der Meistbieter, nachdem er das Handgeld (задатокъ) erlegt hat, den Rest der Summe zum Termin nicht bezahlt.

1063. Kommt die Versteigerung wegen Nichterscheinens von Bietern nicht zu Stande, so können die gegenwärtigen Gläubiger des Schuldners mit Stimmenmehrheit, welche nach dem Betrage der executionsmäßigen Forderungen zu berechnen ist, auf Veranstaltung einer neuen Versteigerung antragen, oder die nicht versteigerten Sachen nach dem Schätzungswerthe für sich behalten.

1064. Das Recht, die Sachen für sich zu behalten, gebührt vorzugsweise demjenigen Gläubiger, auf dessen Bitte die Beschlagnahme erfolgt ist, nach ihm aber demjenigen, welcher die beträchtlichste Forderung zur Zwangsvollstreckung gebracht hat.

1065. Sachen, welche auch bei der zweiten Versteigerung nicht verkauft und von den Gläubigern nicht für sich behalten worden sind, werden von der Beschlagnahme befreit, den Gläubigern aber bleibt es vorbehalten, die Zwangsvollstreckung in anderes Vermögen des Schuldners zu bewerkstelligen.

1066. In dem im vorhergehenden Artikel (1065) bezeichneten Falle sind die Kosten der Beschlagnahme, der Aufbewahrung und der Versteigerung von demjenigen zu tragen, welcher die Beschlagnahme erwirkt hat, oder von den Gläubigern, welche die Versteigerung der Sachen verlangt haben, wenn sie die Annahme derselben verweigern.

1067. Der Gläubiger ist befugt, auf Anberaumung einer neuen Versteigerung anzutragen, wenn nach Erlegung des Handgeldes der Rest der Meistbotsumme zum Termin nicht eingezahlt worden ist (Art. 1057). In diesem Falle wird das Handgeld zu der aus dem Vermögen gelösten Gesammtsumme hinzugeschlagen.

1068. Eine abermalige Versteigerung kann auf Grund der allgemeinen Bestimmungen anberaumt werden:

Digitized by Google

1) wenn das ganze verpfändete Vermögen vor eingetretener Fälligkeit der Pfandverschreibung auf Verlangen der Gläubiger des Pfandschuldners zur Versteigerung gebracht war und die Meistbotsumme weniger, als die dem Pfandgläubiger zukommende Summe, ausmacht;
2) wenn der Pfandgläubiger die Sachen (имущества) nicht für sich behalten will.

1069. Die Versteigerung wird für ungiltig erachtet, wenn die versteigerten Sachen von einer Person erstanden worden sind, welche nach Art. 1051 nicht das Recht hatte, an der Versteigerung Theil zu nehmen. In diesem Falle wird das vom Meistbieter eingezahlte Geld zur Deckung der auf den versteigerten Sachen lastenden Schulden verwendet, die Sachen selbst aber können auf wiederholtes Verlangen der Gläubiger von Neuem versteigert werden.

1070. Die neue Versteigerung wird ohne abermalige Schätzung anberaumt und nach den für die erste Versteigerung festgestellten Regeln bewerkstelligt, nur mit dem Unterschiede, daß bei der zweiten Versteigerung die Sachen auch unter dem geschätzten Werth verkauft werden können.

Sechste Abtheilung.

Zwangsvollstreckung in zinstragende Ablösungsscheine, Actien und Obligationen.

1071. Bei der Zwangsvollstreckung in zinstragende Verpflichtungsscheine für abgelöste Gutsländereien (выкупныя бумаги), welche den Gutsbesitzern von der Reichsbank noch nicht ausgefertigt sind, kommen die in einer besonderen Beilage zum Ständerecht enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

1072. Zinstragende Staatspapiere, desgleichen Actien und Obligationen von Privatgesellschaften werden dem Gläubiger zu dem Preise übergeben, über welchen er sich mit dem Schuldner einigt; falls keine Einigung erzielt wird, aber zu dem Preise, für welchen diese Papiere nach den an der St. Petersburger Börse zuletzt veröffentlichten und am Orte des Gerichtssitzes bereits eingetroffenen Coursberichten wirklich verkauft worden sind.

1073. Wenn sich jemand meldet, der für diese Papiere einen höheren Preis bietet und zugleich den Betrag in Geld erlegt, der

Digitized by Google

Gläubiger aber nicht darauf eingeht, dieselben zu diesem letzteren Preise anzunehmen, so werden die Papiere dem betreffenden Kaufliebhaber abgetreten und der Gläubiger wird aus dem erlegten Gelde befriedigt.

1074. Wenn sich der Gläubiger weigert, zinstragende Staatspapiere, Actien oder Obligationen zu dem auf Grund des Art. 1072 festgesetzten Preise anzunehmen, und sich niemand meldet, der mehr für dieselben bietet, desgleichen wenn bei obwaltender Uneinigkeit zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner das Gericht keine Nachricht von dem Börsenpreise der mit Beschlag belegten zinstragenden Papiere, Actien oder Obligationen hat, so werden diese Papiere dem Hofmakler der St. Petersburger Börse zum Verkauf zugeschickt, welcher den nach Abzug der Verkaufskosten, der auf Grund des Art. 2535 des Handelsgesetzbuches zu zahlenden Courtage und der Versendungskosten verbleibenden Rest des Erlöses dem Gericht zustellt.

1075. An Stelle der sonst bei der Uebertragung zinstragender Staatspapiere, Actien und Obligationen von einer Person auf die andere gewöhnlich erforderlichen Formalitäten fügt das Gericht, wenn es solche Papiere dem Gläubiger übergiebt oder dem Hofmakler zum Verkauf übersendet, von sich aus ein mit der genauen Bezeichnung der Nummern derselben versehenes Zeugniß darüber hinzu, daß im ersteren Falle diese Papiere zur Erfüllung des gerichtlichen Urtheils in das Eigenthum des Gläubigers übergegangen seien, im letzteren Falle aber, daß zur Erfüllung des gerichtlichen Urtheils die Papiere dem Hofmakler zum Verkauf zugesandt worden und daß es dem Hofmakler anheimgestellt sei, dieses Zeugniß dem künftigen Käufer der Papiere zu übergeben und dessen Namen auf dem Zeugnisse zu verzeichnen.

1076. Wenn solche Papiere dem Hofmakler der St. Petersburger Börse zum Verkauf zugesandt werden, so wird für jede besondere Gattung von Papieren je ein Zeugniß beigefügt, insofern der Gesammtwerth einer jeden Gattung dieser Papiere zweitausend Rubel nicht übersteigt; anderenfalls werden diese Papiere, wenn möglich, in Partieen vertheilt, deren jede nach dem Nominalwerth zweitausend Rubel nicht übersteigen darf, und wird alsdann für jede Partie ein besonderes Zeugniß beigefügt.

1077. Werden zinstragende Papiere, Actien und Obligationen bei der zuständigen Stelle zur Umschreibung auf den Namen ihres Erwerbers eingereicht, so ersetzt das auf Grund des Art. 1075 ausgestellte

Digitized by Google

Zeugniß des Gerichts sämmtliche nach den Verordnungen über zinstragende Staatspapiere und den Statuten der Privatgesellschaften erforderlichen Formalitäten der Uebertragung dieser Papiere von einer Person auf die andere.

Siebente Abtheilung.

Zwangsvollstreckung in Capitalien oder anderes bewegliches Vermögen des Schuldners, welches sich bei einer dritten Person befindet.

1078. Die Beschlagnahme von Capitalien oder beweglichen Sachen des Schuldners, welche sich bei einer dritten Person befinden, oder von Geldsummen, welche der Schuldner von einer dritten Person zu fordern hat, geschieht in der in den Art. 631—640 [siehe Seite 109] angegebenen Ordnung, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) der dritten Person wird vom Gerichtsvollzieher gegen Empfangsbescheinigung ein Ladungszettel zugefertigt und darin zugleich die Zeit angegeben, wann die Vollstreckungsanzeige dem Schuldner zugeschickt worden ist;
2) die dritte Person ist nach Empfang des oben erwähnten Ladungszettels verpflichtet, alles was dem Beklagten zukommt, entweder dem das Urtheil vollstreckenden Gerichtsvollzieher oder dem örtlichen Bezirksgericht zu übergeben.

Achte Abtheilung.

Zwangsvollstreckung in Capitalien des Schuldners, welche sich in einer Administrativ- oder Justizbehörde oder in einer Creditanstalt befinden.

1079. Verweist der Gläubiger auf Capitalien des Schuldners, welche in irgend einer Administrativ- oder Justizbehörde sich befinden, oder auf Geldzahlungen, welche dem Schuldner aus diesen Behörden geleistet werden sollen, so theilt der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungsbefehl dieser Behörde mit, unter Angabe der Zeit, wann die Vollstreckungsanzeige dem Schuldner zugeschickt worden ist.

1080. Der Gläubiger, welcher noch nicht zur Vollstreckung geschritten ist, kann sich auch selbst an die Administrativ- oder Justizbehörde mit der Bitte wenden, ihm aus den in jener Behörde befindlichen Capitalien des Schuldners oder aus den letzterem von derselben zu leistenden Geldzahlungen seine Befriedigung zu gewähren, er muß aber

Digitized by Google

gleichzeitig den Vollstreckungsbefehl im Original beibringen, sowie ein Zeugniß des Gerichtsvollziehers darüber, daß die Vollstreckungsanzeige dem Schuldner zugeschickt worden ist.

1081. Vom Tage des Empfanges des Vollstreckungsbefehls an ist diejenige Behörde, in welcher sich diese Capitalien des Schuldners befinden, oder aus welcher letzterer Geldzahlungen zu erhalten hat, verpflichtet, nach Anleitung der Art. 633 und 1078 zu verfahren.

1082. Falls wegen mehr als einer zur Execution gestellten Forderung mehrfache Anträge auf Befriedigung aus den Capitalien des Schuldners oder den ihm zu leistenden Geldzahlungen eingehen, so übersendet die Administrativ- oder Justizbehörde, in welcher jene Capitalien sich befinden oder aus welcher der Schuldner Zahlungen zu erhalten hat, alle diesem letzteren zukommenden Summen dem örtlichen Bezirksgericht.

1083. Wenn bei der Beschlagnahme des Vermögens des Schuldners dem Gerichte Scheine von Creditanstalten über dem Schuldner gehörende Capitalien übergeben werden und der Schuldner sie nach erfolgter Ladung vor Gericht und zu dem gerichtlich anberaumten Termine nicht mit einem Cessionsvermerk versieht, so fordert das Gericht, nachdem es auf den Scheinen einen Vermerk gemacht hat, entweder die betreffende Creditanstalt auf, die beizutreibende Summe aus dem Capital, auf welches die Scheine lauten, einzusenden, oder es reicht, wenn die beizutreibende Summe der in den Scheinen bezeichneten Summe gleichkommt, die Scheine selbst, mit einem Cessionsvermerk versehen, dem Gläubiger aus. Auf Grund dieses Cessionsvermerks ist die Creditanstalt verpflichtet, die bei ihr aufbewahrten Capitalien dem Gläubiger auszuzahlen.

Neunte Abtheilung.

Zwangsvollstreckung in Gehalte und andere Emolumente.

1084. Bei Legung eines Beschlages auf das Gehalt und andere Emolumente (оклады) des Schuldners sind die in den Art. 1079—1082 enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

1085. Zur Deckung der Schuld machen die unmittelbaren Vorgesetzten des Schuldners einen Abzug von allen diesem zukommenden Emolumenten, nämlich von seinem Gehalte, den Gehaltszulagen jeder Art und Benennung, Quartier- und Tafelgeldern, Arrenden, Pensionen, einmaligen Geldbelohnungen und überhaupt von allen Zahlungen, welche dem Schuldner geleistet werden oder für ihn bestimmt sind.

Digitized by Google

1086. Von allen im vorhergehenden Artikel (1085) aufgezählten Emolumenten erfolgt der Abzug zur Befriedigung des Gläubigers nach folgenden Regeln: 1) von den Emolumenten eines Beamten, welcher nicht mehr als fünfhundert Rubel jährlich bezieht, werden abgezogen, wenn er unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist — ein Drittel, sonst ein Viertel von der ganzen Summe, die er jährlich von der Krone erhält; 2) von den Emolumenten desjenigen, welcher über fünfhundert, aber nicht mehr als tausend Rubel jährlich bezieht, wenn er unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist — zwei Fünftel, sonst ein Drittel der ganzen Summe, die er von der Krone erhält; 3) von den Emolumenten desjenigen, welcher mehr als tausend Rubel jährlich bezieht, wenn er unverheirathet oder kinderloser Wittwer ist — die Hälfte, sonst zwei Fünftel der ganzen Summe, die er jährlich von der Krone erhält. — Wenn übrigens die Ehefrau oder die Kinder des Schuldners eigenes Vermögen besitzen, das zu ihrem Unterhalte hinreicht, oder abgesondert vom Ehemann oder Vater selbständig ihren Unterhalt beziehen, so geschieht der Abzug von den Emolumenten des letzteren auf Grund derselben Bestimmung, wie bei einem Unverheiratheten oder kinderlosen Wittwer.

1087. Dem Abzuge für Schulden und Beitreibungen unterliegen nicht:

1) Pensionen, die wegen Wunden verliehen sind;
2) Unterstützungen, welche dem Schuldner zur Beerdigung seiner Eltern, seiner Ehefrau oder Kinder, oder in Veranlassung einer Beschädigung durch eine Feuersbrunst, Ueberschwemmung oder einen anderen Unglücksfall gewährt sind;
3) Summen, welche zu einer Reise in Dienstangelegenheiten verabfolgt werden.

1088. Zur Befriedigung einer Forderung der Krone an einen verstorbenen Beamten, welcher kein Vermögen hinterlassen hat, ist ein Drittel der Pension zurückzubehalten, welche seiner Wittwe verabfolgt wird.

1089. Die im vorhergehenden Artikel (1088) enthaltene Bestimmung gilt nicht für Pensionen, welche Wittwen aus dem St. Petersburger Wittwenstifte verabfolgt und von denen keinerlei Abzüge zur Tilgung von Schulden gemacht werden.

1090. Von den Einkünften der zeitweiligen Besitzer von Kronsgütern, welche auf Grund Allerhöchster Verleihung bis zum Ablauf

Digitized by Google

der Fristen sich in ihrem zeitweiligen Besitz befinden, werden Abzüge zur Deckung von Privatforderungen auf Grund der Verordnung über die Verwaltung der Kronsgüter in den westlichen und den Ostsee-Gouvernements bewerkstelligt.

Zehnte Abtheilung.

Verfahren in Zwischenstreitigkeiten, welche bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen entstehen.

1091. Der Gerichtsvollzieher hat nicht das Recht, die Beschlagnahme zu beanstanden, wenn der Schuldner oder dritte Personen den Einwand erheben, daß die in des Schuldners Besitz befindlichen Sachen nicht ihm gehören, es sei denn, daß die ganze beizutreibende Summe erlegt wird, oder der Gläubiger in die Beanstandung der Beschlagnahme willigt.

1092. Wer irgend ein Recht auf das inventirte Vermögen oder auf einen Theil desselben in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, zur Abwendung der öffentlichen Versteigerung desselben oder der Auszahlung des dafür bereits gelösten Geldes, bei dem Gericht am Orte der Beschlagnahme Klage zu erheben. In Folge dieser Klage wird sowohl der Schuldner, als auch der Gläubiger vorgeladen.

1093. Die Erhebung der Klage hemmt die öffentliche Versteigerung des streitigen Mobiliars nur in dem Falle, wenn das Gericht, bei welchem die bezügliche Klage erhoben ist, dasselbe nach Anleitung der Bestimmungen über die Sicherstellung von Klagen mit Beschlag belegt.

Fünftes Hauptstück.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

[Die zu diesem Hauptstück gehörigen Artikel 1094—1208 finden nach Art. 43 der „besonderen Bestimmungen über die Ausdehnung der Friedensrichter-Institutionen auf die Gouvernements Liv-, Est- und Kurland" in den Ostseeprovinzen keine Anwendung.]

Sechstes Hauptstück.

Zwangsweise Uebergabe von Sachen.

1209. Der Kläger, welchem ein Immobil vom Gericht zugesprochen ist, wird nach Vorweisung des Vollstreckungsbefehls nach der allgemeinen

Digitized by Google

Ordnung in den Besitz dieses Immobils eingewiesen, wobei ein Inventar aufgenommen wird, sofern er es verlangt.

1210. Während des Processes mit Beschlag belegte bewegliche Sachen werden von dem Verwahrer, nachdem ihm der Vollstreckungsbefehl vorgezeigt ist, an den Gerichtsvollzieher ausgeliefert, welcher sie alsdann dem Kläger übergiebt.

1211. Bewegliche Sachen, die nicht mit Beschlag belegt und ihrem Eigenthümer binnen der im Urtheil festgesetzten Frist nicht zurückerstattet, oder dem Gerichtsvollzieher auf dessen erstes Verlangen nicht herausgegeben worden sind, werden unter Beobachtung der im Art. 978 enthaltenen Bestimmung weggenommen.

1212. In den im vorhergehenden Artikel (1211) bezeichneten Fällen wird das Journal des Gerichtsvollziehers von dem bei der Wegnahme der Sachen anwesenden Mitgliede der Ortspolizei unterschrieben.

1213. Wenn die gerichtlich aberkannten Sachen oder ein Theil derselben nicht vorgefunden wird, so wird auf Verfügen des Gerichts der Werth derselben aus dem übrigen Vermögen des Beklagten beigetrieben.

Siebentes Hauptstück.

Verfahren bei der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger.

1214. Reicht die beigetriebene Summe zur vollständigen Befriedigung aller zur Vollstreckung gestellten Forderungen nicht aus, so zahlt der Gerichtsvollzieher sie bei dem örtlichen Bezirksgericht ein.

1215. Aus der eingezahlten Summe werden auf Verfügen des Bezirksgerichts die Kosten der Zwangsvollstreckung und die pfandrechtlich besicherten Forderungen nach dem Alter der Pfandverschreibungen sogleich bezahlt, der Rest aber wird darnach zur verhältnißmäßigen Befriedigung der übrigen Forderungen verwandt nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

1216. Wenn innerhalb sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Einzahlung der beigetriebenen Summe bei dem Bezirksgericht, keine gütliche

Digitized by Google

Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den Gläubigern über die Vertheilung der zu ihrer Befriedigung dienenden Summe erfolgt, so wird die Anfertigung eines Planes (расчет) zu dieser Vertheilung einem Gliede des Bezirksgerichts nach Bestimmung des Präsidenten übertragen.

1217. Der angefertigte Vertheilungsplan wird den hierzu auf einen bestimmten Tag in die Gerichtskanzellei vorzuladenden Gläubigern vorgelegt.

1218. Einwendungen der Gläubiger wider den Vertheilungsplan werden nur binnen einer Frist von sieben Tagen, gerechnet von dem für die Vorlegung des Vertheilungsplanes angesetzten Termin, von dem Gliede des Bezirksgerichts entgegengenommen und vom Bezirksgericht entschieden.

1219. Der Vertheilungsplan wird dem Bezirksgericht zur Bestätigung vorgelegt, auch wenn niemand Einwendungen gegen denselben erhoben hat.

1220. Auf Ansuchen der Gläubiger oder des Schuldners kann eine Vereinigung mehrerer in verschiedenen Gerichten begonnener Vertheilungsverhandlungen erfolgen. In diesem Falle geschieht die Vertheilung in dem Bezirksgericht, welches für den Schuldner seinem Wohnorte nach zuständig ist, falls nicht eine Verständigung zwischen den Gläubigern und dem Schuldner dahin stattfindet, daß die Vertheilung bei einem anderen Bezirksgericht stattfinden solle.

1221. Das oben dargelegte Verfahren bei der Vertheilung befolgt das Gericht auch in dem Falle, wenn zur Befriedigung der Gläubiger wiederkehrende Einnahmen des Schuldners oder Abzüge von seinem Gehalte, seiner Pension und Arrende dienen sollen, oder wenn ein dem Schuldner gehöriges Immobil nicht öffentlich verkauft wurde, sondern nach vollzogener Abschätzung einem der Gläubiger zufallen soll.

1222. Von der Vertheilung werden diejenigen Gläubiger ausgeschlossen, welche nicht innerhalb sechs Wochen, gerechnet vom Tage der Einzahlung des beigetriebenen Geldes beim Bezirksgericht, ihren Vollstreckungsbefehl zur Beitreibung vorgewiesen haben. Uebrigens behalten sowohl diese Gläubiger, als auch die nur verhältnißmäßig Befriedigten das Recht, aus dem übrigen Vermögen des Schuldners Befriedigung wegen des Restes zu verlangen oder darauf anzutragen, daß er für zahlungsunfähig erklärt werde.

Digitized by Google

Achtes Hauptstück.

Personalarrest.

[Die Anwendung der dieses Hauptstück bildenden Art. 1223—1266 seitens der Friedensrichter erscheint durch Art. 10 des Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachtens vom 7. März 1879 (siehe Seite 165) ausgeschlossen, auch abgesehen davon, daß diese Artikel für die Ostseeprovinzen bisher nicht als Gesetz promulgirt worden sind.]

Neuntes Hauptstück.

Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Großfürstenthums Finnland.

1267. Urtheile der Gerichte des Großfürstenthums Finnland werden im Reiche nur vollstreckt, wenn solches durch eine Entscheidung der Gerichte des Reiches auf Grund der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen verfügt ist.

1268. Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Großfürstenthums Finnland im Reiche werden bei dem Bezirksgericht eingereicht, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll.

1269. Dem Gesuch müssen angeschlossen sein:

1) eine durch das Gericht, von welchem das Urtheil gefällt ist, beglaubigte, mit der Vollstreckungsclausel oder einer Bescheinigung des Gerichts über die Vollstreckbarkeit versehene und von dem Staats-Secretariat des Großfürstenthums legalisirte Abschrift des Urtheils;
2) eine Uebersetzung des Urtheils;
3) Abschriften dieser Urkunden.

1270. Die gerichtliche Vorladung des Beklagten geschieht nach den allgemeinen Grundsätzen.

1271. Ueber Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Großfürstenthums Finnland wird im summarischen Verfahren (Art. 348—365) entschieden.

1272. Die Gerichte gehen bei der Entscheidung solcher Gesuche nicht auf eine Beurtheilung der Materie des von den Gerichten des Großfürstenthums Finnland entschiedenen Rechtsstreites ein, sondern

Digitized by Google

stellen nur fest, ob das vorliegende Urtheil nicht solche Dispositionen enthält, welche der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen oder nach den Gesetzen des Reiches unstatthaft sind.

Zehntes Hauptstück.

Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichte.

1273. Urtheile der Gerichte auswärtiger Staaten werden auf Grund der Bestimmungen vollstreckt, welche über diesen Gegenstand in den mit ihnen geschlossenen Tractaten und Verträgen getroffen sind. In den Fällen, wo in diesen die Vollstreckung selbst nicht geregelt ist, wird die in den folgenden Artikeln festgesetzte Ordnung eingehalten.

1274. Urtheile ausländischer Gerichte werden im Reiche nur vollstreckt, wenn solches durch eine Entscheidung der Gerichte des Reiches verfügt ist.

1275. Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen ausländischer Gerichte werden bei dem Bezirksgericht eingereicht, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgen soll.

1276. Dem Gesuch müssen angeschlossen sein:

1) eine durch das Gericht, von welchem das Urtheil gefällt ist, beglaubigte und mit der Vollstreckungsclausel oder einer Bescheinigung des Gerichts über die Vollstreckbarkeit versehene Abschrift des Urtheils. Die Bescheinigung des Gerichts muß von einer russischen Gesandtschaft oder einem russischen Consulat legalisirt und die Unterschrift dieser von dem Ministerium des Auswärtigen beglaubigt sein;
2) eine russische Uebersetzung des Urtheils;
3) Abschriften dieser Urkunden.

1277. Die gerichtliche Vorladung des Beklagten erfolgt nach den allgemeinen Grundsätzen.

1278. Ueber Gesuche um Vollstreckung von Urtheilen ausländischer Gerichte wird im summarischen Verfahren (Art. 348—365) entschieden.

1279. Die Gerichte gehen bei der Entscheidung solcher Gesuche nicht in eine Beurtheilung der Materie des von dem ausländischen Gericht entschiedenen Rechtsstreites ein, sondern stellen nur fest, ob das vorliegende Urtheil nicht solche Dispositionen enthält, welche der öffent-

Digitized by Google

lichen Ordnung zuwiderlaufen oder nach den Gesetzen des Reiches unstatthaft sind.

1280. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Entscheidungen werden nach den allgemeinen Bestimmungen über die Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Reiches vollstreckt.

1281. Die Urtheile ausländischer Gerichte werden nicht vollstreckt und haben im Reiche keinerlei Wirksamkeit, wenn sie Streitsachen über das Eigenthum an Immobilien entscheiden, die in Rußland belegen sind.

VI. Beilage zu Art. 1223—1266 der Beilage V.

Allerhöchster Befehl an den Dirig. Senat vom 7. März 1879, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.

(Gesetzblatt von 1879, Nr. 36.)

Nachdem die in einer von Uns bei dem Justizministerium niedergesetzten Commission ausgearbeiteten Entwürfe, betreffend die Abänderung der Gesetze über die Schuldhaft in Civilsachen, im Reichsrath geprüft worden sind und nachdem Wir diese Entwürfe Unseren Absichten entsprechend befunden haben, befehlen Wir:

1) den Personalarrest als Executionsmittel gegen säumige Schuldner im ganzen Reiche mit Ausnahme der im Art. 4 dieses Befehles genannten Gebiete aufzuheben und für die Zukunft nur bestehen zu lassen: a) den Sicherheitsarrest gegen Schuldner bei der Beitreibung von Wechselforderungen (Codex der Reichsgesetze Bd. XI, Th. II Art. 654 und 655), b) die in den Gesetzen über den Concurs angeordnete Verhaftung (Bd. X, Th. II Ausg. v. 1876, Civil-P.-O. Art. 223 Beil., Gesetze über das Verfahren in Civilsachen Art. 695—697, 700, 1439 und 1441 P. 3 u. 4; Bd. XI, Th. II Art. 1882, 1902, 1930 P. 6, 1984 und 2001 P. 1) und c) den Personalarrest zur Sicherstellung von Klagen, die nach dem durch den Ukas von 1723 vorgeschriebenen förmlichen Proceß (судъ по формѣ) zu verhandeln sind (Bd. X, Th. II Ausg. v. 1876, Gesetze über das Verfahren in Civilsachen Art. 734—796);

Digitized by Google

2) die Wirksamkeit des Art. 1 dieses Befehles auch auf die vor Emanirung desselben anhängig gewordenen Executionen in Civilsachen auszudehnen, selbst wenn die Verfügungen wegen Inhaftirung der Schuldner schon vollzogen sind;

3) den Gläubigern der auf Grund des vorhergehenden Artikels aus der Schuldhaft entlassenen Schuldner das Recht zu gewähren, bei den Gerichten in Betreff dieser Schuldner um die Maßnahmen zu bitten, welche in dem von Uns am heutigen Tage bestätigten Gutachten des Reichsrathes, betreffend einige Abänderungen des Verfahrens bei der Execution in Civilsachen, angeordnet worden sind;

4) in den Ostseeprovinzen und dem Königreich Polen die Schuldhaft in Civilsachen zeitweilig auf der bisherigen Grundlage fortbestehen zu lassen.

Der Dirig. Senat wird nicht ermangeln, die zur Erfüllung Dieses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät eigenhändig unterschrieben:

Alexander.

St. Petersburg, 7. März 1879.

Gutachten des Reichsrathes.

Der Reichsrath hat in den vereinigten Departements der Gesetze, der Staatsökonomie und der Civil- und geistlichen Angelegenheiten, sowie in der allgemeinen Versammlung nach Prüfung der Vorstellung des Justizministers wegen Aufhebung des Personalarrestes als Executionsmittel gegen säumige Schuldner für gut erachtet:

I. Den Entwurf des Befehles an den Dirig. Senat in dieser Sache Seiner Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Unterschrift zu unterbreiten.

II. In Abänderung, Aufhebung und Ergänzung der betreffenden Artikel der Civilproceßordnung, der Gesetze über das Verfahren und die Execution in Civilsachen (Bd. X, Th. 2 Ausg. v. 1876) und des Handelsgesetzbuches (Bd. XI, Th. 2) folgende Bestimmungen zu treffen:

Digitized by Google

A. In Bezug auf die Civilproceßordnung (Bd. X, Th. 2 Ausg. v. 1876).

1) Bei einer Klage, die nicht durch ein Verbot auf ein bestimmtes Immobil, Beschlag auf Mobilien oder Bürgschaft sichergestellt ist, kann der Kläger bei dem Gericht, welches die Sache verhandelt, beantragen, von dem Beklagten unverzüglich ein Reversal darüber zu fordern, daß er den Ort seines Domicils oder seines zeitweiligen Aufenthaltes nicht verlassen werde. Das Gericht entscheidet Anträge dieser Art nach Anleitung der Art. 590—601 der Civilproceßordnung [siehe Seite 105]. Das Reversal wird dem Beklagten zurückgegeben: a) wenn die Klage durch eines der oben angegebenen Mittel sichergestellt wird; b) nach Ablauf von zwei Monaten seit der Fällung eines für den Kläger günstigen und für vorläufig vollstreckbar erklärten Urtheils, oder seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, wenn sowohl in dem einen, als in dem anderen Falle der Gläubiger vor Ablauf der genannten Frist das Gericht nicht um Vorladung des Schuldners zur Erklärung über seine Mittel zur Befriedigung des Anspruches (взыскание) gebeten hat (Art. 3), und c) in den Fällen des Art. 2 Pkt. b und c dieses Gesetzes.

2) Wenn der Gläubiger kein Mittel der Urtheilsvollstreckung angiebt, desgleichen wenn das inventirte und abgeschätzte Vermögen oder der bei der Versteigerung desselben erzielte Erlös zur vollständigen Befriedigung oder Sicherstellung des Anspruches (взыскание) nicht ausreicht, so ordnet das Gericht, sofern dies nicht schon nach Art. 1 geschehen war, auf Antrag des Gläubigers die Ausstellung eines Reversals durch den Schuldner darüber an, daß er den Ort seines Domicils oder zeitweiligen Aufenthaltes nicht verlassen werde.

Wird der Antrag auf Einforderung des Reversals zu einer Zeit gestellt, wo keine Gerichtssitzung stattfindet, so ertheilt der Gerichtspräsident nach Anleitung der Art. 598 und 600 der Civilproceßordnung unter seiner Unterschrift dem Antragsteller einen an den Gerichtsvollzieher gerichteten Befehl zur Ausführung der betreffenden Maßregel. Das in den Fällen dieses Artikels abgeforderte Reversal wird dem Schuldner zurückgegeben: a) nach Ablauf von zwei Monaten seit seiner Ausstellung, wenn während dieser Frist der Gläubiger das Gericht nicht um Vorladung des Schuldners behufs der Erklärung über seine Mittel zur Befriedigung des Anspruches gebeten hat (Art. 3); b) nach Aufnahme des im Art. 3 erwähnten Protokolls und c) nach vollständiger Tilgung des Anspruchs.

Digitized by Google

3) In denjenigen Fällen, wo auf Grund des Art. 2 von dem Schuldner das Reversal gefordert werden darf, kann der Gläubiger auch ohne zu dieser Maßregel zu greifen, das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt oder sich zeitweilig aufhält, um Vorladung des Schuldners bitten, damit dieser sich in der Gerichtssitzung darüber erkläre, ob er Mittel zur Befriedigung des Anspruchs besitze und worin diese bestehen. Die Erklärung des Schuldners und ebenso seine Weigerung eine solche abzugeben, werden zu Protokoll genommen. Erklärt der Schuldner, daß er keinerlei Mittel zur Tilgung der ausgeklagten Summe besitze, oder erweist sich das von ihm angegebene Vermögen als hierzu nicht ausreichend, so kann das Gesuch um Vorladung des Schuldners vom Gläubiger wiederholt werden, bis er vollständig befriedigt ist. In gleicher Weise ist der Schuldner berechtigt, ohne die Vorladung seitens des Gläubigers abzuwarten, selbst bei dem Gericht, in dessen Bezirk er wohnt oder sich zeitweilig aufhält, zu erscheinen und zu bitten, daß seine Erklärung über die ihm gehörigen Mittel zur Befriedigung des zur Vollstreckung gebrachten Anspruchs oder über den Mangel solcher Mittel zu Protokoll genommen werde.

4) Ein mittelst Ladungszettels (Art. 276—292 der Civil-P.-O.) vorgeladener Schuldner, welcher in derselben Stadt wohnt, wo das betreffende Bezirksgericht seinen Sitz hat, ist verpflichtet, persönlich zu erscheinen und zwar zu dem auf Grund des Art. 352 der Civilproceßordnung anberaumten Termin. Ein Schuldner, welcher außerhalb des Ortes wohnt, an welchem das vorladende Bezirksgericht seinen Sitz hat, ist verpflichtet, persönlich entweder vor diesem Gericht binnen der in den Art. 299 Pkt. 1 und 300 a. a. O. festgesetzten Frist zu erscheinen, oder aber vor dem Friedensrichter, in dessen District er sich aufhält, und zwar so zeitig, daß die von ihm abzugebende Erklärung über seine Mittel zur Tilgung der Schuld vor Ablauf der zu seinem Erscheinen vor dem Bezirksgericht anberaumten Frist dort eingeht. Das von dem Friedensrichter aufgenommene Protokoll hat dieselbe Kraft und Wirkung, wie das Protokoll des Bezirksgerichts, und muß von dem Schuldner bei dem Gericht, welches die Vorladung erlassen hat, innerhalb der zum persönlichen Erscheinen anberaumteu Frist eingehend gemacht werden.

5) Wenn der Schuldner nicht vor Gericht erscheint oder das von dem Friedensrichter aufgenommene Protokoll (Art. 4) ohne berücksichtigenswerthe Gründe nicht eingehend macht, so verfügt der Präsident des Gerichts die Vorführung des Schuldners in der durch Art. 390—392,

Digitized by Google

394 und 396 der Strafproceßordnung (Bd. XV, Th. 2 Ausg. v. 1876) vorgeschriebenen Ordnung. Ein Schuldner, welcher außerhalb der Stadt, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, sich aufhält, wird vor den Friedensrichter seines Aufenthaltsortes geführt.

6) Wenn bei der Vollziehung des Vorführungsbefehles (Art. 5) sich herausstellt, daß der Schuldner aus seinem Wohnort oder zeitweiligen Aufenthaltsort entwichen ist, so ordnet das Gericht in Anleitung der Art. 846—849 der Strafproceßordnung (Bd. XV, Th. 2, Ausg. v. 1876) seine Ermittelung an, wobei in der betreffenden Publication das Urtheil anzugeben ist, zu dessen Erfüllung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Der in der Stadt, wo das Bezirksgericht sich befindet, ermittelte Schuldner wird behufs Aufnahme des Protokolls von der Polizei vor dieses Gericht geführt, der außerhalb jener Stadt ermittelte aber vor den Friedensrichter, in dessen District er entdeckt wurde.

7) Die vorstehenden Bestimmungen finden unter Beobachtung der Art. 58, 59 und 61—66 der Civilproceßordnung auch auf Sachen Anwendung, die in den Friedensrichter-Institutionen verhandelt werden.

8) Wenn das Urtheil im Bezirke des Gerichts zu vollstrecken ist, welches es erlassen hat, so kann der Gläubiger gleichzeitig mit dem Gesuch um Ausfertigung des Vollstreckungsbefehles (Art. 926 der Civil-P.-O.) auch um Bestimmung des Gerichtsvollziehers für die Urtheils-vollstreckung bitten. Solchenfalls wird der Gerichtsvollzieher zugleich mit der Ausreichung des Vollstreckungsbefehles bestimmt.

9) Zur Beschlagnahme von Vermögensobjecten, welche sich am selben Orte, wie der Schuldner befinden, schreitet der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit der Vorweisung der Vollstreckungsanzeige an den Schuldner.

10) Die Art. 1223, 1224, 1228—1232 und 1237 der Civil-proceßordnung werden aufgehoben und die in den Art. 1225—1227, 1233—1236 und 1238—1266 daselbst enthaltenen Vorschriften werden als zeitweilige Maßregel nur auf den Personalarrest von Schuldnern angewendet, welche auf Grund der Beilage zur Anmerkung des Art. 223 der Civilproceßordnung[1]) (Bd. X, Th. 2 Ausg. v. 1876) für des leichtsinnigen Bankerotts schuldig erkannt sind.

---

1) Diese Beilage enthält temporäre Vorschriften über das Verfahren in Concurssachen bei den Bezirksgerichten.

Digitized by Google

11) Wenn der Schuldner dem Gericht anzeigt, daß er zahlungsunfähig sei (Art. 1878 Pkt. 1 Handelsgesetzb.), oder daß er kein ihm gehöriges Vermögen besitze (Art. 3 und 4 dieses Gesetzes), desgleichen wenn die beim Bezirksgericht eingezahlte Summe (Art. 1214 der Civil-P.-O.) zur vollständigen Befriedigung aller zur Vollstreckung gebrachten Forderungen nicht hinreicht, und wenn der Schuldner weder anderweitiges Vermögen, noch ein anderes Mittel zur Tilgung der Schuld nachweist, so spricht das Gericht auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger sofort die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Erkenntniß aus, ohne noch die im Pkt. 2 des Art. 23 und in den Art. 24 und 25 der Beilage zum Art. 223 der Civilproceßordnung (Bd. X, Th. 2, Ausg. v. 1876) bezeichneten Anordnungen zur Ermittelung der Activa und Passiva zu treffen.

12) Wenn der Schuldner nach eingeleiteter Zwangsvollstreckung aus seinem Aufenthaltsort entweicht (Art. 1879 Pkt. 3 Handelsgesetzb.), und einer oder mehrere Gläubiger darauf antragen, ihn für zahlungsunfähig zu erklären, so erörtert das Gericht die Sache auf Grund der ihm von den Gläubigern vorgelegten Angaben und Auskünfte. Wenn nach Maßgabe dieser letzteren das disponible (наличное) Vermögen des Schuldners sich als unzureichend erweist, so spricht das Gericht sogleich die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners durch Erkenntniß aus, ohne die im Art. 11 dieses Gesetzes erwähnten Anordnungen zu treffen.

B. In Bezug auf die Gesetze über das Verfahren und die Execution in Civilsachen (Bd. X, Th. 2 Ausg. v. 1876) und auf das Handelsgesetzbuch (Bd. XI, Th. 2).

[Von der Wiedergabe dieser Bestimmungen ist abgesehen, weil sie auf die Ostseeprovinzen nicht anwendbar erscheinen.]

III. In Abänderung des Art. 656 des Handelsgesetzb. (Bd. XI, Th. 2) zu bestimmen:

„Wenn bei der Beitreibung eines Wechsels kein Immobil vorhanden ist, oder wenn die aus dem Verkaufe desselben gelöste Summe sich als zur vollständigen Deckung der Schuld unzureichend erweist, so wird mit dem Schuldner verfahren, wie es in Betreff zahlungsunfähiger Schuldner verordnet ist."

IV. In das Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen folgende neue Bestimmungen aufzunehmen:

Digitized by Google

1. Als Zusatz zu Art. 63:

„Der in diesem Artikel (63) festgesetzten Strafe werden auch Schuldner unterzogen, welche sich der Verletzung eines von ihnen dem Gericht auf Grund der Bestimmungen des Civilprocesses ausgestellten Reversales über ihre Verpflichtung, den Ort ihres Domicils oder zeitweiligen Aufenthaltes nicht zu verlassen, schuldig machen."

2. Als Zusatz zur Abtheilung 4 des Hauptstückes XIII:

„Wer wissentlich irgend welche Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger besitzt, darüber aber absichtlich dem Gericht oder der Polizei in den durch die Bestimmungen des Civilprocesses festgesetzten Fällen keine Anzeige macht, desgleichen wer bei dieser Anzeige lügenhafte Angaben macht, sei es auch, daß dadurch kein Schaden veranlaßt wird, unterliegt:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von einem bis zu acht Monaten."

V. In dem Strafgesetzbuch (Ausg. v. 1866) folgende Abänderungen vorzunehmen:

1) den Artikel 62 so zu fassen:

„Die Schuldigen, welche gar keine Mittel haben zur Entschädigung für von ihnen verursachten Schaden oder entzogenen Gewinn, können, wenn sie nicht einer Criminalstrafe unterworfen werden, auf Verlangen der verletzten Partei in's Gefängniß gesperrt werden auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über Schuldner, die in der dafür festgesetzten Ordnung für zahlungsunfähig erklärt sind."

2) das V. Hauptstück des XII. Titels durch eine Bestimmung folgenden Inhalts zu ergänzen:

„Wer da weiß, daß in der festgesetzten Ordnung ein Verfügen wegen Legung eines Verbotes oder Beschlages auf ein Vermögen ergangen ist, und vor der thatsächlichen Ausführung dieser Maßregel das Vermögen oder einen Theil desselben durch Corroboration überträgt (перекрѣпить), unentgeltlich übergiebt oder auf eine andere Weise bei Seite schafft, unterliegt, falls daraus für die Gläubiger oder andere Personen ein Schaden erwächst:

der Gefängnißhaft auf eine Zeit von acht Monaten bis zu einem Jahr und vier Monaten."

VI. Dem Oberdirigirenden der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei anheimzustellen, nach erfolgter Relation mit wem gehörig die Artikel des Gesetzcodex mit dem jetzt

Digitized by Google

erlassenen Gesetze in Einklang zu bringen, mit der Maßgabe, daß, falls hierbei Fragen entstehen sollten, welche eine Entscheidung durch die Gesetzgebung erheischen, solche in der festgesetzten Ordnung exportirt werde.

VII. Dem Justizminister anheimzustellen, im Einvernehmen mit der Zweiten Abtheilung Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Kanzellei in Erwägung zu ziehen: 1) die Frage wegen Aufhebung der Schuldhaft in den Ostseeprovinzen und im Königreich Polen, und 2) die Frage, welche Maßregeln zur Aussonderung (для разграниченія) der gegenwärtig in der Form von Wechseln ausgestellten kaufmännischen und nichtkaufmännischen Verpflichtungsscheine zu ergreifen wären, und demnächst seine Entwürfe in Betreff der erwähnten Gegenstände nach Relation mit den betreffenden Ressorts zur Prüfung im Gesetzgebungswege einzubringen, wobei die letzten der erwähnten Entwürfe dem Reichsrath sobald als möglich vorzulegen sind.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

A. Civilproceßordnung.

	Seite
Allgemeine Grundsätze, Art. 1—28	71
Erstes Buch. Ordnung des Verfahrens in den Friedensrichter-Institutionen, Art. 29—201.	
Erstes Hauptstück. Die Competenz	75
Zweites Hauptstück. Von den Bevollmächtigten	78
Drittes Hauptstück. Erhebung der Klage und Ladung vor Gericht	80
Viertes Hauptstück. Erscheinen der Parteien und Verhandlung bei dem Friedensrichter	82
Fünftes Hauptstück. Der Beweis	84
Erste Abtheilung. Allgemeine Bestimmungen	84
Zweite Abtheilung. Beweis durch Zeugen	84
Dritte Abtheilung. Urkunden	88
Vierte Abtheilung. Geständniß	89
Fünfte Abtheilung. Der Eid	90
Sechste Abtheilung. Augenschein und Beweis durch Sachverständige	90
Sechstes Hauptstück. Sicherstellung der Klage	91
Siebentes Hauptstück. Urtheil	92
Achtes Hauptstück. Contumacialurtheil und Einspruch	94
Neuntes Hauptstück. Vollstreckung der Urtheile des Friedensrichters	96
Zehntes Hauptstück. Berufung gegen Urtheile des Friedensrichters	97
Elftes Hauptstück. Verfahren in dem Friedensrichter-Plenum	98
Zwölftes Hauptstück. Cassation der Urtheile der Friedensrichter und des Friedensrichter-Plenums	99
Dreizehntes Hauptstück. Ablehnung der Friedensrichter und des Friedensrichter-Plenums	101
Vierzehntes Hauptstück. Gerichtskosten	103

Digitized by Google

B. Beilage I zu Art. 126.

Seite

Sicherstellung der Klagen (Civil-P.-O. Art. 590—615 und 624—652).

I. Allgemeine Bestimmungen 105
II. Mittel der Sicherstellung 107
III. Verfahren bei der Legung und Aufhebung von Verboten auf Immobilien 108
IV. Verfahren bei der Beschlagnahme von Mobilien . . . 108
V. Verfahren bei der Beschlagnahme von Mobilien und Geldsummen des Beklagten, welche bei dritten Personen oder bei Behörden sich befinden 109
VI. Gerichtliche Bürgschaft und Annahme derselben . . . 110

C. Beilage II zu den Art. 189 und 194.

Verfahren in den Cassationsdepartements des Dirig. Senats (Civil-P.-O. Art. 798—815) 112

D. Beilage III zu den Art. 151, 162, 167, 191 u. a.

Von den Fristen (Civil-P.-O. Buch II Titel III Art. 816—838).

Erstes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen über die Berechnung der Fristen 118
Zweites Hauptstück. Erstreckung und Wiederherstellung der Fristen . . 120

E. Beilage IV zu Art. 200.

Vorschriften für die Erhebung der gerichtlichen Abgaben durch die Friedensrichter-Institutionen (Gesetzblatt von 1877, Nr. 83) . . 121

F. Beilage V zu Art. 159.

Vollstreckung der Urtheile (Civil-P.-O. Buch II Titel V Art. 891—1093 und 1209—1281).

Erstes Hauptstück. Rechtskraft des Urtheils 125
Zweites Hauptstück. Vollstreckungsverfahren bei der Berechnung von Schäden, Einkünften und Kosten 125
Drittes Hauptstück. Allgemeine Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung 129
Viertes Hauptstück. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.
Erste Abtheilung. Beschlagnahme des beweglichen Vermögens . 137
Zweite Abtheilung. Inventur des beweglichen Vermögens . . 139
Dritte Abtheilung. Schätzung des beweglichen Vermögens . . 142

Digitized by Google

Seite

Vierte Abtheilung. Verwahrung der mit Beschlag belegten Sachen 143
Fünfte Abtheilung. Verkauf der mit Beschlag belegten Sachen 144
I. Die Orte des Verkaufes von beweglichen Sachen und die Personen, welche denselben bewerkstelligen 145
II. Termine des Verkaufes 145
III. Bekanntmachung des Verkaufes 145
IV. Gegenstände, deren Verkauf unter besonderen Bedingungen stattfindet 147
V. Verfahren bei der Versteigerung 148
VI. Wirkungen der Versteigerung 149
VII. Nichtzustandekommen und Ungiltigkeit der Versteigerung . . 150
Sechste Abtheilung. Zwangsvollstreckung in zinstragende Ablösungsscheine, Actien und Obligationen 151
Siebente Abtheilung. Zwangsvollstreckung in Capitalien oder anderes bewegliches Vermögen des Schuldners, welches sich bei einer dritten Person befindet 153
Achte Abtheilung. Zwangsvollstreckung in Capitalien des Schuldners, welche sich in einer Administrativ- oder Justizbehörde oder in einer Creditanstalt befinden 153
Neunte Abtheilung. Zwangsvollstreckung in Gehalte und andere Emolumente 154
Zehnte Abtheilung. Verfahren in Zwischenstreitigkeiten, welche bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen entstehen 156
Fünftes Hauptstück. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen 156
Sechstes Hauptstück. Zwangsweise Uebergabe von Sachen 156
Siebentes Hauptstück. Verfahren bei der Vertheilung der beigetriebenen Summe unter mehrere Gläubiger 157
Achtes Hauptstück. Personalarrest 159
Neuntes Hauptstück. Vollstreckung von Urtheilen der Gerichte des Großfürstenthums Finnland 159
Zehntes Hauptstück. Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichte . 160

G. Beilage VI zu Art. 1223—1266 der Beilage V.
Allerhöchster Befehl an den Dirig. Senat vom 7. März 1879, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft (Gesetzblatt von 1879, Nr. 36) 161

Digitized by Google

Berichtigung.

Auf Seite 63 muß es in der Anmerkung 1 statt „Art. 199 der Civil-P.-O." heißen: (Art. 199 der Straf-P.-O. und Art. 201 der Civil-P.-O.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google